1. NR I NAZWA ARCHIWUM	2. NR ZESPOŁU	3. NR SERII
83 **Archiwum Państwowe we Wrocławiu Oddział Jelenia Góra**	**3**	**0**

4. NAZWA ZESPOŁU:

Akta Miasta Jelenia Góra

5. SYGANTURA:	6. LICZBA STRON:	7. LICZBA SKANÓW:
2888	**1-235**	**239**

8. DATA WYKONANIA:	9. NAZWA PRACOWNI:
12.01.2012	**Archiwum Państwowe we Wrocławiu**

10. UWAGI:

Nr Mikrofilmu:

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WROCŁAW

Str. nie zapisane:2,54,86,96,137,138,139,140,205.

Str. brakujące:

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

W. A. P. Wrocław
O. Z. [illegible] Góra
Archiwum m. Jeleniej Góry

Nr 2888

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Archiwum Państwowe
we Wrocławiu
Oddział w Jeleniej Górze

Nr zespołu: **3** Nr serii: **0** Sygnatura jednostki archiwalnej: **2888**

NAZWA ZESPOŁU

Akta Miasta Jelenia Góra

POCZĄTEK

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

Pracownia digitalizacji
Archiwum Państwowego
we Wrocławiu

Skanował: E. Bednarek **Data: 12.01.2012**

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

1

Hirschbergischer Merckwürdigkeiten Dritter Theil

Darinnen

von den Hirschbergischen Burgermeistern und Raths-Personen gehandelt wird.

BIBLIOTHEK DER EVANGEL. GNADENKIRCHE HIRSCHBERG i/Schl.

XVII, 3

1721 (S. 110) V. 114 geschrieben was 1783 | 1737 (S. 207) 1742 (S. 99)

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Das 8 Capitul
von der Breßlauischen Burgermeistern und Raths-Personen.

Das Rath-Haus hat von alten Zeiten nicht mit- ten auf dem Ringe wie itzund gestanden, sondern das so genandte Disseitische Kol-Haus am Ringe, gegen Mit- ternacht gelegen, ist damahls zum Rath-Hauß gebraucht worden; Doch liset man, das Hauß schon im 16 Seculo, und also fast bey tausend Jahren, mitten auf dem Marckte seinen Platz gefunden habe.

Es ist aber solches ein groß, steinern, schön- aufgeführtes Gebäude mit inwendigen gewölbten Cam- mern und Zimmern, dergleichen mit einem Thurnmahl dürff- tigen und mit einer Galeria und Uhrwerck versehe- nem Thurme, auf welchem man täglich eine annehmliche Music hören kan. Hat offt Trouble in dem grossen Brande Ao. 1549 viel erlitten; Doch ist es in den folgen- den Jahren desto schöner wieder hergestellet worden. und andere A. 1725 ausge- negatiret worden.

Die Treppe am Rath-Hause, sammt dem Thürmlein da- rauf und das Giebel-Pfändlein wurde Ao. 1604 erbau- et. Im 1611 Jahr worden, nehmlich Ao. 1599 stund das Rath-Hauß in grosser Gefahr; denn am 13 Septembr.

stellung das Schlosse in das Rath-Haus und in die Pfarr-Kir-
che, kam aber nicht zum brennen. In den verdrüß-
lichen Kriegs-Läufften hat es noch mehr Gebäue müssen
Gestalt es durch Brand und Raub inwendig und auß-
dig also zugerichtet worden, das es sich kaum nicht
mehr ähnlich gesehen. Doch nach erlangten Frieden ist es
widerum auß der Asche müssen erhoben und An. 1686
nochmahls renovirt worden, wie auß den Worten, die
über der Apotheque dasen geschrieben stehen, zu ersehen:

EXVLTAT VRBS
CERVI MONTANA
ANNO
QVO DVX OBTENTA.

Etwas merkwürdigs ist, das Bildnüß Hertzog Boleo-
nis, des Erbauers, wie man inhgemein davon hält, unter
der Stadt Hirschberg, welches unter dieser Beschrifft am Rath-
Hauß in Lebens-Größe, von Holtz in fürstlich Habit
eingehauen; Dann es ist Zeitmahls im Brand gewesen
und doch unverletzt erhalten worden. Unter demselben ste-
hen nachfolgende Zeilen:

Als Hertzog Boleo bild, der diese Stadt erbaut
Wird billig mitten in der Stadt allhier geschaut,
Da Zeitmahls in den Brand ist blieben unverletzt,
Und in den Krieg ward von seinen Volck gesetzt.
Herr, hilff, das dieser Ort von Brand und Krieg sorg-
Hie stehe deinem Volck zu guter Wohnung fry.

Unter dem Rath-Hauß ist die Apotheque und zugleich die

Wage, sammt dem Rhein-Rollag anzutreffen. Nach dem groß-
sen Brande Ao. 1549 hat man auch an dem Rath-Thurm zu
bauen angefangen, den aber aber nicht, als An. 1570 unter
dem Consulatu Hn. Michael Pindels zu Stande kommen,
da den Knopff am 13 Sept. des gedachten Jahrs aufgesetzt
worden, darein man eine merckwürdige Schrifft gelegt hat,
die etc. an einen andern Ort mit theilen wollen. An. 1594
den 10 Dec. ist die grosse Glocke auf den Rath-Thurm, da-
rauf das Stunden-Zeigen geschlagen, zu Anan 20 Centner und
wegen halb Stein schwer, gegossen worden. Dazumahl ist die gan-
ze Uhr eingerichtet und die Tafel aufgerichtet, wie auch
die Orgel verbessert worden.

Die Rath-Glieder werden auf erhaltes Privilegio
Uladislai, Königs zu Hungarn und Böhmb durch lege-
Rath-Küre erwehlet, welche von Advent des Festes am
Neuen-Jahrs-Tage gehalten wird; die Rath-Aemter
und [illegible] Hohe-Obrigkeiten, sind jederzeit von Qualificir-
ten Personen löblich verwaltet worden, die an gütern
Ordnungen und Satzungen nie Mangel haben lassen
lassen. Das Königliche Hof-Gerichte ist in den Königl.
Lob-fürstenthümern zu dem Ende eingerichtet worden,
damit die von dem Königl. Rath angeordnete Pfändung,
Einweisung und Regierung der Güter, und was sonst dazu
gehörig, exequiren soll. Besetzet aus dem Königl. Hof-
Richter und Ein oder zwey Lob-Beysitzern als Beysitzern.

Die Kämmerey bey dieser Gelegenheit nicht vergessen, deren
Herren Burgermeister und Rath-Personen, so viel als

derselben Zu Gelegte gekommen, alßein Zuerwarten, und
Lieber der Hoffnung, Das Diejenigen, welche derselben et-
wa mehr in Händen haben, sie mit geneigt communicirt
werden, damit man so dann dieses Verzeichnis mit der Zeit
desto vollkommener darstellen könne.

1. Michael Tilisch der Tilesius, der ge-
meine Stamm-Vater der gesamten Tilischen Familie im
das Jahr 1420. Dieser zeugte mit Magdalena geb. Stol-
berin aus Ober-Bilau unterm Hayn im Liegnitzischen, 3
Kinder: Balthasarem, Catharinam und Bartholoma-
um. Catharina lebte mit Balthasare von Rüdigers-
dorff auf Jenajanowitz und Hartau in der Ehe; von
den beyden Söhnen sind zwey Haupt-Linien entstand.
Die Balthasarische und Bartholomaeische. Die Baltha-
sarische Linie erkauzte der älteste Sohn Balthasar Ti-
lesius auf Hartmannsdorff Lond; derselbe lebte mit Ve-
ronica, Matthia von Rüdigersdorff Tochter in der Ehe,
dieses Sohn Balthasar zu Breslau mit einer von Ochsi-
dem Sohne gezeuget: Balthasarem Kayserl. Maj. Hof-
fiscum zu Wien; Hans auf Kessel-Sowarsch. und
Hieronymum von Tilisch auf Friesewitz, Land-Rich-
ter und Königl. Mann des Breslauischen Fürstenthums,
der mit Magdalena Thalin, deren Mutter eine von
Hannoldin gewesen, gezeuget: Melchiorem von Tilisch
Rathsherrn des Raths zu Breslau, geb. Ao. 1604 gest. d.
25 Nov. An. 1664, Heinrichen, der zu Juliusburg
im Brandenburgischen Preussen gestanden und Gottfried

von Yialisch, berühmten Medic. Doct. zu Breslau An. 1667.
dessen Sohn Hr. Gottfried Daniel von Yalisch. Die Bar-
tholomäische Linie pflanzte Bartholomäus Yalisch fort, 7
dieser hatte drey Söhne: Matthiam, Bartholomäum und
Martinum, von diesem Martino ist die Hirschberg. Li-
nie fortgepflantzet worden.

2. Hans von Rüdigersdorff auf Janajanowitz
um das Jahr 1440. dessen Ehe mit Agnes geb. Fischman-
nin mit drey Söhnen: Nicolao, Matthia und Johanne
gesegnet worden. Dieser Johannes von Rüdigersdorff
erwehlte den geistlichen Stand, und war um das Jahr 1457.
Clericus Vratislaviensis; der älteste Sohn Nicolaus
von Rüdigersdorff, auf grossen Hartau in Schweidnitzisch,
Fürstenth. drey Söhne: Melchiorem, der ohne Erben,
vielleicht auch ledigen Standes An. 1485 gestorben, und Ber-
tram, der an Jacob Büttnern verheyrathet worden.
Der mittelste Sohn Matthias von Rüdigersdorff zeugte mit Ursula Göttwin drey
Söhne und vier Töchter: Matthiam, Balthasarem von Rüdi-
gersdorff auf Janowitz und Hartau, der Catharinam
von Yalischin zur Ehe hatte, von den gebohren Balthasar
von Rüdigersdorff, welcher unverheyrathet, zuletzt verblin-
det und das letzte männl. Geschlechte fast hundert-jährig
gestorben ist im Jahr 1570; Nicolaum und
Veronicam, die an Balthasarem Yalischen der Tile-
sium den ältesten auf Hartmannsdorff verheyrathet
worden. Im Jahr 1460 war Hr. Johann Fürst

8

ein angesehener Raths-Herr allhier; diese Preußische Familie hat von Zeit zu Zeit unserer Stadt nützliche Männer gegeben, dergleichen nachgesetzte Hr. Georgius Preus gewest; Item Hr. Pancratius Preus, der sich um das Jahr 1575 als Stadt-Physicus moderirt gemacht; Item Balthasaris und Raths-Herrn und Kirchen-Vatern, dergleichen der Kirchen Ehrgedenkstein H. Pancratii, der im hiesigen Raths-Stuhle gestanden, soll anderwo gedacht werden. Balthasar Preus ein hiesiger Kirchherr und Brüderschaffter hat seine Ehe-Frauen und Töchter auf hiesigem Stadt-Kirchhofe An. 1612 einen feinen steinern Gedächtnis-Stein setzen lassen, worauf zu lesen, wie derselbe in guter Rüstung gestanden:

Im Jahr 1612 den 27 Martii ist in Gott selig entschlaffen Frau Ursula gebohrne Schreiberin, Balthasar Preußes Kirchherr und Brüderschaffter geliebte Haus-Frau, ihres Alters 30 Jahr. Darnach den 3 Novembr. Constantia, ihr liebes Töchterlein 10 Wochen alt, warten allhier der fröhlichen Auferstehung und Zukunft Christi.

Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, noch keine andere Creatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist unserm Herrn. Rom. 8.

3. Nicolaus von Rüdigersdorff, Johannis Bruder, um das Jahr 1460, cognominatus Lange-Nicol von Rüdigersdorff. Vermuthlich hat der Ueberlieferer, Nasemus Rüdiger, seinen vorhabenden Ritter-Sitz

genannt Rüdigersdorff und sich davon hernach geschrieben. --
Jetzo schreiben sich die Herren von Tilisch auf den Hause
Rüdigersdorff, wegen glücklicher Verfolgung beyder Ge-
schlechter. vid Sinap. Schles. Curiosit. 2 Theil p. 939. Dem-
selben hat ein Tobias Rüdiger von Hirschberg, weil in allen Ge-
fechten Zu sehen, einen solchen starcken Zuchhandel geführet,
dass er dazumahl die ganze Käyserl. Armee in Schlesien da-
mit versorgen können. Hat sich endlich mit seiner Tochter
und seinem grossen Vermögen nach Breslau gewendet, all-
wo er auch gestorben. Von dessen Verlassenschafft ist weiter
nichts zum Vorschein kommen, zum wenigsten haben dessen al-
lerseitigen Freunde nichts davon gehabt.

4. Gregorius Hilsser, um das Jahr 1480.
Dieser hat ein Chronicon MSTum von An. 1213 bis
1487 hinterlassen, welches ein gewisser Studiosus, mit
Nahmen Laudi-Deus Valerianus Bruno P.L.C. der
sich um das Jahr 1713 in Hirschberg und Schmiedeberg aufge-
halten und viel merckwürdige Sachen von unserer Stadt u.
Fürstenthum gesammlet, in Händen gehabt, wel-
che aber nach dessen erfolgten Ableben mit seinen andern
Sachen hin und wieder dissipiret worden; dahero kaum etwas,
welches füglich zu Tage zu bringen seyn möchte.

5. Thomas Pinckler, um das Jahr 1520, hat
einen Sohn gleiches Nahmens, der ein fleissiger Raths-Herr,
und eine Tochter Anna, die Hrn. Melchioris Tilesii Con-
sulis, Ehe-liebste gewesen, hinterlassen. Um diese Zeit ist Hr.
Wolffgang Wolff ein Raths-Herr allhier gewesen. An. 1525
ist ein Sonnenwirbel angefangen, aber bald wieder eingestellet
worden, bis An. 1551 den 24 Dec. da hat ein Edler Rath auf
Bitte Bischoffen und Geschworen wegen offentlichen Frey-

Marckt außrüffen lassen, also daß einem iedern vom Landvolck am Sonnabtage Brod und Sonnabend Brod und Fleisch in der Stadt feil zuhaben und zuverkauffen soll zugelassen sein: Ingleichen ist Ao. 1567 den 12 Junii und An. 1737 vor Ostern geschehen, da zum letzten mahle Brodt gebacken, wo man aus treiben, hernach aber in solche Ordnung gebracht worden, daß den Sonnabend auf dem Marckte kein Brodt verkauffet werden dürffe, da ein Brod vor 3 Schil. hielt 4 und ein Viertel Pfund, ein Brod vor 4 Schl. über 5 Pfund.

10

6. Melchior Tilesius um das Jahr 1530. hat mit Anna geb. Hirschbrein, Joh. Georgen des Hrn. Bürgermeister Hirschbrod Tochter, acht Kinder gezeugt: 1) Melchior Tilesius ist Pastor in Braunsdorff geworden, 2) Michael Tilesius: ist in einem Croatischen Scharmützel Ao. 1571 den 4 Febr. geblieben, 3) Hieronymus Tilesius war der erste Evangel. Prediger zu Lorau in Böhmen, hernach Superintendens zu Dölitzsch in Meissen und Mühlhausen in Thüringen. 4.) Balthasar Tilesius, der Hirschbergische Pastor 5.) Heinrich Tilesius ist von einem Knaben ziemlich erschossen worden, 6.) Fridericus Tilesius, war Baccalaureus bey seiner Geburtsstadt Lauban und hernach Pfarr zum Ochsenhan und Georgenthal: 7. Fides Tilesia, hat nach Liegnitz geheyrathet, deren schöne Leichen-Schrifft so hie zu lesen ist: Subsiste Viator et paucula hæc legito: Hoc recondor Sarcophago FIDES TILESIA, CERVIMONTANA, JOHANNIS SCHERBELI Municip. et Musici Lignicensis Conjux fidissima, charissima, mundum immundum nata aspexi, renata respexi, denata despexi: sic vixi, sic evixi, Exul, non obii in patria, sed abii in patriam, redens cœlica cœlo, terrea terræ, mortalia morti. Tu tua spes: Quisquis es, memor obitus, sortis, mortis, abi et vale.

Sat vixi in mundo hoc: mihi vita et lucta peracta est:
Dulce mori in Christo: sordida mundo vale.

obiit Lignitii XVIII Calend. Febr. An. HODIE MIHI CRAS TIBI. 8.) Charitas Tilesia, Hrn. Alberti Hindlrob à Zackenstein Ehe-Liebste. Unter dieses Bürgermeisters Pa

sich, wegen der Länge Leute von Hirschdorff, die zu unserm
Spital als ein Dorff = Gerichte auf gewiss. Acker und Wie- 11
sen fundirt und ex pia intentione vermacht worden,
eine Differentz vorfallen, zwischen Hochfl. Hrn. Ulrich Bischof,
Ritter und Grafen auf Kynast und Greiffenstein an
einem, und dem Magistrat unser Stadt Hirschberg am
andern Theile, Decembr. An. 1532 dinstags nach Corporis
Christi ein absonderlicher neuer Vergleich zu Pfarrbäumen
von den Dörffern aufgerichtet worden. Dieser Trans-
act hat seine Richtigkeit und unsere Stadt ist bey geruhiger
possessione vel quasi bis An. 1694 gelassen worden; denn
da hat sich eine neue Differentz vorfallen, die An. 1731. Mens.
Sept. folgender Gestalt beygelegt worden, dass man eine Thei-
lung beliebet hat, davon unten wird Meldung seyn.

7. Melchior Pfolze, ein altfränger Bürgers-
Sohn, dessen Vater Balthasar Pfolze Leb. Pfolze in Zischdorff ge-
storben, allwo er auch An. 1539 gestorben und begraben wor-
den. Hier heisst seinen Geschlechts-Namen nach nun al-
lein Hoffmann, welcher aber ganz neu Vorgesetzt gestellet
worden, davon der Name Pfolze, von der gedachten Leb. =
Pfolzerin, allein bekleiben, darunter sich etliche Scultе-
ti, die letzten Hoffmann-Pfolze genannt, geschrieben haben.
Da nun die gedachte Zischdorffische Leb. Pfolzerin nach dem-
sen Tode auf unsern Hrn. Melchior Pfolzen kommen, ist
der Name bliben, auch da er wegen seiner guten Quali-
täten bey unser Stadt employret worden, der er bis An.
1546 verschiedliche Dienste geleistet hat. Gleich wie sie
Lange Lebensmittel gewesen, also nun auch ver-

12

[illegible] [illegible] [illegible] den ersten Hausswirth gewesen, welcher auf den neuen Kirchhoff vor dem Hilder Thore begraben worden. Hinterlies Zwey Kinder, Gregorium und Catharinam, welche an Hr. Melchior Dielschen verehelichet worden; Der Vater, Hr. Gregorius Scholtz, welcher Ao. 1562 gestorben, Zeugete mit Hr. Melchior Dielschen Ersten dreyen Kindern: 1) Melchiorem geb. An. 1541. diesen Dreyen Zwey Töchter: Ursula und Barbara, die beyde 18 Jahr alt worden, wie die Leichen-Schrifften unter dem Kirchthurme auf dem Rath-Kirchhofe ausweisen:

Im 1583 Jahre den 5 Febr. starb auf Christum selig die Tugendsame Jungfrau

Ursula

Melchior Scholtzens geliebte Tochter, ist ohngefehr im 18 Jahre, welcher Gott gnädig seye, und eine fröliche Auferstehung verleihen wolle.

Im 1586 Jahre den 26 Octobr. starb auf Christum selig die Tugendsame Jungfrau

Barbara

Melchior Scholtzens geliebte Tochter, ist ohngefehr im 18 Jahre, welcher Gott gnädig seye und eine fröliche Auferstehung verleihen wolle.

2.) Gregorium geb. 1543. 3) Balthasarem geb. 1544. des jetzig. Bürgermeister. 4.) Friedericum geb. 1546. 5.) Annam geb. Ao. 1548. 6.) Henricum geb. Ao. 1550. 7.) Fides, geb. An. 1552. 8.) Pancratium geb. und gest. Ao. 1553. 9) Pancratium, geb. Ao 1557. die meisten glücklich unter den Der Zweyte Sohn Gregorius Scholtz, ist mit Margaretha

Schubrotin, mit der er sich An. 1564 copulirn lassn und welche An. 1580 gestorbn, hat die Gregorische Linia hochgeplant hat in zwey stattliche Söhnen, Melchiore und Friderico, den Teutendorffischen und Rothsürbischen Pfarr, den An. 1571. allhier gebohrnen worden, davon an seinem Orthe. Hr. Melchior Scholtz, der älteste Sohn, geb. An. 1568 und gest. An. 1627 war auch ein allhiesiger Rathsherr, und hat mit Frau Sibylla Waidtin acht Kinder gezeuget: 1.) Fridericum, geb. An. 1592, gest. An. 1618 ist ein Kirchner worden und hat Melchiorem hinterlassen; 2.) Melchiorem geb. An. 1595, ist An. 1634 ein allhiesiger Rathsherr worden und hat mit Fr. Judithia, Michael Hellebs, eines Schneiders Tochter in 18 jähriger Ehe, von An. 1617 bis An. 1627 gezeuget: Henricum geb. An. 1618, gest. 1621. Melchiorem geb. 1621. Henricum geb. An. 1623 der noch ein Knabe allhier worden, Mariam geb. 1625. und Reginam geb. 1626. 3.) Ernestam, und 4.) Henricum geb. und gest. An. 1598. 5.) Henricum der Hochfürstl. Bürgermeister geb. An. 1600 †. gest. 1672. dessen unten wird gedacht werden. 6.) Balthasarem, geb. An. 1603. 7.) Annam geb. An. 1606. gest. An. 1633. Hr. Gottfried Krausen, Stadt-Vogts allhier Ehe-Frau, und 8.) Reginam geb. An. 1616. Wenn alle Seiten-Linien gehörig ausgeführt worden solten, so würde man mit Verwunderung sehen, wie sich ein Baum in einer Zeit von Jahrhundert dessen ausbreiten könne.

8. Sebastian Fiedler, administrirte zu einer recht trübseligen Zeit das Bürgermeister amt; denn ob er gleich An. 1546. der unglückselige Religions-Krieg, in welchem der Churfürst zu Sachsen Johann Friedrich der Mittl-

berg, Ao. 1547 am Montag. Misericordias Domini gelan-
14 gen wurde, worauf ob im böhmen nicht Zum besten ausse-
wie bey Hortlédero im Teutschen Kriege, Tom. II. lib. 3.
c. 83. n. 258 zu lesen. Die beyden fürstenthümer Schweidnitz
und Jauer wurden vom Könige Ferdinando, Ao. 1545.
nach Breslau vor das fürsten-Recht gefordert und daselbst
auf dem Actiual angeklagt. Hierdurch geriethen die
Städte in die gröste Noth, besonders da Ao. 1549 die Bür-
germeistere, welche Ao. 1546 im Arrest gesessen sich an den
Königl. Hof nach Prag gestellen müsten, in Schweidnitz
trafen ob Caspar Fürstenau, in Jauer Franz Gesslern
in Striegau Valentin Krigern, in Lemberg Franz Mosch-
ten, in Bunzlau Caspar Schumannen, in Reichenberg
Hans Oesten, in Goldberg Jacob Schultzen, in Schö-
nau Anton Rüstern, in Lissa Georg Wolffgrübern
und allhier in Breslau unsern Sebastian Fischern
die allesamt abgesetzet wurden mit dem ernstlichen Be-
fehle, dass sie zu keiner Amts-Sache fürderhin bis auf
weitern Befehl Ihro Königl. Maj. sollten gebrauchet wer-
den; dadurch trafen die Städte ziemlich viel, wie aber
zu lesen ist. Inmittelst hielt E. E. Rath allhier Ao.
1647 frische Ritter-Spiele vor den Thum-Herren vi-
ctoria, am Tage Trium Regum aber dieses Jahres auf
Befehl Königl. Maj. die Ungarischen Pferde, welche zu
vor drey Pferde gegolten, vor einen und einen Halb-
Pferd, und einen Märckischen vor 5 Pferde aus-
rüsten, mit Pferden zu ersetzen. Im Augusto hielt E.

f. Rath sechzehn Fass Schwaidnitz-, sechzehn Fass Jauris- und vier Fass Gratzisch Bier verschenken, welches auf allhiesen Bürgern Zugelassen worden.

9. Michael Deidel, der ältere, war auch einem guten Geschlechte allhier entsprossen; legte sich in seiner Jugend auf die Juta, worinnen er also weit gebracht, dass er ein berühmter Practicus worden, der die Umstände alter Sachen genau zu untersuchen, und darauf gleich zu judiciren wüste, wie sie am besten zu gewinnen, ob directe oder indirecte, durch Remedia ordinaria oder extraordinaria, und sich also wie dass den Eventum bey guter Zeit prospiciete. Dabey hat er sich also aufgeführt, dass man ihn bey Zeiten in den Rathsstuhl zog, darinnen er anfänglich als Senator, hernach als Bürgermeister der Stadt bey vielen Jahren ersprießliche Dienste geleistet hat. Unter seiner Administration erfolgte Ao. 1549 den 18 May ein entsetzlicher Brand, durch welchen die gantze Stadt innerhalb drey Stunden in Feuer aufging: Miserandum in modum periit, ita ut nihil salvum fuerit relictum, wie Wolffgang Dilben in Chron. meldet. Es wird ihm nachgerühmet, dass er sich besonders der ruinirten Kirche sorgfältig angenommen und sie aus der Asche wiederum zu erheben, sich möglichsten Fleisses angelegen sein lassen. Er hatte Annam Gierlein zur Ehe, mit der er einen stattlichen Geschlechts Nachmund, der auch hernach Bürgermeister worden,

gezeuget hat. Er starb Ao. 1553. auf seinem Epitaphio in seiner Pfarr-Kirche lesen wir diese Lateinische Verse:

Conditur hac humili Michael Seidelius urna,
Virtutis veræ et Religionis amans
Qui patriam hanc Consul plures bene rexit in annos
Consilii prudens, justitiæq; memor.
Urbis et absumtæ flammis cum tecta jacerent
Hoc ipsi templum condere cura fuit.
Jamq; viri clari capiunt hic membra quietem
Spiritus at dudum cœlica regna colit.

Um diese Zeit war Hr. Albertus Kindler von Zachrastrau, der vorige Rector an seiner Stadt-Schule geworden und sich nach gethaner Lehr an das Orat gebraucht, Syndicus alh.

10. Jacob Schilder, alh. geb. Ao. 1502 im Sept. legte sich auf das Studium Juridicum, darinnen er es sehr weit gebracht. Gleich nach seinen Academicis stiftete er zur Praxi, darinnen er seine Geschicklichkeit dergestalt wies, daß er Ao. 1538 in Rathstitel gezogen wurde, ascendirte zum Consulate und wurde zugleich Königlicher Hof-Richter. Mit was vor Treue er seinem Amte vorgestanden, erhellet daraus, daß er den Nahmen boni Civis et fidi Senatoris, providi juxta Consulis et Curiæ Provincialis Prætoris mit in das Grab genommen. Er hat 47 Jahr der gemeinen Stadt nützliche Dienste geleistet. Starb An. 1586 den 20 Oct. seines alters 84 Jahr. auf seinem Epitaphio lesen wir diese Schrifft:

IACOBO SCHILDERO, Stirschb. bono civi fidoq; Senatori, provido juxta Consuli et Curiæ Provincialis Prætori, viro de Repub. patria præclare merito, anno Christi nati MDLXXXVI. Mense Octobr. die XX. Ætat. LXXXIIII, gesti vero Magistratus XLVII. pie in Christo vita perfuncto, Filii Filiæq; hæredes gratæ memoriæ ergo F. F. 17

Patria SCHILDERO tantum Respublica debet,
Quantum, si nescis scire Deum satis est.
Id scio, posteritas votis lectura Senatum,
Consiliis illi non habitura parem est.
Si tamen obtigerit, qui sit consultior illo,
Tertius è Coelo dic cadit ecce Cato.

Item Simonis Cunradi in Siles. Top. hoy:

Præclaros jactat florens Stirschberga merentes;
Consule Schildero florida tota fuit.

* Stirschberg rühmet sich vieler Männer, die ihr Ehre gemacht, sonderlich Schilder, der auch Bürgermeister gewesen.

† Stirschberg

Der Ehren nutzigen Herr Christoph Rasmund, Pastor zu Hollgau im Breslauischen Fürstenthum um das Jahr 1612 gewesen. Als die Lateinische Schule unter dem Rectore Christophoro Schillingio, der in Poesi und Humanioribus wohl recht gethan hatte in grossen Aufnahmen kommen war, so rühmte unser Herr Præceptor Schilder nicht, bis E. E. Rath derselbe von Grund auf neu und prächtig reparirte; welches Schulen Bau An. 1566 glücklich zu Stande kommen. Ohne Zweifel hat er auch die Schrifft gemacht, die noch an derselben angeschrieben stehet. Welches Haus Gebäude, ob

ab vasll im Kriege viel gelitten, / sind sie doch gar
13 frei auch und ist nach dem schweden Zeit Klaus-Besetzung
gebräuchl worden. Als man Ao 1570 den Rathhaus
repariret, der im Grund auch viel gelitten hatte, wurde
nachfolgend Schrifft, die viel Singularia in sich hält,
in den Knopff gelegt: Ut mortalium res omnes sunt
fluxa et caduca, nec quicquam est, quod non ae-
tas, aut aetate violentior, fortuna consumat,
et conficiat. Sic Hirschbergensium universa
civitas, cum ante quidem floreret, Anno à Chri-
sto nato millesimo quingentesimo quadrage-
simo nono Messis Maji, die decima octava,
quâ fuit dies Saturni, hora vigesima incendio
miserabili et tristibus flammis collapsa est
et perierunt omnia tam publica quam pri-
vata aedificia, nec reliquit fortuna cuiquam
invidiae et livoris stimulum. Tanta autem
et tam insignis calamitatis publica causa
unius hominis negligentia fuit: dum enim
triticum paululum pro more enatum levi
igni torret artifex aptumq; facit coquendae
cervisiae, ipso opus diligenter non curante
elucent ignes in flammas, tecta arripiunt
et passim vicinas aedes praeter ullius opinio-
nem petunt. Et cum nimia consternatione et

casu velut panico ignium q citissimo volatu de-
sperata in animis civium viderentur omnia, 19
conclamatum ut parvulis consuleretur et opti-
ma omnibus fuga salus visa est. Sed ut nulla est
sola calamitas, sic huic tantæ cladi dum civis
ad recolligendum sese præparat, accessit anno
sequenti millesimo qvingentesimo secundo in-
gens et inaudita annona caritas, ut unus mo-
dius siliginis tribus marchis et duodecim gros-
sis polonicalibus emeretur. Et sic subinde cala-
mitas calamitatem ad hæc usq tempora trusit
continuaq secuta sunt exactiones et præser-
tim An. M D LXVI. expeditio in Hungariam, cum
Cæsar Maximilianus ipse cum centum millibus
esset in castris contra Turcam, Provinciam et
homines molestavit. Subsequenti anno LXII. Za-
zi et Bobera tanta fuit inundatio, ut agros et
vicinas ædes vastaret et frumenta passim suffo-
caret, eodem anno Leobergenses et Bolesłavi-
enses Bobera accolas pestis afflixit. Nec miti-
or fuit aquarum vis sequenti anno, nec beni-
gnior hoc septuagesimo, quo ter intumuere et
restaurata cum frumentis corrupere. At ve-
ro Senatus inter tot et tanta mala ex cine-

ribus tandem paulatim sese recolligens et respi-
20 rans hanc pyramiden non sine gravissimis im-
pensis ante igni collapsam et ruptam de novo
reparavit. An. M D LXX Maximiliano II. Cæsa-
re Germanorum et Rege Bojemorum et Duce
Silesiæ gubernacula Reipublicæ tenentibus:
Iacobo Schildero, Valentino Süssebachio, Tho-
ma Winclero, Antonio Hebel, Balthasare Scul-
teto alias Hoffmann, Hieremia Schmid Lora-
rio, Johanne Alberto, Notario Paulo Cnauero
Iaurano. Hoc anno præter aquarum crebras
inundationes et alia gravamina acciderunt.
Siliginis unus modius emtus est duabus sepa-
genis. Provincia Silesiorum loco exactionum
Cæsari pendit centies mille et septuaginta
Ioachimicos et hanc ingentem pecuniæ sum-
mam conficiendæ is ordo servatus est, ut per
totam Provinciam de certis rebus venditis,
ut pote frumentis omnibus, leguminibus, vinis,
piscibus aridis et humidis et aliis venditor
certa vectigalia præstaret. Cæsar enim ob
communem Germaniæ salutem Spiræ comi-
tia edixit. Flumina, fulgura et tonitrua cir-
ca æquinoctium autumnale fuerunt freque-

tia, quæ et homines ita terruerunt et pavi-
dos reddiderunt, ut crederent Christum Salva-
torem jamjam judicio affuturum et secula clau-
suram. Tot pluvias, imbres et grandines coelum
perfudit, ut frumenta nec meti, nec messa torre-
ri, nec torrida in siccum transportari possent.
Unde tot humorum copia et fluviorum per to-
tam Silesiam extitit æstus, ut quæ ante fue-
rint flumina vada et loca sicca, instar maris
effervescerent. Et etiam hoc memoria dignum,
anno abhinc quinto dogma Calvinianum,
quod Christum Salvatorem nostrum ratione as-
sumtæ humanitatis certo circumscribit loco
per totam Scholam evulgatum, jam ad cives
prodire cæpit. Ludimoderator enim nuper ad-
modum Viteberga accersitus, cum græce et la-
tine approbe esset doctus et dignitate ma-
gisterii ornatus, animos juvenum et plebis
facile sibi conciliare et in suam sententiam
adducere potuit. Sed interveniente Senatu
negotium legitime peractum est. Sed ut ad
præsentem annum revertatur institutum,
ea fuerant secula, ea rerum facies, ut tri-
stior esse vix posset. Nam et Respublica hæc,

quamvis angusta et tenuis, oforibus non carui-
22 it, cum et cives quidam perfidi Senatui essent
molesti antea temporum iniquitate et difficulta-
te presso. Scripta sunt hac atq; cassis cum glo-
bo erecta hoc cutrente anno MDLXX. die XIII
Sept. Sole ingrediente libra. Hiermit wird an-
X fänglich des grossen brandts gedacht, welcher Ao. 1549 den
18 May durch Unvorsichtigkeit eines Melzers ünversehens
entstanden und die ganze Stadt, die sich vorhin in gutem
Zustande befunden, jämmerlich in die Asche gelegt hätte.
Darauf wäre Ao. 1552, da sich dieselbe wieder erholet
hatten, ein grosse Theürung erfolget, dardurch innere ün-
glücks dem andern die Hand geboten. Darzu hätte
sich gross Geld-Gabren, worauf Ao. 1566 zum damah-
ligen Türcken-Kriege gefunden. Das folgende 1567ste
obm. 19:1562! Jahr, dergleichen Ao. 1570 hätte sich der Bober und Da-
chen sehr ergossen, so an Häusern und Getraide viel ge-
ringen Schaden gethan; Zugeschweigen der Post, die sich in
Löwenberg und Lindau gehäufet hätte. Bey so vielen
und grossen Trübsalen hätte K. K. Rath diesen Theurn ein
mit grossen Kosten aufgerichte Asche erhoben. Von dem
Herzog Thum Oppeln wäre eine grosse Summe Geldes
gefordert und dem Lande also eingetrieben worden, das
1 der Verkäuffer von allen Kauf-Waaren einen Impost
hätte entrichten müssen. Mit dem Anfange des Jahres
Ao. 1570 hätte sich ein gewaltiger Regen mit Donner u.
Blitz erhoben, das man geglaubet, der jüngste Tag kom-

dadurch die Kunst sehr aufgehalten worden und die
Flüsse in ganz Thüringen sehr angewachsen wären. Es
ist auch seit fünff Jahren der Calvinische Lehr-Satz, daß
Christus unser Heyland nach der angenommenen Mensch-
heit an einen gewissen Ort eingeschlossen, auch der Schule
unter die Bürger kommen; denn der Rector, welcher unlängst
von Wittenberg hieher berufen worden, der sonst ein Grie-
chischen und Lateinischen grossen Wissenschafft besessen, auch
die Magistrats-Würde getragen, hatte die Gemüther der Ju-
gend und des Volcks auf seine Seite zu ziehen gewust,
E. E. Rath aber hatte dieser Unordnung bald abgeholffen.
Am allerbetrübtesten aber wäre dieses letzte Jahr gewesen,
denn obschon diese Republick sehr klein und gering war,
so hatte es doch sehr Mißgönner gehabt, weil auch selbst-
liche unter der Bürgerschafft dem Rathe, der vorhin in
nicht geringer Furcht gestanden, sehr beschwerlich gefallen
wären. Die brauchten in sonderheit heraus, daß zu
dieser Zeit die übrigen Raths-Personen gewesen: Valen-
tinus Süßebachius, der folgends Burgermeister, der
ein Leiblicher Bruder M. Pancratii Süßebachii, des
berühmten Rectoris in Gotha, der das so genannte
Süßebachische Stipendium Ao. 1571 gestifftet hat; Tho-
mas Winclerus, Antonius Hebel, Balthasar Sol-
tetus, Paul Hoffmann, Jeremias Schmid, Johann
Albertus, Paulus Cramerus Notarius, in Summa
Rector bey hiesiger Stadt-Schule gewesen. Ao. 1572 hat
der damalige Pastor, Hr. Balthasar Tilesius, nebst

seinem Diacono Hr. Matthia Kloeseln an E. E.
24 Rath eine Christ-löbliche Vorstellung, wegen vieler Mißbräuche, die sich im Gemeinen Leben eingeschlichen hatten: Worauf E. E. Rath die Statuta und Policey-Ordnung publicirte, die Anno 1592 verneuret, beschlossen und publicirt worden. Die bald unter sub lit. A im Anfange stehen, und man wird auch darauf unter Hrn. Bürgermeisters Schilderi Feuge und nützliche Vorsorge vor das gemeine Beste reformirte finden. Anno 1553 den 18 Oct. war der Tag Galli verordnete E. E. Rath, daß ein jeder Bürger auf sein Gebräu nicht mehr als 12 Schef. Mal schütten solte. Anno 1554 Domin. Vocem Jucund. strikte E. E. Rath denen von Laiban, so den 12 April. dieses Jahr durch feuer verdorben, zwey Wagen mit Korn, Mal, Fleisch, Käse, Brodt und Speck; Desgleichen denen Leuten von Goldberg, welches aber in diesem Jahre, Dienstags nach Margaretha, war der 17 Julii durch eine grausame und erschröckliche feuers-Noth ganz und gar in die Asche war gelegt worden, zwey Wagen mit Mal und Korn. Donnerstags nach Visitationis Mariä im 22 Uhr, starb Hr. Caspar Scholtz, welcher anderthalb Jahr Stadt-Vogt gewesen. An seine Stelle wurde Freytags vor Elisabeth Hr. Joachim Krausa erwehlet.

16. Valentinus Düssebach, allh. geb. Patric-
Pancratio, dem Stamm-Vater dieser weitläuffigen
berühmten Hirschbergischen Familie, die sich mit den fürnehmsten Häusern derer Schilder, Kortschens, Röschs, Franzke, Tilisch, Lauterbach, Kirmes, Fischer, Rollmann, Rudolphs, Schaffstein, Scholz, Krallok, Wolff, Blas, Lange, Hennig, Mentzel etc. in diese Stadt fortgepflantzet. Gott verehrte ihn mit acht Kindern, vier Söhnen und vier Töchtern, unter welchen der älteste Sohn 1) M. Pancratius Düssebach Senator und Syndicus allhier geworden, und Patrem Mariæ Düssebachin, die mit Hr. Pancratz Kortschens einen Sohn gleichfalls Pancratz, und dieser mit einer Kortschens Sohne und Töchter gezeugt hat. 2) der Jüngste Sohn Tobias Düssebach hatte eine Schwabdorffin zur Ehe, deren älteste Tochter Elisabeth Hrn. Matth. Röschs, nachherigen Diaconi an der Stadt-Kirche, Ehe-Liebste geworden, die den letzten fürstlichen Liegnitzischen Pastorem, Hrn. Johannem Röschen, folgl. einen Wenceslaum, Ursulam, Elisabetham, Sibyllam, Ursulam, Mariam, Johannem, Mariam, Johannem gezeugt hat; die mittelste Tochter Regina Düssebachin mit Hr. Melchior Krausen die alte Fränckische Familie fortgepflantzet hat; die jüngste Tochter Sibylla Düssebachin war Hr. Samuel Fischer Ehe-Genossin. Unser Hr. Bürgermeister 3) Sohn war Valentinus Düssebach, der

in der besten Blüthe gestorben; der 4) Herr Melchi
or Pfefferkorn war Senator und Kirch-Vater allhier, dessen Nachkommen sich von hier nach Schweidnitz und Lauban verpflanzet haben, davon unten ein mehrers soll gedacht werden. 5.) Die älteste Tochter Ursula Pfefferkornin, war Hrn. Martin Schmidts Ehe-Liebste, deren zwey letzten Sibylla und Ursula die berühmte kunstreiche und schildrische Familien fortgepflantzet; denn Sibylla Schmidin war Hrn. D. Johannis Emerici Ehe-Liebste, deren Herr Gliedsch Nahmens cum uxore Pitmanniana diese und letzten gezeuget hat; Sibylla Emerinn ehelichte Hrn. Michael Steinmetzen in Schweidnitz, die ihm drey Söhne gebohren; Anna Maria Emerinn war Hrn. Wenceslai Tilischowsky Ehe-Consortin, und hat Annam Sibyllam, Johannem Fridericum und Christianum gezeuget; die zweyte Tochter Ursula geb. Schmidin war Hrn. Jacob Schilders Ehe-Liebste, welche ihm Balthasarem, Gobofredum und Mariam Hrn. Gottfried Donati Ehe-Liebste gebohren, die auch Söhne und Töchter hinterlassen hat. 6.) Die zweyte Tochter Ottilia Pfefferkornin, war Hrn. Valentini Emerici, des nachgesetzt benannten allhiesigen Hrn. Bürgermeisters Ehe-Liebste, davon bald ein mehrers. 7.) Die dritte Tochter Magdalena Pfefferkornin war Hr. Lorentzen Ehe-Genossin,

die Hr. Johann Lorentzen seine siebzigen Calbis ge-
zeugt hat, mit dessen Tochter Magdalena der Kau-
leborn. 8.) die jüngste Tochter Dorothea, war Hr.
Rathsverwandt Hr. Liebsta, mit welchem sie gezeugt:
Wenceslaum Kretschmerum, und dieser cum uxore
Langiana Söhne und Töchter; Valentinum Kretsch-
merum, und dieser cum uxore Scholtziana und
Schelbachiana Söhne und Töchter; Balthasarem
Kretschmerum und dieser cum uxore Silesiana
et Tralliana Söhne und Töchter; endlich auch noch Par-
cratium Kretschmerum ehr. dat: sein seine Kin-
der Kinder, dadurch unser Hr. Bürgermeister Kretschmer
von Gott, dem reichen Segens-Brunn zu besondern
Ehren gesetzet worden. Gleichwie Glück hatte dessen
Schwester Barbara, daß sich gleichergestalt in ihren
Kindern also ausbreitet, daß sie eine ansehnliche u.
zahlreiche Posterität hinterlassen, die sich zum Theil
hoch rühmen geschwägert und mit vornehmen Häu-
sern verbunden hat; deren Sohn Wenceslaus
Kimerus, der dazumahl in Breslau studirte, sei-
gleichen ihre Schwester Anna Sohn, Georgius Sile-
sius, der dazumahl in Gotha studirte, beide
ein Stipendiat des sogenannten Kretschmerischen Sti-
pendii von dem Autore selbst genennet worden. Unser
Hr. Bürgermeister stund in gutem Ansehen und war ein
ein Recht-Verständiger hochgelahrter Mann, der sich anfänglich

alß ein Juris Practicus, sonsten alß Senator
und endlich alß Bürgermeister biß an sein
nützlich biß an sein End gebrauchen lassen.

12. Balthasar Scholtze, alh. geb. A.
1544, Patre Gregorio, dessen Mutter Sohn er ge-
wesen. Hatte sonsten seiner guten Geschicklichkeit,
frühzeitig in den Rath-Stuhl gezogen, Gestalt er
nun mehr in dreyzehen Jahren, nehml. A. 15
den 13 Sept. in den Numerum der reparirten Rathß-
Herren gesetzet worden, Zuletzt, sonderlich hat auch
Christophorischen Testament, als Zeugen nebst Syn. Je-
remia Schmidio, Johanne Albricht, Valentino Ri-
mero und Bartholomäo Silesio mit eigener Hand u. Be-
gedruckter Petschaft unterschrieben. Dieser Hr. Valen-
tinus Rimerus, Johannis et Annæ Langianæ,
seiner Mutter Barbara, Valentini Süssebachii, Consu-
Leiblicher Schwester gewesen, sonsten war um diese Zeit Syn-
dicus allhier und sein Vater Zeugnüs glückseliger Rimer
Valentini et Marthæ; Valentinus Rimerus war
ein berühmter Doctor Juris und berühmter Professor Je-
nensis; Martha geb. Kirchnerin war Hr. Georgii Wolffii
Ehe-Liebste und seine Mutter Catharina, des sürnehmen
Pastoris, Hr. M. Johannis Tralesii Ehe-Liebste, des Ge-
wesenen Georgii Wolffii, der cum uxore Gretschmer
ana Söhne und Töchter gezeuget, item Valentini Wolffii

13. Michael Seidelius der Jüngere, Senatoris Cons. filius, bekam nach absolvirten Studio Juridico bald ein starcke Praxin auch frühzeitig als ein Bürgermeister, um das Jahr 1584, wurde viel adliche Vocationes, worauf er sich Hrn. M. Pancratii Kretschmeri, der damals ein berühmter Bürgermeister allhier worden, nützlich gebrauchte, damit er ihn ziemlich auf die Seine hob. Zu dieser Zeit ist Hr. Pancratius Cyrus Senator allhier gewesen; dieses Cyrische Familie hat in gutem Ansehen gestanden, denn Johann Cyrus der aber um diese Zeit lebte, war anfänglich ein Theologus Lutheranus, hernach S. Theol. Doctor und Profess. Publ. der Academie zu Padua, darauf Röm. Käys. Rath Canonicus zu Breslau und Abt zu St. Vincenz, dessen Gross-Vatters leibl. Bruders Joachim Cyrus Pfarr zu Reiss und Dom-Herr zu Breslau, ein Stipendium gestiftet. Dieses Cyrischen Familie gehörte auch die Begräbnis-Capelle an der Stadt-Kirche, die man itzo die Cassartische Capelle benennet.

14. Martin Rothmann um das Jahr 1588, in welchem K. K. Rath Knecht angenommen lassen. Ao. 1589 den 7 Febr. wurden auf jeder Post 10 Mann nach Ramitz geschicket, die aufrührischen Bauren welche sich ihren Herren wiederspenstig gemacht, zu fangen

Zunahmen, haben ihrer aber wenig bekommen.

30 15. Valentinus Emeritus hat schon Ao. 1594 die Burgermeister Würde getragen und sich wohl verdient gemacht. Ist auch den Geschlechte der Emeriche entsprossen, die von dem in Schlesien und Lausitz so hochberühmt gewesen. Kayser Ferdinandus Glorwürdigsten Andenckens hat Johannem und Urbanum die Emriche beyde Gebrüder in der Lausitz Ao. 1559 den 26 Maj. in Augspurg mit einem schönen Wapen begnadiget, darüber der ehemalige Rector Gymn. Gorlic. Petrus Vincentius folgende Epigramma verfertiget:

Ardua qui fortes virtute pericula vincunt
Syrenum atq; Ithaci cen Ducis Acta monent.
Horum fama volat passis super æthera pennis
Atq; in Summa Casside serta nitent.
Hæc Emericorum virtutis Symbola gentis
Imperii Dominus casside ferre dedit.

M. Balthas. Exnerus bringet auch den Nahmen Valentinus Emeritus diese Anagramma: Anne tu re mirus cluis und darüber folgende Erklärung:

Ermrice, anne cluis tu re mihi mirus ab omni
Cen mirum ingenium est judiciumq; tuum.
Tu sub corde tenes arcani quicquid in arce
Palladia latitat, Pieridumq; jugo.
Tu Sophiæ Uraniæq; vales describere Solem
Tu nosti Eusebiæ dogmata mente tua.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

In te Svada sedet, Charitumq; triformis imago –
Omnia mira doces, omnia mira facis.
Tu sacra Sceptra tenes Urbis sanctiq; Senatus
Illa magnifica cum gravitate regis.
Te mirum omnis amat: Te caria patria mirum
Dicit quis mirum te neget esse Virum.

Er lebte mit Ottilia geb. Sebastian, Valentini Cons. Tochter in dreyjähriger Ehe, mit welcher einen Sohn und 3 Töchter gezeugt hat. Der Sohn D. Valentinus Emericus zeugete Valentinum und Reginam. Die älteste Tochter Ursula war Johannis Rudolphi Rectoris et Notarii Ehe-Liebste; die zweyte Tochter Martha war Johannis Etzleri Ehe-Liebste, ein Zwillings Johannis und Maria, die Martinum Silesium gebähret hat; die dritte Tochter Maria war Hr. Christoph Hasstrens Ehe-Liebste, welche Valentinum gezeuget. Ganz gewiß ist es, daß Er zur Verneuerung der Hirschbergischen Statuta die Ao. 1592 publiciret worden, das meiste beygetragen. Damahls war Hr. Balthasar Hoyer Rathsherr allhier. Ao. 1591 den 17 April wurden drey verborgene Diebe, die sich unterstanden hatten, das Rathhaus zu erbrechen mit dem Strange hingerichtet, die hießen Michael Stolberg, Caspar Paul und Christoph Lehr, wo ja der Rath-Apfel an ihren Nasen wahr gelogen. Am 10 Dec. Ao. 1594 wurde die große Glocke, darauf der Stunden Uhr schlägt gegossen. Um solche Zeit ist auch die ganze Uhr Tag und Nacht zusammen bis 24 geschlagen, ringe stel-

Lat und die halbe Uhr, die am Tage bis 12 Uhr und des Nachts auch bis 12 Uhr schlägt, aufgerichtet worden. Ao. 1603 hat f. f. Rath den Hochsambergern, die am Heil. Pfingstfeste abgebrannt waren, 250 Mark oder pro 24 gl. gerechnet, thut 166 Thaler 24 glw. und 2 Wagen mit Brod und Korn zugeschickt. Ao. 1604 wurde die Corpus-Uhr am Rath-Hause, nebst dem Thürmlein daran, und Gibelchen Häuslein gebauet.

16. M. Pancratius Kretschmerus, allhier ge- Ao. 1547 auf dem alten Kretschmerischen Raum Gütsch Hause. 16 geboren, darauf viel seine Leute entsprossen, dieser Ge- schlechte, so im geistl. und weltlichen Stande Gott und ihren Obrigkeiten wohl gedienet haben, auch sich so ausgebreitet, dass fast die ganze Stadt diesem Geschlechte verwandt und zu- gethan gewesen, Patre Jacobo, der 90 Jahr alt worden, sein Gross-Vater über 100 Jahr, sein Eltervater über 120 Jahr geworden, seine 2 Mütter 1 aus geborner Scha- bertin, auch der Scholtzey zu Kunnendorff gewesen, hat 4 seinen vielen Geschwistern hat ihm ein nutziger Bruder, Melchior Kretschmer, bisher des Pädagog. Provincials über- lebet. Die Fundamenta seiner Studien legte er in Schola patriâ und auf dem damahligen berühmten Goldbergischen Gymnasio sub Rectore Taborno, worauf er ein Jahr das Studium Theologicum, welches er lange Zeit Continuirt, hernach aber, wegen der gelinden Praxis i. Zwar- auf Anrathen eines Patronen JCti, bey dem er Pädago- giret, das Iuridicum, habilitirte sich in Philosophia so weit, dass er neben dem Hrn. M. Pancratio Kretschmern

...mit dem er in beständiger Vertrauligkeit, Freundschafft und Collegialischer
...guter Vertraulichkeit, bis an seinen Tod gelebet, in Magistratu
...promovirte. Anno Chr. 1574 von Hrn. Georgio von Lavlo-
...witz, Canonico Magd. Halberstad. Misn. Merseb. et Naumb.
...Proto-Not. Apost. Aurata militia Deaurato et Comite Pa-
...atino in Notarium Publicum creirt. Practicirte anfänglich
...bey Hr. Michael Vidal ein fürtiger Bürgermei-
...ster und guter Practicus, der viel ordl. Bestallungen gehabt,
...bey und vor welchem Anno Chr. 1580 in Rath: Stuhl gezogen,
...Anno 1605 Bürgermeister, welches Amt er 20 Jahr lang, neben
...seinen Hrn. Collegen, insonderheit dem wohlverdienten alten
...Hrn. Valentino Emerico, Cons. mit Ruhm verwaltet, bis
...zu welcher langen Zeit er die Veränderung des Raths selbst
...hat selbst gesehen. Darbey ihm Gott eine solche Autorität ver-
...liehen, daß ihn nicht allein die löbl. Bürgerschafft, sondern auch
...fürnehme Herren und Rauds-Personen geliebet, respectirt
...und geehret haben. Hat sich dreymahl verehligt: 1) mit Ma-
...ria, Hrn. Pancratii Cyri fürnehmen Handelsmanns und Se-
...natoris einzigen Tochter, einer tugendsamen Matrona, mit der er
...drey Kinder in 9 jähriger Ehe gezeugt, Pancratium der jetzt
...lebet, Ursulam, Hr. Samuel Fischers, Raths-Verwandten und
...fürnehmen Bürgers Ehe-Liebste, und Annam so anfänglich Hr.
...Friedrich Hilischen Bürgers und Handelsmann, nachmahls Hr.
...Melchior Sebastian, Raths-Verwandten und Kirch-Vatern
...geworden. 2) mit Catharina geb. Besonin, Hr. Joh. Raths
...Bürgers und Handelsmanns Fürstlassen Wittwen, einer fleissigen
...Frau, die ihm in 13 jähriger Ehe 7 Kinder geboren, unter welchen
...Hr. Pancratius J.U. Lic. über das divinum ingenium sich alle

Gelehrter verwundert, wurde noch vor dem 21 Jahr seines Alters zu Tübingen cum summa laude Licentiatus, stieß ein. v. 34
welche grosse Hoffnung von sich, kam Ao. 1634 in großen Brand im
seinen Leben; und Hr. Wenceslaus zu unserm, dahingegen Martha
Hr. Georgen Tiefenbachs Bürgers und Salz-Sieders zu Bimb
lau und nach dessen sel. Hintritt Hr. Matthes Ortels Bürgers all
hier Ehe-Frau; und Magdalena, Hrn. Melchior Tilischens
unsern Bürgers u. Handelsmanns Ehr. Liebste. 3 mit Ursula
Hrn. Tiefenbachin, weyl. Hrn. Balth. Gesneri, gewesenen fürstl.
Diaconi hiesiger, einer gebornen Abigail, mit der er in 23 Jah
riger Ehe gezeuget Hrn. Johannem Bürgern u. Handelsmann
allhier, und Hrn. Balthasarem dahingegen Fr. Catharinam, Hrn
Tobiæ Tilischens Bürgers und Apothekers allhier Ehe-Frau. Von w
chen er Kinder-Kinder u. Kinder-Kinder-Kinder gehabt 50 Perso
starb Ao. 1625 den 22 Oct. seines alt. 78 Jahr, dessen Leichen-
Schrifft an hiesiger Stadt-Kirche folgender Gestalt ist:

F 13./14. Januar 1617, 1. Mariä Reinigung (1884) f. 304.

DIGNITATE DOCTRINA
ET VIRTUTE ORNATISS.
VIR DN. M. PANCRATIUS
KREISCHMERUS, DUM PA-
TRIÆ LABORANTI FIDELITER
OPERAM NAVAT, EHEU PE-
STE CORRIPITUR, ET CUM
LUCTU BONORUM OMNIUM
E VITA MIGRAVIT ANNO
CHRIS. M. DC. XXV. OCTOBR.
DIE XXII. MUNERIS SENATO-
RII XXXXV. GESTI CONSU-
LATUS XX. ÆTATIS LXXVIII.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Das Gedächtnüs der Gerechten bleibet im Segen, der Gottlosen Name wird verwesen.

Conrad in Sil. Jog. setzte ihm diß Distichon zu Grabe in Lateinischer Sprache:

Felicem patriam, qua Te, Kretschmere, tot annos
Iudicio experta est consiliante Patrem.*

Ein rechter Regierungs-Vater, Hr. Lauer. Cyrus verrichtete ihr Ambt-Handlung, die er höchstlöblicher Jahre glücklich fortsetzte und dadurch sich einen Ruhm Dauer sammlete, den er weder mit mancherley Stücken und Ränken, mit Defraudation, Seufftzen und Klagen armer Leute, mit ungebührlichem Handel an sich gebracht, noch durch Voluptät und Wollüstigkeit, Schwelgerey, Raserey und Unmäßigkeit, sondern Gott zu Ehren und den Leuten zum Nutzen gebraucht. Als er auch nicht können hören, daß arme Leute querulirten und klagten, daß sie vor ihre Waare zu wenig gegeben würde, stellte er seinen Handel gar ein und lag seinen ordentlichen Amts-Geschäfften desto embsiger ob. Hr. Theod. Crau in Oberschreibt nennet ihn in Hrn. Bürgermeister G. W. Kirchs Carmine den braven M. Lancratium Kretschmerum. Hr. M. Balth. Exneras braucht an Nahmen Lancratius Cretschmerus durch Versetzung der Buchstaben folgender maßen: Sicne sum recte

* Als glücklich sind Du, Kretschmer, Stadt und Land zu preisen,
Da Vaterlich und so viel Jahr Rath-weislich regierte.

caras Patet.
Sicne Pater patrius recte sum carus in oris
Has dum consilijs auxiliorq; juvo.
Cur bene promeritos dixit Roma inclita Patres,
Sic patrem dicet patria Me patriæ.

Zu Zeit dieser letzten beyden Herren Burgermeister haben nachfolgende Membra im Rath=Stuhle gesessen.

H. Pancratius Süssbach, Senator et Syndicus, dessen Ehe=Weib Sybilla Rüdelin Ao. 1611 an den fürstl. Liegnitzischen und Brigischen Rath, Christophoram Hedwigerum verehligt worden. Hier gemeldeter Exterus brachte aus den Namen: Pancratius Süssbachius per Anagramma heraus: Tu hic juris basis sacans es.

Civicus exoriter quoties heic notus in urbe
Tu basis es sacans juris et alter Atlas.
Hinc gaudebat uti quondam Sparta illa Lycurgus
Te quoq; sic gaudet patria nostra basi.

H. Balthasar Kretschmerus, Senator. H. Salomon Fischer, Senator, alt. geb. Ao. 1544, starb Ao. 1616 den 6 Sept. nach gelebt 72 Jahr; Hat in seinem letzten Willen das Liebe Armuth mit einem feinen Legato bedacht, dessen jährlich mit Benamten aufgehöret wird. Dessen Sohn ist der H. Gedeon Fischer, ein JCtus und Fürstlich=Liegnitzischer Rath, dessen an seinem andern Orte ein mehrers. Hr. Martin Schmidius, Senator. Hr. Balthasar Pfeltz, Senator, aus dessen Namen

*

Da alle sich unter dem Cirqvon in dieser Stadt neu
Bürger werden,
Ist da der Grund, der alle an Adel d. Rosse d.
güldnen Sporen trägt.)
Was soll Sparta mit Lycurgo, so unvergleichlich
wohl daran,
Da ihr ein Stück von unsre Gerechtigkeit, das solche
Sein genießt Platz.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

*) Phoebus sah die große Menge der getrauten Väter an
die sich in voriger Ordnung setzten auf die Bäh-
38 ke.
Da rief er, wehe mir Klagen! wehe mir Seufzen! wehe
mir Thränen!
endlich sprach er: wer wird künftig diese Stadt
regieren?
Da sprach Jupiter mit Lachen: Phoebe, du mußt
nicht traurig,
bleibt nicht Volk in dieser Burg? so wird
von ihr Volk regiert.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Balthasar Scholtzius [illegible] Exoretus [illegible] Verstehung der Buchstaben dieses Symbols bracht: Stat Sol ac Salus Urbis.

Viderat innumeros patres patria ordine certo
Nunc passim celeri Phoebus obire nece.
Cum magno gemitu tandem sic ora resolvit,
Quisnam urbi Rector post praeerit patriae.
Iuppiter at coelis ridens delira Phoebi,
Scholtzius urbis, ait, Sol, stat et alma Salus.

*) Phoebus [illegible] cognatum suum, erhält endlich das Praedicat als Pro-Consul. Hr. Bartholomaus Tilesius, Senator, ein Sohn Bartholomaei Tilesii et Annae Süssebachiae, Valentini Consulis Eheliche Tochter. Hr. Johannes Albertus, Senator, ist Fremder Syndicus worden, in welcher Qualität seiner Hr. M. Joh. Tralles, Past. Hirschb. in Stemmatogr. Schaffgotsch. bey Gelegenheit einer alten Hirsch. Chronic. die in seiner Bibliothec befindlich gewesen, gedruckt, mit dem Beysatz: Philolog. Hist. diligent. Syndic. Hirschb. wie Hr. Theod. Krau. Miscell. Gent. Schaffgotsch. p. 27. Exoretus verwirft seiner, als seines Vorgesetzten wortlich in einem Anagrammate. Joannes Albertus: Linus es atte bona, oder: Nilus es atte bona.

Nilus ut Aegyptum foecunda perrigat unda
Nilus es atte bona, sic patriam rigans.
Ut Linus ornavit patriam virtute fideq;

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Sic Linus arte bona es, sic Patriam arte juvas.
40 O Cives faustos patriam faustam atq; beatam,
Quam Nilus tanta fertilitate rigat.
O cives faustos, patriam faustam atq; beatam
Ingenio tanto, quam Linus arte beat.
Sonach auch in seiner Parodie Ode VII. Lib. II. Horat.
wohinaus er wüsset, da Er sich an seinen Umgang
und Gespräch sehr ergötzt: a)

a) O sæpe mecum Phosphorum ad aureum
Vesate, Phoebo Colloqvii Duce
Qvis te salutavit Dynastam
Düs Clarüs, patriog; coelo.
Iste, ô meorum prime Qviritium?
Cum qvo morantem sæpe diem lapis
Stegi, coronatus nitentes
Pierio strophio capillos.
Tecum Camoenas et celebrem chelyn
Sensi, relicta non male Palade:
Cum culta Virtus et Qvirites
Dulce caput cumulant honore.
Sed me sub aulam Melpomene sacra,
Pennis Poetam sustulit aureis.:
Te prorsus in leges retorqvens
Turba plicis tulit æstuosis.
Ergo obligatas redde Dica manus
Curvisq; fessum litigüs caput

Dieser Hr. Johann Alberti hat einen Sohn hinterlassen, Hr. Christian Alberti, der sich in dem einbrechenden trübseligen Zeiten nach Görlitz gewendet, allwo er anfangs practicirt, hernach Secretarius des Görlitzischen Fürstenthums worden ist, dessen nahen Blutsfreund, Hr. M. Valentin Alberti, der berühmte Leipzigische Theologus, einen schönen Leichen-Schrifft verfertiget, der unten soll gedacht werden. Hr. Melchior Tilesius, Senator und erster Sohn dieser Linie zu Lübberg, Melchioris, Pastoris zu Eisenberg et Magdalena Melchioris Scholtzii, Senatoris Tochter, Sohn. Dessen gedencket auch Exnerus daselbst in seiner Zeit-Tafel; und dessen Nahmen Melchior Tilesius in folgendes Anagramma gebracht: Hic Vir est Soli mel:

Non lappas tellus profert generosa malignas
Omne solum melfert nobile nobilius.
Et quia Tilesius generoso natus in agro est,
Hic vir est patrii melq; decusq; soli.

Da an einem Orthe von der schönsten Güte Getreide-Kraut von hier- nur Kraut,
hin, als Land, ein fetter Boden, zeugt Kräuter voller Honig-Saft:
Tilesium bracht nun solch Orthen, der von der besten Art, Frucht,
Denn bleibt er seines Vaterlandes, als Kräuter Honig, stets Zier.
An einem andern Orte rühmet er ihn von seiner sonderbaren Qualitäten:

Natus in hoc evo monstratur moribus aqvis,
Qvi mores referat, Vir celebrande, tuos

Depone sub villa tua: nec
Parce bonis tibi destinatis.

Oblivioso jurgia pectore
Forensia arce: promes suavibus
Commenta de labris: quis urbe
Suppeditare sua libellos
Curatve rure? quem Sophie arbitram
Dicet loquendi? non ego partias
Profabor Astrea: parabo
Dulce mihi canere est Amico.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Integer, humanus, pius et cordatus haberis
Et bonus ex omni denique parte places.
Sic informarunt Divæ tua pectora Musæ
Ergo etiam patriæ jure Senator agis.
Si malus invidiâ tantos candescat in ausus
Rumpatur, fuerit dignus, ut invidia.

Ein rarer Thier, ein seltner Vogel seind Dihr von der ältern Art,
Die Deiner, Du beglückter Tilesi, dà deinen Dihrn gleich gebahrt.
Du bist voll Commun treu u. redlich, du bist vollkommen rhosl gesinnt,
Das Dich ein jeder, der dich kennt, u. mit dir umgeht, lieb gewinnt.
Die Musen Jahren dein Gemüthe von Jugend auf getränckt, gestrickt.
Do dass Du nun mit Ehr u. Klugheit ein weiser Herr des Rahts bist.
Niemand, der dir das nicht gönnt, schaut jemand wieder dich sich auf,
Der traurt selbst in sein Herzeleyd, daß sein Neid drauff.
Und nachmahls ad Hirschbergam patriam in einer Parodia Odæ XIII Lib. I. Horatii.

Cum tua Patria, Tilesi,
Doctrinam variam et providam, Tilesi,
Poscis pectora: ne meum
Fervens lætifica voce canit labrum.
Tunc me meas mihi, nec genus
Ima sede manet: splendoret ad polos.
Fusim spargitur, arguens
Quam claro penitus diviter augmine
Orator, seu tibi Curiam
Auxerunt rigidam legifere Veris
Divæ: sive Tilesius
Præluxit nitidam jure tibi facem.
Hunc si me satis audias
Ornes perpetuum splendida faustiter
Clarantem atria, quæ Themis
Sancta lege sui Numinis imbuit
Felices ter et amplius
Quos Astrea colit cœlica, nec malis
Fœdatus Furiis fori
Suprema citius soloit honor die.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Hr. Melchior Süssebachius, Senator et Valentini Cons. filius, der auch Rath-Herr allhier geworden, zeugete cum Uxore Crusiana 5 Söhne: 1) Melchiorem Philos. et Medic. Doctorem, der A. 1697 im 38 Jahre seines Alters gestorben, dessen lateinische Leichen-Schrifft an hiesiger Stadt-Kirche, die untere Seite, noch befindlich ist. 2) Valentinum, der in den traurigen Kriegs-Zeiten Burgermeister geworden und einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassen hat; 3) Pancratium, Jur. Cand. Kauff- und Handelsmann allhier, einen Vater Pancratii Valentini, Anna Elisabetha; 4) Tobiam, Jur. Cand. Kauff- und Handelsmann allhier und in Schmiedeberg, zeugete Melchiorem, Martinum, Tobiam, Magdalenam, Ottiliam von Mutter Maria, Johannem einen Vater Reginæ et Samuelis, Mariam und Rosinam, welche mit Hr. Heinrich Ulbrich, Kauff- und Handelsmann in Schmiedeberg Hr. Christoph Ulbrich, sr. Annam Rosinam Forstenburgin, Hr. Joh. Heinrich Ulbrich, und Hr. Gottfried Ulbrich gezeuget hat, welche noch am Leben sind, welcher seine Mutter und derselben Schwester Maria Hr. D. Melchioris Süssebachii, des berühmten Hochfürstl. Stadt-Phy-

6.

sici nächsten Freunde und haben nach seinem Tode gewesen, wie anderwerts wird gedacht werden. 5.) Balthasarem Med. Doct. et Pract. Celeberrimum sein und an andern Orten, der sich viel Mühe gegeben, das Herrn Süssebachische Legatum nach verlangtem Frieden wieder in gute Hand und Gang zu setzen, der zu Vater Hrn. D. Melchioris, unsers Gekrönten Stadt-Physici et Annæ Helenæ, welche auch gestorben, gewesen. 6.) Otiliam, die einzige Tochter, des Hr. Siegmund Hohmann, zu allhiesiger Balbier damahls gewesenen Rathsherrn, mit welchem sie von hier nach Lauban gezogen. Unsers Hrn. Melchioris Süssebachii, Senat. Wohlgeb. Frauen Liebste, Frau Anna, eines Hr. M. Pancratii Nordhausens, Consulis Tochter, auch der andern Ehe H. Hrn. Friedrich Lilienfeld, Bürgers und Handelsmanns Hinterlassene Wittwe. Dessen gedenket gleichfalls Exnerus als Cognati sui, der auch zu solcher Zeit gelebet, und der mit seiner Mutter einzige Schwester Kind gewesen, auch dem Süssebachischen Stamme, in dem seine Groß-Mutter Valentini, Cons. Lubl. Oberster gewesen; auch dessen Nahmen Melchior Süssebachius, dieses Anagramma kommt: Mel sis rebus at ioris.

Seu rebus gravibus: seu res peragenda lepora est,
Attica mella refers, mella latina refers.
Fallor an hoc latialis apis te melle cibavit?
Fallor melle, an te hoc Græca cibavit apis?

Mel, Cognate, ioris mel sis in rebus et actis:
Seria qui salibus miscet is ipse sapit

Du magst wohl Ernst in wichtigen Sachen, wohl Scherz in Reden: Dingen stehen,
Du kannst in den ernsten Staats mit Griechen, und Lateinern gehen.

Ich weiß nicht ob Ihr Herr auß Rom Dich mehr mit Ho-
nig abgespeiset,
46 Ich weiß nicht, ob Dich mehr die Griechen in ihrem Ho-
nig-Bach gelabet;
Das weiß ich, daß, mein Bibebach, Dein Ihn und Ihr
Sie herrlich speiset:
Ihre Kunst und Witz Ihr zu vermehren, der Ihr Brust
weis und rose gleicht.

Er hat auch noch eine Parodiam Oda VI Lib. II.
Horat. gemacht, worinnen er sein Haus und Va-
terland von ihrer Natur speiset und sie verlangen
heißt, ob schon nicht in seinem, doch in diesem, zu leben *)

*) MELCHIOR, Musas colature mecum, et
Palladā affvetum mele amare nostra, et
Patrias leges, ubi Musa semper
Regnat honora.
Limen à vestro posito parente
Sit mea sedes utinam juventa:
Sit qvies lasso studii et viarum
Litigiique.
Unde si fatum prohibet siniſtrum
Dulce Cyrrhæis socius Themistos
Jura decedunt, Phrygiaq; certat
Svada Sophiæ.
Jus ubi sanctum, Clariosq; præbet
Aula Doctores et amica Præga
Entheis Mystis minimum Dicæa
Invidet arti.
Ille te mecum thronus et beata
Sevocant arces: ubi tu miſellum
Debito condes tumulo cadaver
Vatis amici.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Hr. Georgius Hornigius, Senator, hatte
das grosse Unglücke, das Ao. 1607 den 16 Dec. Mor-
gends seine unter der Amts-Predigt an 2 Orten brün-
stige Behs. mit erschrecklich grosser anzündung der Brün-
ste mit ansehen und Hr. Tobia Kussebachs Hauß-Da-
ches mit eingebrandt, hat sonst keinen Schaden ge-
than. Hr. Georg Wolffgrüber, Senator hat
mit Maria geb. Hilscherin, Johannis Hilscheri
Bürgers und Handelsmanns, wie auch Kirch-Va-
ters tochter in geringster Ehe; hinterlies aber eine
tochter von 13 Jahren, die Ao. 1627 gestorben ist, de-
ren Leichen-Begängnüs auf unserm Raths-Rauffhofe zu
halten:

Im Jahre 1627 den 2 Decembr. ent-
schlief in Gott sanfft und selig die tu-
gendsame Jungfrau Maria geborne
Wolffgrüberin, des Wohledlen Ehren-Ve-
sten und Hochweisen Herrn George
Wolffgrübers, gewesenen Bürgers und
des Raths allhier nachgelassene ehe-
leibliche tochter, welche alters halber in 13 Jah-
ren, den Gott neben allen Christ-gläubi-
gen Abgestorbenen zur ewigen Auf-
erstehung erwecken wolle.
Nun kömt du mir werthe Jungfrau
nicht bleiben noch im Unglücks-Land

Der Tochter Begräbnüs. Hr. Die grund Hofmann in allhie. Kirchen hat gebauet.

47

Fröhlich lebet du im Himmels-Saal
Hier sind wohl hier im Jammerthal.

Hr. Balthasar Scholtze der Jüngere, Balthasaris Pro-Consulis Filius, wurde am Fest. Nov. Jahres-Tage Ao. 1617 zu einem Rathes-Herrn erwehlet, starb den 4ten Octobr. Fr. Maria geb. Silberin Ao. 1621 am Hrn. Gedeon Fischern fürstl. Liegnitzischen Rath verehelichet. Hr. Johann Rudolph, der Rector an der hiesigen Stadt-Schule wurde auch am Fest. Nov. Jahres-Tage Ao. 1617 zum Rathschreiber angenommen, lebte mit Ursula geb. Francisci, Valentini Emetici, Consul. Hirschb. fürstl. Leibarztes und Valentini Süssebachii Consul. Fraubrun in Thüringen Tochter Fr. 16 mit welcher er Hr. Johann Rudolph zeugete, der mit einer Himmelreichin Magdalenam und Johannen gezeuget hat. Er starb an der rothen Ruhr 1633. den 12 Febr. Dessen Sohn Hr. Johann Rudolph ist Fürstl. Rathsverwandter, einer Gilde bey der Stein-Keller Zunft, zu der Zeit da Herr Moses Marckes sein Vieder-Vorfahr dieses Fürstlichen Gerichts-Herr Schultze diese Zunft, so lange dieses Gilde stehet, gehalten. Hr. Wenceslaus Rudolphus, ein Bruder, wurde am Fest. Nov. Jahres-Tage Ao. 1618 zum Rathes-Herrn erwehlet. Starb 7 Sept. hinterließ Fürstl. Rath 17 Soldaten, als 5 Töchter 2 Söhne und 12 zu Fuß geworben. Ao. 1621 war Hr. Bartholomäus Silesius Senator. Hr. M. Martin

rus Pontanus / sonst Brücker genannt, geboren
in Schweidnitz Ao. 1573 den 16 Octobr. wurde Ao.
1623 ahn Fest. Nun-Jahrs-Tage allhier in Gnadenberg
in den Rath. Stuhl gezogen; als aber die Zeiten
immer schlimmer wurden, auch die Pest überhand
nahm, verließ er sein Haus und Hoff und wandte
sich Ao. 1633 mit den Seinigen nach Breslau, allwo
er auch den 31 Julii dieses Jahrs gestorben, seines
Alters 40 Jahr 11 Wochen weniger 1 Tag. Conradi
folgte ihm in Fest. Nov. diesen Lob-Spruch bey:

Tu quoq; conjungi doctis, Pontane, meteris,
Qui Clarijs Genio junctus es ante Choris.

Hr. Theod. Strauch gedrucket seine in Literat. Sile-
sic. p. 9. allwo er auch seines Symboli gedenket:
Sincere et Constanter. Hr. Zacharias Hil-
lose ein Becker, wurde auch in diesem 1623 Jahre am
Fest. Neu-Jahrs-Tage zum Rath-Herrn erwehlet; hat
ungedrohlich, als der Hr. Obriste Span Ao. 1633 den 18
Julii mit vielem Volcke sich vor unsere Stadt legte,
mit Befehl von Ihro Königl. Maj. dieselbe, als Rebel-
len, weil sie Ao. 1632 am Tage vor Michaëlis
Churfürstl. Völcker eingenommen, ausgeplündert, ma-
chen zu können und in Brand zu stecken, seine gute
Officia ahn den Hr. Johann Rudolphen angewen-
det, daß Gallas vor unsere Stadt noch glücklich ab-
gelauffen. Hr. Pancratius Fromm, Senator,

* Hr. Christ. Conrad Schirmer, Johann Christian Hoffmann, Christian Gryphius, Christian Keimann, Christian Kundmann, Christian Stieff, Christian Weise, Christian Wernicke.

allhier gebohren Ao. 1591 Patre Balthasare Rath
50 Herrn und Kirch-Patron allhier et Matre Barbara
Hrn. Johann Kinners, Kauff- und Handelsmanns
allhier und Frau Anna geb. Dürrbachin ehelich
ter. Unter dessen Vorsehung schon Ao. 1600 Hr. Jo-
hann Heinz im Rath gesessen, und nachgehends Herr
Georg Heinz, der Königlichen Hr. Pancratius Hein
Ao. 1615 Bürgermeister geworden. Legte den Grund
seiner Studien anfänglich allhier, fuhr nach Ao. 1610
continuirte er solche drey Jahr in Breßlau, ging
Ao. 1612 nach Frankfurth an die Oder, Ao. 1613
nach Wittenberg und Ao. 1615 über Leipzig nach
Prag, allwo er sich bald so bekandt machte, daß er
den Joh. Sebastro, Raths Herrn auf der Neu-
stadt Herren Jungen Herrn Hrn. Nicolao
Hrn. Steinauer von Prim auf Zizkowa, als auf
Hofmeister vorgeschlagen wurde, mit welchen er Ao. 1616
sich nach Altdorff verfügte, allwo er sich mit seinen zwey
Herrn aufgehalten hat. Von dannen er sich, wegen
der rechtlichen Kriegs-Unruh wieder nach Hauß
begeben und die übernommene Hofmeisters-
Stelle, davon er 100 Thaler Salarium hatte
Leipzig in allen Ehren gehalten wurde, noch 2 Jahr
rühmlich continuirte, auch hernach seinen Abzug
mit einem schönen Roß beschenckt worden ist. Er
langte endlich Ao. 1621 glücklich wieder in seiner

Lateinschule an und wurde An. 1623 in den Diako-
nen-Stuhl, A. 1626 aber in den Rath allhier gezo-
gen. An. 1629 den 13 Martii verlobte er sich mit
allhier mit seiner Ehegenossin, und kam erst nach vier
Jahren, nehmlich An. 1633 zusammen; doch hatten sich mit-
lerweile die Zeiten nicht gebessert, sondern noch mehr
verschlimmert, derowegen er sich im Februario 1634
Jahres mit seiner ganzen Familia nach Liegnitz wen-
dete, von dan er durch fürstl. Liegnitzische Commissa-
rien An. 1638 den Tag vor Michaelis zum Rath-
herren in Lüben installiret und fürstl. Hofe-Richter
wurde. An. 1643 den 9 Julii wurde ihm von Ihro Hoch-
fürstl. Durchl. das Bürgermeister-Amt aufgetragen, wel-
ches er 14 Jahr löblich verwaltet und bey actualli-
ger Belagerung der Stadt Lüben und des Schlosses viel-
es ausgestanden hat. Damit verwarb er sich die Gnade
seines fürstlichen und zugleich die Hochgeist von allen sei-
nen Mäniglichen Gerichtsherrn, die sich in
Lüben niederlassen, das Bürger-Recht umsonst zu er-
halten. Verehligt hat er sich zweymahl: 1) mit Jfr.
Anna geb. Schwabdorffin, Hrn. Georgen Konrads
hinterlassener Wittwen, mit welcher er in einer 13-
jährigen Ehe zwey Kinder erzeuget. 2) mit Jungfr.
Anna, Ehel. Hrn. Samuel Ehrlichs Bürgers u. Hau-
delsmanns allhier Tochter, von welcher er einen Sohn
und 4 Töchter erblicket. Starb An. 1654, sind al-

Leute 63 Jahr. Valthorn seine letzte Ehegenossin ist A[nno]
1702 den 2 Mart. allhier gefolget, ihres Alters
86 Jahr, deren älteste Tochter Fr. Elisabeth, Herr
Christoph Hüssig, Vornehmen Bürgers und Becken
allhier, wie auch des Löbl. Schöppen-Stuhls Assessoris
hinterlassene Witib 83 Jahr alt worden. Herr Geor-
gius Tilesius, welcher von der Schule als Rector vor-
stund, wurde Zugleich, bey inhabender Rathsaalen
in den Rath-Stuhl gezogen; jedoch An. 1629 wie-
der entlassen und An. 1633 noch maals eingesetzet,
hat bey vielen gefährlichen Umständen sich gar nütz-
lich gebrauchen lassen. Fr. Gottfried Krause von
daßmahl Stadt-Voigt.

17. Friedrich Pohl, wurde An. 1634,
zum Bürgermeister erwehlet, führte das Amt zu
einer höchst-ungewissen und unglückseligen Zeit, wo
leider die Pest, die viel warben Leute hinrieß, die Flu-
rung, der Brand am 9 Junii, den er möglichsten
Fleiß abzuwenden suchte, aber nichts erhalten konte
Obrigkeit der Stadt Hertzog Lassota, die, vorhin mit ihm
ärgsten Zwiespalt begriffen, von einem Rundel über den
Graben zu tragen: Auf was Ordre und Befehl sie die
so Königl. Stadt dergestalt ruiniret? Worauf sie
Jener trotziglich antworteten: Es solte sein und an
deren Höfen noch kosten; Allein K. K. Rathsrepli-
te hierauf: "Daß sie von Ihro Königl. Maj. nicht allein
"sondern auch von Ihro Excellenz, dem Herrn Feld-Mar-

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

† 54. Christoph Nicolai Senator hat das Jahr
1631 gestalt er in drey Jahren mit fr. Maria, Gr. Va-
lentini Cons. et Ottilia geb. Sebastiani Doctor, einen
Sohn Christianum Theophilum ausserhalb Lan-
dshuth in Steinsdorff und allhier gezeuget hat. Die
starb Ao. 1666 den 1 Jan. im 71 Jahr ihres Al-
ters in Steinsdorff, begraben ihre Leichen-Predigt
an der daselbst Kirchhof-Mauer gegen Mittwoch.

Fleming, l. c. 31

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WROCŁAW
ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

[illegible] Anfall beschlossen, seinen Soldaten ohne Speciale Or-
[illegible]tro in die Stadt Zülla, so wäre auf Ihro Excel-
[illegible]enz scharff- und lebendige Salva Guardia in die
[illegible]Stadt, der Lieb. Trompeter wäre bereits abgeritten
[illegible]gehorsamlich zu avisiren, und Succurs zu begehren, hingegen
[illegible]Georg würden sie selbe Zeit nicht verantworten können, dass
[illegible] von der eingeäscherten Stadt nach Raison condolirten
[illegible]und in der Ihr bleiben, mit Bedräuung der Bestädigung
[illegible]und Niedermachung der Kinder in Mutterleiben nicht zu-
[illegible]hören. Man müsse zwar gewärtig seyn, was Gott wür-
[illegible]de über diese Stadt verhängen möchte, aber sie würden
[illegible]selbst in Ewigkeit nicht verantworten können". Der Scha-
[illegible]den, so hierdurch die Stadt erlitten, ist nicht zu beschreiben, kein
einzig Haus oder Dach ist unbeschädigt blieben, alle Fen-
ster und daran hangende Glocken und Drahtzeug sind
abgebrannt, das einzige Rath-Gewölbe ist verschal-
let worden, dessen Innwendigs keinen Schaden gelit-
ten. Rath-Haus, Schule, Malz- und Brau-Häuser auch
andere Aedificia publica sind mit 3 Kirchen elendiglich
verdorben. Ja weil niemand sich dieser unglückseeligen
Stadt besorget, ist auch aller Vorrath im Hause auf-
gezehret; es ist auch denen Handwercks-Leuten alles ge-
nommen; es ist auch denen Handwercks-Leuten alles ge-
stohlen. Die Mannschaft [illegible] 35 und 36 im Feuer umkommen, derenthero einer Mut-
ter mit 6 Kindern in einem Keller gefunden worden.
Der an [illegible]den Steinen und grossen Fisch, deren über 2000 Stücke
todt geblieben, ist ein solcher böser Gruch, dass man die ab-
gebrannte Stadt Haff Pommern, erfolget, dass man kaum dahin
Mar-

hat bleiben können. Wo der Stadt und 341 Häuser
56 abgebrannt, doch dasselbe wird unten ein mehrers zu
gemeldet werden. Die Kirchen excussam et exustam. Man
kann sich leicht einstellen, wie es in allen Häusern bey
unserer guten Stadt da müsse aussehen haben, und wie
endlich unserem Herrn Bürgermeister Pohl gethane Mühe
geholffen gewesen seyn mögen. Dieselben waren nun
1.) Hr. Valentin Hessebach sub-Post, jetzt vieler Zeit
hernach Syndicus und endlich Bürgermeister worden
2) Hr. Melchior Teliss, Senator; Hr. David Reissel
Senator, dessen Haus bey der Belagerung Ao. 1634
viel gelitten. Der sagt auch einem alten und hie-
rum Geschlechte zu entsprossen, gestalt Hr. M. Bal-
thasar Reissel, der zu Frankfurt anfänglich Re-
ctor, hernach 26 Jahr Pastor daselbst gewesen,
und Ao. 1546 allhier geboren und 56 Jahr alt
worden; Desgleichen Hr. David Reissel, der an-
fangs im Brieg'schen zu Hause, hernach zu Groß-
Glogau im Fürstenthum Rector gewesen, darauf
1630 gestorben und unter die Hymnologos Sile-
siae gesetzet wird. Ao. 1601 hat er Hochzeit-Car-
men drucken und diesem Geschlechte, dessen lateinische
Leichen-Schrifft auf unserm Stadt-Kirchhofe sich
wohl lesen lässet:

Indolis praeclarae ac spei
eximiae adolescenti Taco-

bo Reisselio, Anno labente fatali M DCI. d. 19. Decemb. ætatis suæ 20.

Spe et opinione celerius ex temporali hac in coelestem illam et spiritualem Academiam migranti filio mellitissimo nec non desideratissimo Parentes moestiss. amoris ergo

F. C.

An. 1609 starb Hr. Matthäi Rissels Hr.-Frau, der auch an diesem Stadt-Kirch-Hofe ein Leichen-Stein mit dieser Schrifft gesetzet worden:

Nach Christi Geburth 1609 Jahr den 6 Julii, früh Morgens, zwischen 7 und 8 Uhr ist in Gott selig entschlaffen die Ehrbare und Tugendsame

Frau Ursula,

Matthes Rissels Bürgers allhier ehrliche Haus-Frau, ihres Alters 56 Jahr, liegt allhier begraben, und wartet der fröhlichen Auffersthehung, aller Auserwehlten, ihres Gott und unsers allen gnädig sey.

Sie selbst selbst setzte ihr An. 1618 nach, dessen Andencken auch auf diesem Stadt-Kirch-Hofe erhalten worden:

Ist lings und schlaffs ganz mit
Freuden.

Im Jahre 1618 den 18 August
ist sanfft und selig in Gott ent-
schlaffen der Ehrbare Matthaus
Rittel, Bürger und Handelsmann
allhier, seines Alters 62 Jahr, dem
lieben Gott wolleihe ihm und uns al-
len eine fröliche Auffstehung zum
ewigen Leben.

M. R.

† Hans Melchioris und Isabel Gregorii, geb. A. 1595. hat mit Fr. Judithen geb. Hilgin 8 Kinder gezeugt, und unter den Lebendigen, der jüngste Bürgermeister worden.

† Hans Melchior Holtz, Senator, starb An. 1637. bey behalten, als der Rath mit Catholischen besetzet ward; Zuletzt nach der Belagerung An. 1640 40. Jahr mit ihm, und starb, ehe er noch das erste Rathhaus vollenden können; ist in Löwenberg auf den Rathhaus Kirchhof mit Christlichen Ceremonien und einer Leichpredigt begraben worden, hat sich in vielen Fällen sehr nützlich erwiesen. 5) Herr Melchior Hülse Senator. 6) Herr George Hülse, Stadtschreiber. 7) Herr Christoph Riedel, Vogt.

† Fridericia I. 8. 13.

18. Matthaeus Baumgart. Hat sich in Bürgermeisters Amt sich den ganzen Krieg durch, um unsere Stadt gar ein gutes Verdienst gemacht, bey allen auch schweren Vorfallenheiten mit Rath und That Bürgerlich gewacht, das Bürgermeisters Amt zwey mahl, nemlich An. 1635 und

to. 1637 verwaltet, mit allen damahls lebenden Fre-
ren, die vab zu bedüten gehabt, gemeinsame Sache
macht, sich aber niemahls genehmet hat. Do viel
kannt er, das Hr. Paul Seidel und Hr. Balthasar
Seidel die beyde mit seiner Schwäger ge-
wesen, zuletzt wegen Arbeit ihres Handwer-
ks ermessen wollen, Ao. 1640 von hier mit weg-
gezogen, vor Lemberg begraben worden, am 14 Nov.
nach Lemberg kommen und 14 Wochen allda krank gelegen,
am 24 Febr. 1641 nach Breslau sich begeben, al-
wo er sich ausserhalb Thores bey Hr. Johann Fuchs
aufgehalten, von der sich nach der Polnische Lise gewen-
det, sein Schwager Hans Schmidt, so er von Hirschberg mit
sich genommen, auch allda behalten, sich neben seinem
Schwager Paul Seidel bey einem Kürschner, Sebastian
Wentzel, ein halb Jahr vor 10 thlr eingedin-
get, wovon er wegen Kränklichkeit seines Leibes
bey Hr. Matthäus Knollen am Ringe einquartiret,
von ungefehr drey Wochen mit seiner Ehefrau
sich in das 1642. Jahr hingenommen, bis er am 7 Mar-
tii allda selig verschieden. Worauf er sich wieder nach
Hirschberg gewendet und Ao. 1650 dem Seinen Dank-
sagung wegen erlangten Friedens mit beygewohnet, der
ersten Friedens-Predigt mit gewesen, bis der selbsten
auch einen seligen Tod, alt und lebens-satt in die himm-
lischen Friedens-Häuser eingegangen. Diejenige, mit

erholen an den gemeinen Lasten nachlässt beschrieben
sind in alphabetischer Ordnung nachfolgend. 1. Hann=
zaat, Senator; Gottfried Donat; Christoff Dittma=
H. Johann Emrich, Stadt=Physicus, starb Ao. 1632; Jo=
hann Ehler; M. Johann Haidorn; Martin Har=
raufft; Paul Heinke; Pancratz Himmelreich; Hirt=
mund Hoffmann, ein Talbier; Balthasar Horning,
von einem mörderischen Bösewicht jämmerlich Tod=
chet worden, daß der Ao. 1633 den 4 Oct. sein Leb=
denüber eingebüsset; Georg Hülse; Melchior Hü=
se; Zacharias Hülse; Matthaus Rindler; Baltha=
sar Kovarr, ein Kriegsmann; Balthasar Krau=
Gottfried Krause, Stadt=Vogt; Ehrnfried Kretschmer
ein Becker; Friedrich Küsin; Martin Krutzel; Ba=
thasar Neumbrach; Samuel Opitz, Senator; Frie=
drich Fosse, Consul; Pancratz Forster, auf den er sich
gehalten und welchen Hr. Valentin Fussbach, ob er
ihn gleich sonsten immer entgegen gewesen, Ao. 1635
zum Bürgermeister rechtlich vorgeschlagen; Balth
sar Fürst; Jeremias Friber, ein treuer Bürger
David Frissel, Senator; Franz Krause, ältester
Schöppe; Friedrich Riemer, Syndicus; Johann Ri
Holtzf; Nicolaus Richter; Pancratz Richter; Fr
drich Scholtz, ein Tuchmacher; Melchior Scholtz, Sen
tor; Zacharias Scholtz; Tobias Semer; Chri
stoph Seidel; Tobias Fussbach; Valentin Fuss
bach, Consul; Balthasar Silsch; Georg Silesius
Senator; Melchior Silesius, Consul; Christop
Tobias Steinbach;

Caspar Boschan;

Paul Hei=
del, Hein=
richs Sohn

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Senator; Georg Wolff; Georg Wolffgang Senator; und die vier fleischer, Ehrenhold Andreas Abraham Heinrich, Georg Krause, Tobias Nicolai, Friedrich Scholtz, die auf dem Rathhause sechs Personen lang gesessen und den 10 Aug. 1640 mit 600 rthl. pension losgelassen worden, &c. 4. a.

10. Valentinus Süßebachius, Melchioris Actoris filius et Valentini Consulis Nepos. War anfänglich ein beliebter Juris Practicus, als ihn die Jesuiterpatres immatriculiren wurden sie in den Rath. Nach Polen gezogen, allda Stella verlohren Ao. 1628 beklendet hat, wie auch sein selbsteigenhändiger Leichen-Schrifft, die er selber aufgesetzt, zu lesen:

Anno 1628 den 21 Febr. ist durch den zeitigen tod, als er gelebt 23 Jahr 10 Wochen in Gott selig entschlaffen die tugendsame frau Sybilla Siebenhärin, H. Valentin Süßebachs Bürgers und des Raths ehliche Haus-frau 5 Jahr 20 Wochen 6 Tage.

S. S. J. H. J.

Durch den tod, zu Gott.

Befand sich aber Ao. 1629 unter denen, die aus Hochobrigkeitl. von dem Rathhause abtreten mußten. Nichts weniger hielten sich des gemeinen Besten sehr angelegen sein, wurde auch hernegen Ao. 1633 als seb-

Vogt und Syndicus widerumb in den Rath gezogen
62 stund in diesem Jahre die Post und Plünderung,
folgenden 1634 Jahres den grossen Brand mit
Volt Ao. 1635 das Consulat übernommen, kunt
aber nicht darzu bewogt werden, weßhalb dasselbe
Lancratius Kornitzen aber vergeblich war: Muste
doch Ao. 1636 am Fest. Nat. Jesu Christi das Regiment
als Burgermeister übernehmen, die er nun über
Verhoffen, doch löblich verwaltet hat.

20. Valentinus Bernermann,
ein berühmter JCTus, welcher Lucae in Oesterr.
Oracken. p. 623. unter die Vornehmsten Rechts-
Gelehrten zehlet. Was bey verschiedenen
Jahren Königs-Wechsel geworden, begab sich Ao. 16
der Post wegen nach Strehlen, allwo ihn die
mit Deputation des Burgermeister-Amts mit
ersprießlichen Worten aufzutragen wüste, daß er
nebst den andern Raths-Gliedern, dahin bra
bitten wolte, wie der Hochbetrübten, aufgeb
dreten und wehmuthsvoll aufgestorbenen Stad
in etwas wiederumb möchte aufgeholffen und
gedeyliches Aufnehmen gebracht werden. Wo
er sich freundlich gantwortet und sich demü
bedancket, daß man ihn solche Ehren-Stelle
zu tragen, ihm wäre auch der gantze Stadt
wesentlicher Zustand wohl bewust, rahtsame

schuldig, seinem Vaterlande zu dienen, hätte aber
nur dasjenige bedenken, was Ihro Königlichen Ma-
yestät des Königs-Richter-Amts und Pflichten wä-
ren, man wollte ihn vor diesmahl gnädig ent-
schuldiget halten. Auf diese zurück gebrachte Antwort,
liess der Rath, die Eltesten und Geschworne ersuchen
königlichen Personen zum Rathhause requiriren und ih-
nen freundlich vorhalten vorbringen, wie die erledigten
Stellen mit tüchtigen Personen wiederum zu besetzen wä-
ren, damit die Stadt bey guter Policey möchte erhalten,
das Rathhaus in guten Stand gesetzet, Kirch- und Schu-
le, wie auch der Eltesten-Stuhl und Geschwornen Hand-
werksmeister, des gleichen andere Aemter bestens
möchten bestellet werden. Worauf der Rath am fol-
genden Jahre 1634 völlig wieder besetzet wurde. Wel-
cher aber als unser Herr Bürgermeister hier,
letzte hier sich Ao. 1637 dazu brauchen, da auf Kö-
niglichen Befehl alle Rathspersonen bis auf Hr. Mel-
chior Hilischen und Hr. Melchior Pfeiffern entla-
den wurden. Hernachmahls wurde der Rath am 1
May aus diesen beyden und nachfolgenden Catholi-
schen besetzet: Hr. Valentin Bernemann
Consul, war aus einer alten sichern Familie
entsprossen, gestalt sein Ao. 1586 einer Wilhelmi
Bernemann Schulen gestorben, wie aus einer Li-
quidation aus unserm Fürstl. Geist-Kirch-Hospi-
tal zu ersehen:

Wilhelm Bernemann Hospitalis Anno 1614 April 18.

64

Im Jahre 1586 den 11 Augusti
ist von dieser Welt abgeschieden
Wilhelm,
Wilhelm Bennermanns
Bürger allhier Wohlau, sind
alt 60 und im andern Jahre, welchen
Gott selig haben wolle.
Obwohl dieser Bennermann mit den Brotmanns,
welche auch eine alte Hochberginsche Familie ist,
nicht müssen verwandt worden, indem welchen Hr.
Johann Brotmann, Vornehmen Bürger, Kauff- und
Handelsmann und des löbl. Gemeinen Bürger-Zunfft
Vorstehern, geboren Ao. 1604 und Hr. Alexander
Brotmann, Kauff- und Handelsmann allhier,
geboren Ao. 1637 den 18 May, beyde ihres Ge-
schlechts, auf dem Heil. Geist Kirch-Hofe vor andern
worden; Der letztere Hinterlassener Hr. Vetter ver-
Ao. 1729 den 25 Martii ihres alters 82 Jahr
selig nachgefolget und auf unserm Evangel. Gottes
Acker begraben liegt. Die übrigen Kalbs-Glieder
waren Ao. 1637 Hr. Christoph Kielmann, war
ein Soldate gewesen und exercirte die Bürger, da
Sie nebst den Soldaten die Wache mit bestellen muste
Ao. 1640 vom Kalbshause gutwillig ab
indem er ungern sahe, daß den ganzen Bürger-
schafft sonst wegen etwas unbilliges würde

lassen solte, Ihr sagten auch die folgenden dorff Raff=
schaften und blieben am 4ten Julii vom Rathhause
weg. 3/4 Uhr. Johann Steilmann ihr Bürgermeister. 4/4 Uhr. Friedrich Schaffstein. Diese
Schaffsteinische Familie hat sich in den ältern Zei=
ten allhier zu guten Ansehen gestanden, wie solches aus
den Kirchen-Schrifften, die in unserm Stadt= Kirch=
archiv befindlich, zu ersehen:

Anno 1614 den 10 December. ist in
Gott selig verschieden die tugendsame
Frau Martha, des Fabian Christoph
Schaffsteins eheliche Haus=frau, ihres
Alters 42 Jahr, liegt allhier begraben,
warten der fröhlichen Auferstehung samt
allen Gläubigen zum ewigen Leben.

* *

An. 1614 den 11 Julii zu Nacht
ist in Gott selig entschlafen
die Fabian, Viel Tugendsame Frau
Martha
geb. Schaffsteinin,
aus Holland Dalten Klingenberg gebürtig
weyland des Ehrnvesten Hochbenahmten
Herrn Hieronymus Steinberg seligen
Fürstenlassen
und

Jungfr. Frau Caspar Meiers
Bürgers und Handelsmanns
zum Lemberg verlobte
Wittib
ihres Alters
20 Jahr
weniger allein
worunter die tödliche Auffrost=
lung zum ewigen Leben.

Ihr sicher Fort ich kommen bin
all Angst und Noth ist nun dahin
Mein Leib niemand kommen soll
Ich leb in Gott und ist mir wohl.

4) Hr. Balthasar Körner ist auch fernerhin Bür=
germeister worden. Anfangs ging es noch Zim=
lich, also das nach Antretung sein Amts den
Christ Dienstag Mars mit seinen Kriegerischen Tol=
len Actus massen abzuhalten sein; allein
bald man wegen der Ankunft schwedischer Völcker
in Furcht gerieth, hielt der Hr. Bürgermeister Lemp=
mann, Schoppen und Gerichtsverwandten Zusammen kom=
men, Zuberathschlagen, ob es sich mit ihnen thun
lassen könne? Und da sie ihm einmüthig thun riethen,
den Feind ihm, als ihrem Herrn Gnädig freundlich und
angenehm begegnen wollten, so thun sie ihn=

ersiedaum: er wolle sein Leben und grauen Rossija sein
Blutt neben ihnen ansetzen. Gab den andren tages da-
neben Lesen das Gelaite nach Constantin und tung unbewusst

26. Herr Melchior Eilischen das Amt
Zustandwalten auf, der auf mit seinem andren Gedan-
chen einwilligt, als das sich Hr. Consul Bemberg an
alsobald wieder zurücke wenden wurde. Nahm zur Con-
voy die beste Mannschaft aus der Stadt, neben den neu-
geworbenen Soldaten mit sich und liess die Stadt samt
seinen andren Collegen und gantzen Bürgerschaft in
der grösten Gefahr. Weran so bald offenbahr Volcken
vor die Stadt gerückt, die Vorpost eingelassen zu werden;
Darzu sich E. E. Rath, neben Aeltesten und Geschworne,
sammt der Bürgerschaft, die sich deswegen dem Herr ge-
nähret, höchst entschuldiget, das sie ohne Vorwissen des
Königl. Amts solches nicht thun könten, baten man nä-
hen diese arme Stadt verschonen, die sich nicht hette wei-
gern mit 600 Rthl ohne andren Unkosten, die sich auf
300 Reichs-Thaler beliefen ranzioniren und das am
2 Julii 1639 Hr. Caspar Barbenstein, einen Capi-
tain unter des General feld-Marschalls Banners
Leib Regiments mit etlichem Volcke frey lassen müste.
Dann da half keine Bitte und Vorstellung, der gantze
Rath nebst Aeltesten und Geschworenen und Theils von der
Bürgerschaft, gingen an das Thor, entschuldigten sich fol-
gends das sie sich vor wenig Tagen aber mit Schwedischen
Volckern, wegen Einquartierungen derselben Anno in Stück

68

Geld abgelöst hätten, nun möchte ihro versehen und nichts mehr an diese Stadt begehren. Als aber der Feind Belägerung weiter suchen wollte, daß man ihm Geisel gäb, bis auf den Morgenden Tag, damit man sich inzwischen mit der ganzen Gemeine unterreden könnte; und da selbst der Hr. Capitain, wiewohl sie schon paroillirte, dem der Rath, Gemeine, Officieren und Soldaten, nebst der ganzen Bürgerschaft, daß Morgends früh auf dem Rathhause sollten versammlet und deliberiren bis um die Vesper Zeit, was zu thun wäre. Unterdessen kam ein Geschrey, daß eine große Menge Schwedischer Völcker vom Lande hätte auf seine Marche wäre, da entstund in der Stadt ein großes lamentiren. Als aber dieselben vernahmen, daß die Stadt eine Schwedische Salva Guardia angenommen hätte, zog der große Haufe vorüber. Hierauf verfolgte selbe Hrrn Einquartirung von dem 1 Julii des 1639 Jahres bis Montags vor Fastnacht Ao. 1640, einen solche Zeit die Stadt ungläublich mit Schanzen verschonet worden. Hr. Friedrich Klemm der Syndicus und Hr. Gottlieb Donati mußten auf verschiedene Zeit Vorschuß nach Leubus mit stattlichen Verehrungen an schöner Leinwand und feinen Schlößern, so sie den Hrn. General Banners Gemahlin und andren Personen, wegen guter Beförderung einhändigten, blieb aber bey Vertröstungen und ist weiter nichts darauf erfolgt. Inzwischen

...rung der Hr. Capitain noch vor seinem Abzuge auf
...setzung der Rathstellen, welches alle wohlgesinnte
...rers bekümmerte, als welche sich in solche Gefahr
...unnöthiges Wesen nicht einlassen wollten; gingen auch
...Hrn. Burgermeisters Tilisch endlich an den Hrn. Ca-
pitain Zusprüchen, von seinem unbilligen Begehren abzu-
stehen, der auf alle mögliche vorstellungen, aber nichts ab-
lassen und erhalten konte. Welche billige und nöthige
vorstellungen nun verursachten, daß die Raths-Kühr
ist am grossen Neuen-Jahres 1640 geschehen konte, nach
welcher der Rath aus folgenden Personen bestund: 1/ Hr.
Melchior Tilisch, Consul, war Melchioris Senat.
...stehs und ersten Lob-Sohn auch dieser Linie zu Lieb-
...berg, Martini des Pfarrherrlichen Pastoris
...pos et Bartholomäi Abrepos, der den gemeinen
...Stamm-Vater des Tilische einen alten Hirtschbergischen
Burgermeister zum Vater hatte. Zog nach der Lehr be-
...gierung, die er umständlich beschrieben, von hier mit
...berg und ist etwa in der Nieder-Lausitz gestorben. Des-
...sen beyder Martinus von Tilisch, Lob-Sohn auf Liebberg
...gewesen, zu Vater 1.) Hrn. Johann Friedrich von
Tilisch, Rüdigsdorff und Liebberg zu Rauschungen, des-
...sen erste Gemahlin Rosina Catharina, Jacobi von
Thamm auf Ober- und Nieder-Blumenau, der Röm.
Käyserl. Maj. Raths und des fürstenthums Oppeln Land-
und Hauß-Landschaffts Tochter; die andern Gemahlin war
von Popschütz. 2/ Hr. von Tilisch und Rüdigsdorff Sohn

Manas, dessen Gemahlin eine von Zedlitz, Hr. Conrad Abrahami von Zedlitz Frau Schwester, von ihr gebohren Hr. Siegmund Gottlieb von Tilisch auf Ullersdorff und Kindigsdorff auf Nieder-Klein-Rädlitz, dessen Gemahlin eine von Oesterr, Hr. Friedrich von Oesterr auf Nieder-Klein Rädlitz und Weissig Frau Tochter, 2.) Hr. von Tilisch und Falkenberg auf Wolffsmannsdorff, in Schweidnitzischen, der bey denen Cavalieren wegen extract zu schaffen Stadt-Predigten der gelehrte Tilisch genennet worden. Dessen Söhne Hr. Gottfried Wilhelm von Tilisch auf Ober-Wolffsmannsdorff, Hr. Johann Leopold von Tilisch auf Nieder-Wolffsmannsdorff, Zirlau, Jordansmühl, dahero auch ein Herr von Tilisch das Gütgen Schatzdorff in Oelsnischen besitzet. vid. Sinap. Schles. Curiosit. Part. 2. p. 1060. Die Falkenbergischen sind meistens grosse Liebhaber derer Studien und Bücher gewesen, dergestalt, dass, als Gemahls die wunderschöne Bibliothec daselbst in Feuer aufgegangen, der Hr. des Orts dieselbe mehr, als andern Schaden bedauret habe. 3.) Hr. George Wolff Gräfenberg, Senator. 4.) Hr. Melchior Scholtz, Senator. 5.) Hr. N. Baumgart Senator. 6.) Hr. Samuel Opitz, Senator. 7.) Hr. Christoph Weiss, Senator, die sich zu seinem andern Fuder darzu begnemeten, als nun, damit das Königl. Hauß in seinen Kosten möchte erhalten werden, darzu man bey gegenwärtigen Drangsalen kein ander Mittel wusten, mit welchen da zu dieser Zeit am höchsten

genommen. Dann am 24 und 26 Febr, am 4 May
und insonderheit am 5 Sept. wurde die Stadt bey
nechtmaßiger Belagerung auf das äußerste mit ge-
nommen, wie anderwerts zu lesen.

22. George Volckgrüber der Jüngere,
vielleicht Georgii des ältern Senatoris, nach dessen
Tod An. 1627 eine Tochter von 13 Jahren, die er hin-
terlassen, gestorben, wie aber gemeldet wird, Bohe-
mien wird eher nicht gedacht, als in diesem 1640 Jahr,
nemlich bey der Rathe-Wahl, da er zum Senatore
erwehlet worden; Hernach bey dem Ausmarsch des
Schwedischen Capitains Courtenstein, der durch seine
Mißhandlungen, nebst einem bey sich habenden Soldaten,
die er aus Rathhauß stürtzte, Zwistigkeit erregte: Ob
er auf der Stadt Costen allhier verblieben sey?
Darauf er, weil schon vor diesem gar wenige
von den Rathe-Gliedern auf dem Rathe-Hauß wa-
ren, seine gewisse Antwort ertheilen könte; da
sie übrigens einen Ambts-befehl zu warten, wie
sie sich bey der Sache verhalten solten, sie wolten
es inzwischen dem Rath und der Gemeine vortragen.
Inmittelst der Corporal Tilisch entwichen, die Schwe-
dischen Soldaten eingelassen hatte. Ferner am 29.
Jan. als vom Ambts-Schreiben durch Hr. Frie-
drich von Zedlitz, der Fürstenthümer Schweidnitz u.
Jauer Commissario übergeben wurden. Worauf
der Logirte sich ins Rathe-Hauß vor den Schilde-

thore ein, und begrüßte mit den Bürgermeister, nebst
allhier andern Personen Zu Gaste, indem er ihnen
was nöthiges Zu Zutragen hätte; welches der Corpo-
ral Ihlig Zu verrichten gesinnet, allein es stunde von
E.E. Rath dieser Hr. George Wolffgrüber, Herr
Samuel Opitz, Herr Frantz Reiß der älteste Bürger,
nebst andern Personen Zu ihren Hause gesendet,
sein Anbringen Zu vernehmen, das darinnen bestandt
die Schwedischen Soldaten aus der Stadt Zu schaffen,
darüber bis ihre Zurückkunfft Nimmerliche Raths-
schläge gehalten worden. Wird Zuletzt auch deutlich
Consul Wolffgrüber gemeldet, der das Regiment
Luder bey der letzten Jahren Belagerung ritterlich
mag mit haben helffen. Ist am Tage Donat
mit den Seinigen mit Sorgen Zogen, die ich nach und
nach wieder antreffen, und ich glaube, das Frau
Martha geb. Wolffgrüberin, die den 20 Nov. Ao.
1638 allhier geboren, in steter Trübseligkeit Zo-
gen und endlich an Herr Heinrich Schieberin, des
gewesenen Bürgers, Kauff- und Handelsmann all-
hier verehligt worden, seine Tochter gewesen, so
Anno Ao. 1716 den 14 Febr. ihres Alters 77
Jahre 12 Wochen und 2 Tage, hinterlies Seine Söhne
und eine Tochter, deren Nachkommenden in dem
Vorderhause Schieberischen Hause in Zittau und
in dem Mollbrischen Hause allhier in Görlitz
sich annoch wohnhaft haben.

* liegt auch begraben Fr. Gottl. Scheiber Begräbnis.

29. Johann Steilmann, starb An. 1643. Zwey-
Jahr vor seiner Frau, nehmlich An. 1641 verehlichte
er sich mit Jungf. Magdalena, Königl. Hrn. Martin
Rothmanns und Fr. Annæ Coletin nachgelassener
Tochter, deren Sie ohne Kinder Erben gewesen, die
hernach Hr. Gottfried Hennig, Burgermeister und
Königl. Forst-Richter geheyrathet hat. Kam mit
den folgenden Herren Burgermeistern zu meiner Höchst-
unglückseligen Zeit zur Verwaltung des Burgermei-
ster-Amts, wie ganz devastirte Stadt, und zerrüt
ruinirte Bürgerschaft. Man bemerket, daß nur acht
Catholische Familien darinn geblieben, die sich die Lutt-
rischen Bürger, die sie und andere Zerstörer worden,
nach und nach wieder einige Kinder haben. Unter de-
nen, die zu der Zeit, als Rathh-Herren der Stadt
Vorstand mit besorgen helffen, ist Hr. Heinrich Hoff-
mann-Schultz, der An. 1640 zu dem Rathhause ge-
zogen und hernach Burgermeister worden; dergleichen
Hr. Martin Sigmund Laskey, Senator und
Syndicus, wie auch Notariats-Verwalter und
des Königl. Hoff-Gerichts Hochberg-Schweidnitz
Assessor; Gestalt er sich in diesem Jahr mit Jungf.
Theodoren Richtin, Hrn. Johann Richters, Bür-
gers und Handelsmanns allhier hinterlassener eini-
ger Tochter verehligt hat. Bey diesem Hochzeitlichen Ehr-

ren = Feste, welches gewißlich wegen der gemeinen Verwüstung nicht allzu Leichtlich wird geschehen können. Die praesentirten etliche Verwandten und Bekannte einen Poëtischen Lieder-Triumph, unter denselben befanden sich Hr. Samuel Roissel, Hirschb. Hr. Paul Gottlieb Ilisch der Rechte und p. t. Stadt-Haupt-mann allhier, Hr. Christian Tralles, Hirschb. J. U. C. Hr. Pancratius Piscator oder Fischer, L. L. C. R. Jur. Act. Hr. Johann Hoffmann in Hirschberg, Hr. Johann Diebitschius, Gymn. Mario-Magd. Collega, Hr. Johann Ullmann Hirschb. Stud. C. S. und Hr. Salomon Roissel von Hirschberg. Alle Einfälle hier zu gedencken verstattet der Raum nicht; aber der letzte hat sich nach der Zeit gerichtet, und weil ich ein Licht in der Historie geben kan, wollen wir etwas darauf hier anführen. Denn es fängt es bald an:

Natur voll und die Natur des Vaterlandes Liebe so stark hat eingedrückt, daß diese Flamme bleibt bis in den Tod. Morgen-Stern, als Regulus ihm nicht sein Vaterland Rom zu gute sein Gesicht verblenden lassen wolt. = =

Du kennst die leider doch gar wenig Kinder finden, die sich durch Ungelück und Glücke mit die ihrige O! Hirschberg! Und sind doch die Kinder, die du hast

bezeigt, genähret, versorgt, die blos von dir gefasst ----
nahe seyn nöthig ist. Die Ursach anzuführen,
Wolte den Mißverstand und Autors wörte rühren,
Kan nicht so rathsam seyn, die weil ich meine Feder
Auf Ehre, die da glimmt, gefährlich setzen muß.
Ich meine aber den der seine Feinde verbannt,
Der sich im Unglück nicht klüglich von ihm trennt,
Noch minder den der Gefahr von ihm vielmehr steht,
Von welchem die Fortun beträglich abseit geht,
Der dass den Hirschberg ist, Herr Caspar, treu verbleibt,
Wenn sich der tolle Rod das Regimentes-Schiff treibet
In Klippen groß Noth; Ihr selbst so regiert,
Wenn einen Rähte-Mann in solcher Noth gebühret.
Damit ob gleichwohl uns nicht darff zu Dämmern gehen,
Ich der Gebäude-Paar am Himmel immerfort stehen,
Der Schiffe freuden-List. Ihnen auch das Vaterland
Ihr Hauptlicht zum Vorgeld, so bald da an den Strand
Der Dürftigkeit gelangt. Und ob da selbe dessen
Ihr sonst gemeines Brauch undankbarlich vergessen
Da sahe ich doch den Lohn, der euch den Ruhm gebühret,
Der von der Bürger Gunst erhaltner Beifall rühret.

29. Valentin Besaffstein, allhier gebor-
ren, Patre Christophoro et Matre Maria
geb. Henrichin, Valentini Emerici, Consulis
(einer dieser)

Hirschberg. et Ottilia Süssebachia, die eine
Tochter Valentini Süssebachii Consul. Hirschb.
gewesen.

2. Valentin Riethmann, ob dieser der Hr.
Bürgermeister ist, das No. 1 Bl. 4 Blätter sollen mit Nah-
men gedacht werden, oder ob ob einer von den
vorhergehenden bey den Herrn Bürgermeistern ge-
wesen, dan bey dem Mangel gründlicher Nachricht
nicht anzumachen wordes, indem doch alle drey, den
ganzen Krieg über mit Ruhm gelobet sahen, aber da-
selbst nicht gedacht wordt. Zu welcher Zeit war Hr.
Ferdinand Flade ein allhiesiger Rathe-Herr, der
sich in Kriegs- und Friedens-Zeiten um unsere Stadt
verdient gemacht. Dieses Lob-Spruch hat Ihm
der damalen Herr Vogt, unsern Herr. Bürgermei-
ster von Schonfeld allergnädigst-rothhalt Kay-
serliche Diploma Leopoldi Magni, Glor-
würdigsten Gedächtnis, nach seinem Tode bey; die
eigentlichen Worte lauten also: "Und da derselben
" Zu Kayser- und Königlichen Gnaden gebührend di-
" rigirten Dienste, die Uns und Unserm Hochlöbl.
" Erz-Hause von Oesterreich sein abgelobter Na-
" ter absonderlich wie recht bedächtsam unser Köni-
" gliches Recht Hirschberg durch die Langwierige

vorbÿgegangenen dreyßig-jährigen Läufften mit dato- "
schönen Grüßen blutig landsfätig verwüstet, und "77
machen, als der feind An. 1643 abermahlen "
vor die Stadt gerücket, selbige starck gestürmet, "
aber mit grossem Verlust repoussiret worden, da- "
mahlen sein Vatter in wehrendem Treffen durch "
Fleischen verwundet, Zugeschweigen andern noch "
vor Particularitäten und sehr grosse Pressuren, "
die sie wegen selbiger seiner treuen gegen seine "
Landes-fürsten jederzeit unverrückt bewiesenen "
treuen Devotion und von denen feinden mit "
höchster Lebensgefahr erlitten. Ob dessen treue Un- "
sers Hoch-gebohrnen: Vielgeliebten Herrn Vatters Majes. "
Kayser Ferdinandus der 3te, glorwürdigsten "
Andenckens, ein solches Vergnügen gehabt, dass Er "
ihn mit Kayser- und Königl Gnaden versehen hat, "
auch in den Rath-Stuhl, mehr gedachter unser Ge- "
burths Stadt Hirschberg, allda er dem Gemeinen "
Wesen 8 Jahr lang, bis an sein End treulich "
nicht vorgestanden, rühmlich". Welches sein väterli- "
ches Verhalten allerdings viel beygetragen, dass
Er- sambt- seinen Herrn Brüdern, Unsern gn. Bru-
dern, Reichs Grafen von Schaffgotsch in den böhmischen
Ritter-Stand mit allen ihren Descenden-

den Bischoffs Hochheyth gesetzt und allerseits
bestätiget worden. Dessen dritte Frau war
auch die H. Christoph Niesbis nie altesten
Rathsherrn gewesene Frau, deren Fräulein Tochter
Catharina Sara Maria geb. Gravenitz den 17. 1666
den 4 Januarii, wie sie schon etliche Jahre schwach,
Bettlägerig gewesen ist, hinterlassen ihren Leichnam
bestätigt in der hiesigen Kirchhof-Mauer gegen
Mitternacht, stehet auch in 8 Pfeiler hinter Herrn
Burgh. Mauritius Epitaph.

26. Balthasar Körner, dessen treue
Vorsorge und Bemühung vor das Gemeine beste
unserer Stadt nach den erfolgten schweren Zeiten wohlerst
Zu stabiliren Pömmern, darbey sie das Jahr hindurch das
Fruchtbringen Königs nach und nach Progress von
und Zu einem weit höheren Grade vorigen
Glückseligkeit unsers steigen Pömern. Man
bauete die wüsten Brandstätte wieder an, Hand-
werker und Künstler wurden auf's beste gehö-
ret und vorauf die edle Kaufmannschaft, quod
caput est, unde robur et nervi manant
in Republicam, wie mir Herzog Zu Florentz
Laurentius Medices, nach dem Benisti Mi-
chael. Bruti l. 8. Histor. Florent. Zusagen

gelegen, in seinen selbst Hand gesetzet, dessen alle Stadt diese beyden fürstenthümer überstanden, und von derselben Stadt und Land den freudigsten Zugang genossen hat. Er starb An. 1663, lebte mit Frau Ursula geb. Selbmannin in Ehestand 46 Jahr, deren einziges Kind, Hr. Gottfried Hoffmann ist nachgehends Burgermeister und Königl. Hof-Richter allhier worden. Die älteste Frau Tochter, Frau Anna ist an Hrn. Christoph Adolph, Hochbenahmten Burger, Kauff und Handelsmann allhier An. 1638 verehliget worden. Er ist in ihrem Erb-Begräbnis an der Stadt-Kirche mit schönen Epitaphio beleget worden. Er starb Ao. 1672 den 12 December, und alt 66 Jahr.

Der Menschen-Kind!
meinst du auch, daß diese Beine wieder
lebendig werden? so spricht der Herr Herr,
von diesen Beinen, ich will euch Adern geben
und Fleisch lassen über euch wachsen, und mit Haut
überziehen und will euch Athem geben, daß
ihr wieder lebendig werdet. Ezech. 37.
Dieser allgemeinen trostreichen Auferstehung

Nachdem ich allhier mit grossem Verlangen,
An. 1606 bin ich geboren, mein Nahme war
CHRISTOPH HOSCH,
Meines Herrn Vatter ein Bürger und Kaufman in Hirschberg
An. 1638 erfolgte ich die damahls Tugendreiche
Jungfrau Annam Tit. Herrn Balthasar Hörners,
fürnehmen gewesenen Bürgermeisters ehelichen Tochter
mit welcher ich in meiner Freudenehe Gott
Vorgen 7 Kinder, 2 Söhne 5 Töchter gezeugt
2 dieser Töchter sind mir zur Seligkeit vorangegangen,
Mein Brod habe ich mit Dürftigkeit meines Zustandes
gnug, bis mich endlichen in meinen 66 Jahre
der unbarmherzige Tod überwältigt,
und An. 1672 den 12 Dec. früh. nach 6 Uhr,
von den Meinigen schmerzlich weggerissen.
Du o! Leser,
Mache dich fertig, sey bereit, denn der Menschen
Sohn wird kommen zu der Stunde, da
ihr nicht meynet.
Selig sind die Knechte, die der HErr, so er

Kommt, wachend findet. ----
Luc. 12 v. 37.

Die folgte nach A. 1688 den 10 Octobr. ihres Alters 75 Jahr, weniger 4 Wochen, die auf nächstes Michaelis-Christ daselbst zu erreichen.

Durch unsers
Herrn und Heylandes
Jesu Christi Verdienst und seligmachende Auferstehung
hat unter diesem Grab-Stein sie Auferstehung
erlanget

Die Wohl. Ehrbare Viel Ehr- und Tugendreiche
Frau Anna Adolphin geb. Körnerin,
welche im Jahr Christi 1613 den 27 Oct.
allhier glücklich geboren worden,
Selgendt im Jahr 1638 sich glücklich verheyrathet
mit Ehrligen
Herrn Christoph Adolph,
Vornehmen Bürger und Handelsmann allhier,
mit welchem sie sieben Kinder, davon noch
vier am Leben, erzeuget,

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WROCŁAWIU

und darauf ihr mit Christlicher Zuversichtlichkeit
Freudigkeit und Geduld wohlgefälliges Leben
glückseligst den 1 Octobr. An. 1688 beschlossen
ihres Alters 75 Jahr weniger 4 Wochen.

Hiob. 19 v. 25. 26.

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und er wird
mich hernach aus der Erden aufwecken
und ich werde darnach mit dieser meiner Haut
umgeben werden und werde in meinem
Fl: Gr. Gott sehen.

Da ihro gefallenen Leichen-Predigt hielte der
damahlige Diaconus in Probsthayn, Hr. Baltha-
sar Neumann: Ihren Christen-Lauf finden sie
im Himmel, aus Phil. 3 v. 20. 21. am 20 Sonn-
tage nach Trinitatis des 1688 Jahres daselbst vor
Ihren beyden Herrn waren Hr. Christian Adolph
J. U. D. und seine Hoch-fürstl. Durchl. Hrn. Julii Fran-
Herzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen des Röm.
Käyserl. May. bey dero Cavallerie bestallten Ge-
neral Lieutenants Hoff- und Hof-gerichts Rath
als auch Hoff-Gerichts Assessor und Ihro Königl. May.
zu Dännemarck Rath; und Hr. Balthasar Adolph

Vornehmer Bürger Kauff- und Handelsmann und Kauf-
mann-Aeltester allhier, den Ao. 1651 den 1 Febr. geb.
und mit fr. Regina geb. Knabelin, Hrn. Friedrich
Adolphi, Vornehmen Bürger und Kauff- und Handelsmann
allhier Tochter, seinen Victor, einen 21 jährigen gesetzten
junge Hr. gesuchet, und 7 Söhne und 1 Tochter gezeu-
get hat. Der noch lebende Hr. Sohn ist Hr. D. Chri-
stian Michael Adolphi, Phil. et Med. Doctor und
Practicus in Leipzig, des dasigen Collegii daselbst Seni-
or und Prases, wie auch Naturae Curiosus; dessen
einzige fr. Tochter ist Frau Anna Regina, ver-
mählte Hr. Elia Gottlieb von Bruckelt, Hrn.
auf Ober- und Nieder Peilau. Hr. Benjamin
Adolph, Bürger Kauff- und Handelsmann hat auch das
Zeitliche gesegnet. Von den übrigen Ehe-Leiblichen
Sohn Hrn. Bürgermeister Nonnen Zeugt das Hoch-
adolphische Epitaphium auf dem Heil. Geist Kirch-
hofe. Die fr. Adolphin geb. Knabelin selbst starb auf
Ao. 1715 den 16 April. und hat ihren Cörper allhier auf
dem Evangel. Kirchhofe in der adolphischen Gruft ge-
leget, da sie alt war 63 Jahr 16 Wochen und 3 Tage.
Ihre Tochter fr. Regina verehel. Hrn. Bürgermeister Hei-
mann starb ganz plötzlich, Hr. David Heinrich, welch
Aeltester Kauff- und Handels-Herr
Man besitzt das fr. Balthasar Adolphi Kaiserl. Privilegium, die fr. Balth. Romanam Fabu-
lam und Prologum in Frobenii alda Hom. Rem. Lüber Rom. 8/30 gehalten, darinnen
Ao. 1696

Vnsers Hrn. Christoph Adolphs älteste Tochter, Fr.
Helena war Hr. Martin Hayduck, Hochverordneter
und bestens meritirter Hrn. Burgermeister in der
Ehrbaren N. Rüffischen Fürst. Stadt Lauratz Frau Ehe-
Liebste; die dritte Tochter Frau Anna Ursula
ist glück in Greiffenberg, allda sie an Hr. Christi-
an Crusium Hochverordneten des Raths und treu-
fleißt verdienten Notarium verehligt worden, aus
welcher geschlechten Ehe Tit. Hr. Gotthard Crusius, Vor-
nehmer Bürger Kauf- und Handelsherr allhier
in Hirschberg und der Evangel. Kirche und Schule treu-
verdienter Vorsteher entsprossen ist, der mit Fr. Ma-
ria Rosina geb. Liemerin 5 Söhne und 3 Töchter ge-
zeuget hat; die dritte Tochter waren Hr. Christian
Friedrich Herrmann, treufleiß. Handelsmann Ehe-
Liebste, die eine Tochter, Christiana Sophia, hinterlassen.
Die Zwey[illegible]tochter unsers Hrn. Burgermeisters Hayduck
war Frau Ursula, Hrn. David Kleinert, wohl-me-
ritirten Becher-Aeltesten und Greiffenb. Schöppens, wie
auch Raths-Herrens allhier Fr. Ehe-Liebste, die An. 1708
den 12 May in einem hohen Alter gestorben ist, wel-
welcher sie noch bey seinen Lebzeiten mit 3 Knaben,
2 Söhnen und 1 Tochter erfreuet worden, davon unter-
schied gedacht werden. Die dritte Frau Tochter ist
Fr. Helena Hrn. Laurentii Kretschmers, des

† Tochter Fr. Maria, war Hrn. Christiani Theophili Nicolai, ausschul. Handelsmanns u. Ober-Aeltesten der löbl. Handlungs-Zunft Ehe-Liebste, mit welcher er sich Ao. 1661 den 14 Nov. copuliren lassen. Dem Patre Hr. Christophorus war Senator allhier, den Zu der Zeit schon gestorben war; Dem Fr. Mutter, Fr. Maria geb. Francisci, Valentini Seniors Cons. Tochter, die sich nach Schmiedeberg gewendet, Zu der Leichen sie diese und seit mit ihr Zwey Söhne gezeuget: Christoph Benjamin starb jung, Hr. Gottlieb hat bis ins 34 Jahr gelebet und in Breslau geheyrathet auch einen Sohn Christian Gottlieb gezeuget. Die selbst starb Ao. 1674 den 23 Jan. Hernach begab er sich wieder hieher nach Hirschberg und suchte seinen Handel in die 22 Jahr in Witwer Stande glückl. fort; die letzten 14 Jahre, da er alt, krank und Schwachheit halber sich zur Ruhe begeben mußte, brachte er seine Leibesschwachheit, starb Ao. 1710 den 10 Mart. sein Alter 79 Jahr weniger 19 Wochen und 5 Tage.

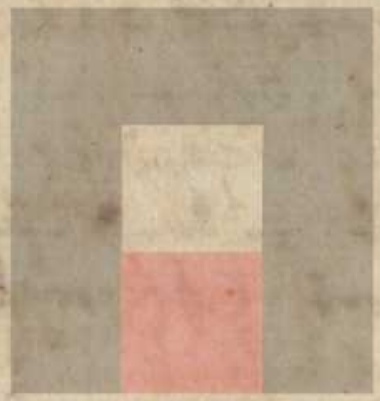

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Löbl. Schoppen-Stuhl allhier wohl-meritirten Assessoris
wohl-bestallten Rathsverwandten und des Hospitals Vor-
stehers, der auch der Uhralten Rothgerberischen Brüder-
schaft Vorsteher, Herr Liebste, dieser Gleichergestalt mit Ehren
und Tugenden rapportirt, unter welcher insonderheit Fr. Anna
Barbara Baumgartin geb. Rothkirchin, Hr. Gottfried Baumgarten, Vornehmen Bürgers und Handels-
manns, Kunstmanns-Eheleibl. und treu-verdienten
Vierten-Vorstehers Fr. Ehr-Liebste, sich in viel anstehen-
den Jahren ausgebrütet hat; gestalt derselben richtiger Ehe
Fr. Gottl. Baumgart, Junior, Vornehmen Bürger, Kauff-
und Handelsmann allhier mit Fr. Annen Rosinen geb.
Wolfin, Hrn. Johann Caspar Wolfen J.U.C. und
Königl. Zoll-Einnehmern in Liegnitz und Fr. Rosina
geb. Hanselin Tochter und Hrn. Johann Ferdi-
nand Wolfhaupt, Vornehmen Bürgern Kauff- und Handels-
manns in Hirschberg und Liegnitz Ehe-Tochter, zwey Töchter
hinterlassen: Fr. Barbaren Rosinen, Hrn. Heinrich Gott-
fried Rothkirchen, Vornehmen Bürgern Kauff- und Handels-
manns in Lübben, und Fr. Johannen Rosinen, Hr. Danl. von Busch, jun. Fr. Ehr-Liebste. Die älteste Frau Tochter
Frau Maria Helena von Holtzhausen, Hrn. Johann Bern-
hard von Holtzhausen Leib- und Lehn-Herrn auf Osnawalde
Fr. Gemahlin, aber ein glückseel. Mutter von 11 Kindern, unter
welchen Fr. Anna Barbara, Hrn. Johann Theophil von
Kospoth, Fr. Johanna Dorothea Juliana Eleonora, Hrn.
Hans Friedrich von Schweinichen und Fr. Johanna Dorothea
von Abraham Gottlieb von Schweinitz, auf Schmochwitz Graf-

lin worden, Hr. Carl Bernhard und Fräulein Maria
88 Helena in guter Hoffnung steht; die jüngste Fr. Doctor, Frau
Anna Barbara, Hr. Friedrich Wilhelm Winckler, Vor-
nehmen Kauff und Handels Herr, Kauffmann
allhier und seiner wohledlen Ehe Vorsteher geworden
Fr. Ehe-Liebste, hat 8 Kinder zur Welt gebohren, davon
Herr Carl Gottfried und Johanna Friderica Standes-
mäßig ansehnlich. Hat alle Geschlechter von unserm Herrn
Bürgermeister Römer bis auf sechste Glied, deren Na-
men-Schrifften zum Theil, die auf unsern Evangel. Kirch-
hofe befindlich, anhero vorkommen werden. Die
alte Frau Rathsherrin starb Ao. 1712 in einem hohen 16
Alter und hat ihre Ruhestatt in der Baumgartischen
Gruft gefunden.

2. Gottfried Hornig allh. geb. Ao. 1597
den 15 Dec. War Bürgermeister und zugleich Königl.
Hof-Richter, starb Ao. 1662 den 9 Dec. seines
hohen Alters 65 Jahr weniger 6 Tage. Ao. 1650 ver-
mählte er Herr Bürgermeister Steinmanns nachgelassene
Wittwe, Frau Magdalenam geb. Rothmannin, mit
welcher er zwölff und ein halb Jahr in vergnügter Ehe
gelebet und 5 Kinder erzeugt hat. Die folgte ihm nach
einem acht Jahrigen betrübten Wittwen-Stande, Ao.
1671 den 6 May ihres Alters 49 Jahr, deren Andren-
cken auf diese Leichen-Schrifft auf unserm Stadt-
Kirchhofe noch lange Zeit erhalten wird:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren
und

Dem Liebe verwesenden Andencken ihrer
seligen Frau Mutter
1
89
Frau Magdalena
Weyl. Herrn Martin Rollmanns
und Frau Anna Coletin nachgelassenen
Tochter, die im Jahre 1641, zum ersten=
mahl mit Herr Johann Heilmann
Burgermeistern
doch nicht völlig 2 Jahre ohne Kinder, vom Jahr
1650 zum andernmahl mit Herr Gottfried
Hennig auch Burgermeistern und Hosp.=Vistern
allhier 12½ Jahre in der Ehe gelebet,
gesegnet mit 5 Kindern
Deren 3 auch diese Zeitlichkeit vorangegangen
die Frau Mutter im Jahr 1671 den 16 May
allhier über 8 Jahre in Wittwen=Stande,
und allhier 69 Jahr gelebet, haben
dieses
die hinterbliebenen Sohn und Tochter
Johann Gottfried und Anna Elisabeth
aufsetzen lassen
im Jahre 1672
Das Gedächtnis der Gerechten ist im Segen.

Ao. 1653 wurde ein wohlverdienter Rath- und Stadt-Diener, Herr Christoph Hübner, zu Grabe getragen, wie auch der beylagt sub Lit. B. Zeugnüss. Zu dieser Zeit ist Hr. Balthasar Hoffmann zum Rathsherrn gewesen.

2. Heinrich Hoffmann-Voltz, allhier gebohren Ao. 1600, Patre Melchiore, Fridrici Pastoris Seitendorff. et Kebsdorff. zu Jegen Brüder, et Matre Sibylla geb. Haidtin. Wurde Ao 1640 zu den Rathsherrn gezogen, hat 32 Jahr in Rath-Stuhl gesessen und die Veränderung des Raths zweymahl erlebet. Starb Ao. 1672 den 8 November, und alt 72 Jahr 23 Wochen und 5 Tage. Verehlichte sich Ao. 1625 mit Judith geb. Scribelin, mit welcher er 7 Kinder gezeuget hat. 1.) Gottlaid, geb. Ao. 1627. 2.) Magdalena, geb. Ao. 1628. 3.) Heinrich, geb. Ao. 1630, starb Ao. 1653 als ein schöner Jüngling. 4.) Melchior geb. Ao. 1632. 5.) Balthasar, geb. Ao. 1634, wurde ein Kaufmann, starb Ao. 1653 in Breslau an der Pest. 6.) Christian, geb. Ao. 1636. 7.) Adam, geb. Ao. 1638, verehlichte sich an Hr. Christoph Hübner-Rathsherrn, wurde Wittib, nahm hernach Hr. Christian Hübner-Rathsherrn zum andern Mahl. Gebahr ihm [illegible] Ao. 1659: 8.) Hr. Christian Hoffmann, hat sich

Graf in Chur-Päuß. Königl. Dienste als Volontair,
und hat An. 1665 den 1 Junii Fr. Mariam Elisa-
betham geb. von Grabdorff, Hrn. Nicolai von
Grabdorff auf Ober-Heydrichsdorff und Fr. Annæ Ma-
riæ geb. Pillerin aus dem Hause Langen-Elbs Tochter
und Hrn. Hans Petrich von Milott aus dem Hause
Organ in Böhmen, Ihro Königl. Maj. in Schweden
hoff meritirten Rittmeistern, den Ao. 1656 im Aug.
zu Calisch in Groß-Polen an der Pest gestorben, ge-
lassen Wittwe gebürtig, mit welcher er 40.
Jahr in friedlicher und vergnügter Ehe, doch ohne
leibliche Kinder-Segen gestanden. Nach dem ersten
Ehe-Herr Tode, verkaufte sie sich den Fünfkirchen bey
Laubau, den sie 9 Jahr besessen, bis zur andern Ver-
ehligung mit unserm Herrn Hoffmann-Oesilk, mit
welchem sie sich hierher in unsre Vaterstadt wandte, sie
nahm anfänglich den Steinkellen zu Lehen, nach dem
derselbe seinem Bruder verkaufte er das Vorwerck auf der Ho-
fmau, welches er 12 Jahr besessen, und ob sie wohl
hernach noch 3 vier Jahr mit dem Steinkellen in Ehe-
lich und 3 vier Jahr mit dem Steinschanck in Ehe-
stand gelebet, so wandten sie sich doch wieder-
um nach ihrem Vorwerck in der Hofmau, auf
welchem er auch Ao. 1705 gestorben. Sie blieb
auf dem selben sie mit Zeichen Anna Maria
geb. von Milottin am Leben, die sie jedoggalt der-

ehligt geschehen, anfänglich an Hrn. Peter von Zill
Crone, dem sie eine Tochter Mariam Elisabetham
gebohren, die im Haarlebaum als eine Verlobte
Braut gestorben; Hernach an Hrn. Christian
Flgnern, gewesenen Bürger und Brauschreiber
allhier, dem sie auch ein Kind gebohren, so aber wie
derum verstorben. Ihre Fr. Mutter, die Fr. Hoff
mann-Schultzin starb Ao. 1710, da sie ihr alter
gebracht auf 81 Jahr und 42 Wochen weniger 2
Tage, und liegt auf unserm Evangel. Gottes-A
cker begraben. Ihre Tochter, die Fr. Flgnerin
folgte ihr Ao. 1718 den 28 Oct. hinterlassen Zu
to und hat ein gutes Andencken hinterlassen. Er
hielt sie einen Sohn, den Augsburgl. Confes
Verwandten Prediger ein mit Silber beschlag
ne Buch noch bey Lebzeiten verehrt und selbst
denselben nach Haus geschickt. 7.) Anna
Maria geb. Ao. 1642, verehlichte sich an Hr.
Friedrich Hoffmann-Schultz, einen Balbier, dessen
Sohn Hr. Hieronymus Hoffmann-Schultz Zu
Zeit fleißiger Stadt-Balbier ist; d. Tochter Fr. Marie
Elisabeth, die einen glückl. Fortgang des Vorneh
gantischen Stammes allhier ist. Die übrigen Kinder
sind von Ao. 1659 an Nicolaus Küffer seel. Ehe

mahl Bürgermeister; Hr. Gottfried Körner, der
auch sonsten Bürgermeister worden; Hr. Valentin
Colete, Notarius, zugleich Syndicus, der An. 1660
gestorben ist.

28. Nicolaus Rüster hat die ganzen Schwe-
dischen Troublen mit ausgestanden, zuletzt Ehrenfried
Warnbrunn und aus den Königl. retiriret. Wäh-
rend seiner übrigen Zeiten im Rath-Stuhl zu ziehen, An. 1663
Bürgermeister, übernahm die Administration An.
1664 zum ersten mahl und starb An. 1669. Hatte
die gebohrne Körnerin zu der Ehe und von derselben
einen gelehrten Sohn, Hrn. Johann Gottfried Rü-
stern hinterlassen, der auch Bürgermeister worden.
Die übrigen Raths-Glieder An. 1664 waren: Hr.
Gottfried Körner, Fürstl. Vogt und Syndicus; Herr
Melchior Korthaus Senator; Und Hr. Jeremi-
as Franciscus Felckner, Notarius, der aber
bald in folgenden 1665sten Jahre gestorben, an
dessen Stelle Hr. Gottfried Georgs Joseph von
Hanschild Notarius worden.

29. Gottfried Körner, allhier geb. An.
1621 im Februario, Patre Balthasare, Consule,
et Matre Ursula geb. Albrechtin. War ein Vor-
nehmer und gelehrter JCtus, Hochansehnlicher Bürger-
meister und Königlicher Fürstl. Richter allhier. Hat 23
Jahre im Raths-Stuhl gesessen, das Bürgermeister-

Amt 4 Jahr löblich verwaltet, ist 12 Jahr König
Gräff. Richter gewesen und hat 12 Jahr eine Vorgun
[illegible] gehabt; anfänglich 4 Jahr mit fr. Ursu
Fillroiterin, hernach 8 Jahr mit fr. Barbara ge
Tamrovin, Hrn. D. Matthaei Adalberti Zindels,
weyl allhiesigen berühmten Stadt-Physici hinter
ne fromb Ehe-Wirthin und Mutter fr. Eva Maria ge
Zindlin, Hr. Johann Gottfried Ruffert, Vornehm
Bürgermeister, und Anna Ursula geb. Zindlin, H
Philippi Tamrovs, Hochverdienten Scabini fr. Ehe-
stat: Er aber, unser fr. Bürgermeister Körner starb
ist ehel. Kinder-Vorgr. A. 1673 den 12 Aug. seines al
tods 52 Jahr und 24 Wochen. Von seinen Meriten
zeiget die merckwürdige Leichen-Inscription auf sein
Grabe in hiesiger Stadt-Kirche, die von Vornehmen Ge
ihm zum Wohlverdienten Nachruhm gestellet worden

Komm, wer du bist, sieh kaum du stehen,
Ob ich noch Heyl-würdig bin,
Wie dich, und wo wir Menschen stehen,
Ein nichtig Augenblick weist hin.
Ich bin nicht mehr, was du gehört, a)
Was so manch Hertz mir zugehört. b)

* * *

Die Hände stehen, die geschrieben, c)

*. Hr. D. G. J. v. [illegible] a) Bürgermeister. b.) Hoff-Richter.
c.) Stadtschreiber.

† Joseph Fürstenstorffer nachgelassener Sr. Sohn, Sr. Philipp Lamora, in Dia 13 Jahr wohlmeritirter Notarius gewesen und Ao. 1735 den 24 May in Gott selig entschlafen, Zu Dero Vorfahren Dünnigen Fürstenstorffer gestorben ist. Sal. Seelig Fürstenstorffer.

---

1 95

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WROCŁAW

96

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Die viel barüsete Lust ergötzt;
Die Hände, die so viel getrieben
Sind durch die Todt-Hand entsetzt.
Ich, der vorhin so viel Tüchtigen,
Weiß nicht mehr, was ich selbst gewesen. d.)

* * *

Drum Ade, Liebste, diesen Faden,
Ich ging auf vor, ihr folgt mir.
Was ich jetzt bin, e) must ihr auch werden
Es gilt mir heute, morgen dir,
Ade, dis mögt ihr von mir haben:
Die größte Kunst ist wohl, wohl sterben.

d.) Mensch. e.) Todt.

Also lebte und starbte

Tit. Herr Gottfried Körner
Hiesiger Stadt alter Bürgermeister und Königlicher Hoff-Richter, seines Alters 82 Jahr 24 Wochen, gesessen im Raths-Stuhl 23 Jahr im Bürgermeister Amt 4 Jahr, Hoff-Richter gewesen 12 Jahr, in erster Ehe mit Frau Ursula Fillerischin geb. Coletin, zugebracht 4 Jahr, denn mit Fr. Barbara Körnerin geb. Langerin ehelich gelebet 8 Jahr 4 Wochen, bis er endlichen abgelebet den 12 Aug. Anno 1673. S. D. G.

Anno 1674 kam ein Project mit Gott und dem Patrobrunde [illegible]

30. Gottfried George Joseph von [illegible]
[illegible]feld, allh. geb. An. 1640 Mense Aprili, Patre
Friderico Fladio, Senatore, dessen nützlichen Fuß-
stapfen nach Bologna er sich anderzeit, den Jugrad an
guter adlichen Sitten und Tugenden befliessen und dem
Studio Juridico, so er völlig absolvirt, auch promo-
viret, obgelegen. Hat als Bürgermeister und König-
lich Hoff-Richter das gemeine Beste zu befördern ihm angele-
gen sein lassen, hierunter auch zu Beförderung der Com-
mercii die Aufrichtung der besagten Manufacturen zu
stabiliren sich überaus bemüht erwiesen, als er dem
zu Beförderung dieses seines Land zum besten an
gezielten Intention nicht allein An. 1676 auf
ganz Unkosten in Holland, sondern auch sonsten An.
1682 abermahlen, allda und nach denen Spanischen
Niederlanden, wie auch Frankreich und Engelland
um sich des Werckes und der Gute bedienter Manu-
facturen bestens zu prevaliren und solche in unser
und nach in dem werthen Vatterlande zu stabili-
ren und beizubringen, reisete ist. Und weil dann
solcher Zeit an, nach und nach die Handlung allhier
in mehr und mehr wirklich zugenommen, so ist es
billig, das unsere Stadt, dessen Gedeihen in der Fol-
ge, obrauch da dessen nützlich- und getreue
ste Rath Kayser Leopoldus M. glorwürdigsten An-

Deutschland, dromen sen considerirt, dasselbe Ao. 1685 den 9 Julii in den Böhmischen Ritter-Stand mit allen seinen Descendenten beyderley Geschlechts gesetzt und allergnädigst recipirt worden. Erreichte sein Alter voll. Alters auf 48 Jahr 4 Monat und starb Ao. 1689 den 23 Martii. Hat mit fr. Martha Rosalia geb. von Heyn 15 Kinder, nemlich 10 Söhne und 5 Töchter gezeugt, die allesammt Standesmäßig versorget worden. Von unserm Orte tritt zur Zeit 1) Tit. plen. Herr Gottfried George von Thronschild, Lob. Vogt und Hochansehl. Raths-Herr zu welchem in d. Pätrolischen Lobl. Fürstenthum, dasselbe sich unsere Stadt viel Gutes von Selbten zu versehen hat; dessen Gemahlin ist Tit. fr. Catharina Genoveva von Oelsbrunn, eine Tochter Tit. plen. Herr Samuel Friedrich von Oelsbrunn, Lob. Herrn auf Labor und Zwerka, wie auch gewesten Ober-Fiscals im hochgedachten Oelsischen, dessen Hr. Sohn Tit. Hr. Gottfried Samuel von Thronschild die Stadt Oppeln als Deputirter Anno 1742 bey der Ratifications-Handlung in seinem Alter glücklich verwaltet. 2) Hr. Nicolaus Cornelius Theophilus von Thronschild ist, nachdem er sein Studiren in Spanischen Niederlanden, Leyden und Böhmen zu Prag völlig absolvirt, als König. Concipist in Wien gestorben, und alt 33 Jahr. 3) Hr. Franz Joseph, Lob. Rathsverwandter hier gestorben, und alt auch 33 Jahr. 4. Hr. Phi-

als studiosus cum voto consultivo assistirt.

* Von Thronschild

lippus von Thonschild wurde zu Benedictiner
und Vornehmer Christlicher .. 5.) Hr. Johann Constan-
tin von Thonschild ist auch in den geistl. Stand getreten
und war unter dem General-Wolfrockischen Regiment
von Colorado feld-Predigor . 6.) Fr. Anna Dorothea
von Thonschildin, eine Gemahlin Hr. Melchior Ferdi-
nand von Glockelberg, Kays. Raths und Königl. Assi-
stenz-Raths und Secretarii des fürstenthums Gro-
glogau, und nach dessen erfolgten Tode, eines Herrn von
Frankenau, Königl. Regierungs-Raths und Secreta-
rii des fürstenthums Oppeln. 7.) Frau Martha Ro-
salia von Thonschild, eine Gemahlin Hr. Gottfried
Ambrosii von Lauchisch, Königl. Regierungs-Raths und
Secretarii des fürstenthums Liegnitz. 8.) Johanna
Ludomilla von Thonschild, eine Gemahlin Hrn. Jo-
hann Martin Wolfenburgs, Rathmanns und Kauff-
manns in Braunau, und nach dessen Tode Hrn. An-
drea Zinckes Rathmanns und Kaufmanns in
Braunau. 9.) Frau Gertrud Sophia von Thon-
schild, eine Gemahlin Hrn. Johann Georgen Pal-
li, Burgermeisters und des Königl. Stadt Jauer.
10.) Fr. Veronica Josepha von Thonschild, eine
Gemahlin Hrn. Wenzel von Lauchisch Jur. Utr.
Licentiati und Königl. Expeditoris des fürsten-
thums Liegnitz. etc. [illegible] eine [illegible]
[illegible] und dem Fürstenthume [illegible]

32. Balthasar Thomas Kretschmer,
allhier geb. legte den Grund seiner Studien zu
Breßlau in dem berühmten Gymnasio Elisabetano,
Rectore M. Elia Majore, Zugleicher Zeit, als Salomon
Kniesel, Melchior Tilisch, Johannes Emericus, Chri-
stianus Waltherus, Valentinus Süßebachius, Hirsch-
bergenses daselbst guten Künsten und Wissenschaften obla-
gen. Wie denn unser Hr. Kretschmerus bey denjenigen
Exil. Actu unter Johanne Gebhardo de Lamis An.
1652 habito zu disserirn hatte: An Lamiæ in feles, aut
lupos convertantur? Da bey eben diesem Actu Valentinus
Süßebachius die frag. Zurückschreiben hatte: An Lamiæ pro-
cellas, tempestates et ventos concitent, aërem inficiant,
uredinem procreent; und Johannes Emericus Concomi-
tantia historica sane quam auditu mira de Johan-
ne Cantio, Cive quodam oppidi Trutsch in Silesia Superi-
ori, post obitum vero Lemure apprime insigni recitir.
te. Legte sich hernach auf Academien hauptsächlich auf
Medicinam, die er mit solchem Fleisse excolirte, daß
er zu Venedig Doctor Medicinæ wurde. Ubi zwar
anfänglich Praxin Medicam und wurde Stadt-Physicus
zu Lissa, aber hernach allhier in Rath gezogen und Ao. 1674
regierender Bürgermeister, aber welcher Zeit an, bis an sei-
nen Tod, der Ao. 1705 erfolgt, er in die 31 Jahre der Ge-
meinen Stadt höchst-ersprießliche Dienste geleistet hat.
Der Hr. Professor Buchmajer zu Wittenberg erwähnet ihn
der Hoffnung besserer Zeiten durch das de Bragoraeck p. 65.
seiner sonderbaren und curiösen Manu, gedruckt auch in
der grossen Mappa Chorographica, die er Ao. 1687 bey
ihm gesehen und bald gedruckt werden sollen. Zu den andern

ist, da Sie noch nicht zum Vorschein kommen, noch mehr, wo sie gar, wie vorläufig, verloschen gegangen. Hat sonst auch Mineralogiam Montis Gigantei, oder kurtze Beschreibung des bekandten Berg-Orts, so auf dem Böhmischen Gebürge und gräntzscheid nahe am Hirschberg zu finden seyn, nebst beygefügter Anweisung, wie man auf Mineralien, Animalien und Vegetabilien Achtung, gute kräftige und durchdringende Artzneyen zubereiten könne. Zu Wittenberg An. 1662 in 4to gedruckt. Er lebte mit Fr. Rosinen geb. Frömbergin in einer Ehe 41 Jahr, und zeigte mit ihr 10 Kinder, nehmlich 4 Söhne und 6 Töchter, welche theils allhier in denen Vornehmen Kauffmanns-Ehren- Bauren- und Altenburgischen Familien; theils in Groß-Glogau, Goldberg und Liebenthal florirt. Der den Hr. Obristen, Ritterlichen Hr. Christian Kauffmann ein Vornehmer Jurist und Hochverordneter Bürgermeister allhier ist; Hr. Johann Balthasar Kauffmann, war Hochverordneter Königl. Amts-Advocat in Glogauischen Fürstenthümer; Hr. Carl Joseph Kauffmann, Wohl-Meritirter Rathsherr in Lemberg. An. 1703 entseelt ihm seine getreue Frau Ehe-Liebste durch den Zeitlichen Tod, der sie an der Mauer der Pfarr-Kirche in der Stadt folgende Leichen-Schrifft zu setzen lassen:

Allhier ruhet
der Leib und Asche
der Wohl-Ehrn, Hoch-Ehr-
und Tugend-begabten Frauen Rosina
Kauffmannin geb. Frömbergin

Tit. Wohl. Herr. Balthasar Thoma
Kretschmer Med. Doct. und allhier:
sigen Hochmeritirten Bürgermeister
Ehe-Liebste, welche An. 1647 den
18 Febr. gebohren, An. 1662
sich verheyrathet, vier Söhne
und 6 Töchter gezeuget
und nach zurückgelegten 56 Jahren 33 Wo-
chen 3 Tagen dieses Zeitliche
mit dem seligen Abschied, erwartende
eine allgemeine Auf-
erstehung.

An. 1674 sind die übrigen Auffs-Glieder gewesen: Herr
Johann Gottfried Kluffer, Herr Balthasar Hübner, des
ein glückseligen Petri 1) Herr Carl Hübners, des allhiesigen
Hochverdienten Herr. Senatoris, 2) Herr. Julii Æneæ Hüb-
ners Kayserl. Ober-Gefäll-Einnehmers, Scabini und Rath-
mans allhier, Herr das ausgelöschte Hübnerische Ge-
schlecht durch wohlgerathene Söhne und Töchter, Johannem
Carolum Josephum, Mariam Annam Catharinam,
Julium Æneam Franciscum, Mariam Rosaliam, Baltha-
sarem Gottfried Ignatium fortgepflantzet; 3) Johann Bal-
thasaris Hübners, weyland wohlbestallten Land-Vogts, an-
itzo wohl-meritirten Glückners bey der hiesigen Stadt-
Kirche; und 4.) Herr P. Tranquilli, Ordin. Min. S. Fran-
cisci Convent. Feld-Predigern unter dem löbl. Printz Eu-
gen von Würtenberg, hernach aber Carl-Philippen Ca-

rassier-Regiment gewesen; Deroen einzige Fr. Tochter Frau Maria Rosalia, eine Gemahlin des Wohnehrenvesten Herrn Syndici Hrn. Zwingels ist. Hr. Johann Christoph Hoffmann, dessen wir bald unter den Notarien Hrn. Johann Christophs von Ehrenwald werden, Notarius und Hr. Christian Küffer Gräffl. Vogt, an dessen Stelle Ao. 1687 Hr. Georg Ignatz Tscheppe von Cadan kommen ist.

35. Johann Gottfried Küffer ist Ao. 1640 den 14 Febr. wegen der damahligen Ring-Troublen aus dem Eyland gebohren worden, Patre Nicolao, der auch ein Hochverdienter Burgermeister allhier gewesen. Wurde An. 1670 Notarius, Ao. 1674 Senator und Ao. 1690 Burgermeister, ein trefflicher JCtus, der in schwehren Fällen sich Zuraths und sie glücklich abzuhelfen wußte. Starb An. 1708 den 8 Febr. / und Altros 62 Jahr und 6 Tage. Hat sich dreymahl verehligt, und aus der ersten Ehe 14 Kinder erblickt: Der älteste Hr. Sohn aus dieser Ehe ist Tit. pler. Hr. Johann Gottfried Küffer Fürstl. Ring-Rath in Breslau und Consistorii Praeses; der zweyte Hr. Sohn ist ein Käyserl. Ring-Diener geworden; der dritte Hr. Sohn ist Tit. pler. Hr. Antonius Leopoldus Küffer, theils allhier in der Löbl. Patrol. sich aufgehalten und beklaidete anfänglich die ansehnliche Notariat-Stelle, ist anitzo löblich bemüht, als Senator das gemeine Beste möglichst zu befördern. Die älteste Frau Tochter ist Fr. Maria Eva, Tit. Hrn. Tobiæ Ringwald Cancellisten Gräfl. Hochfröbl. Ober-Amts; die jüngste Fr. Tochter ist Fr. Barbara Elisabetha Löbl. mit einem Wohnehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Stadt-Physico, Tit. pl. Hr. Frank Joseph Hoffmann wohl-

meichtbar Raths-Herrn und Stadtschreibern in Steinau
in vorgemeldter Ehe. Aus der Vorigen Ehe hat mehr
rern Kind hat dieser Welt verblichen, welches auch der
Frau Mutter in Todes-Nöthen vorhero; In der drit-
ten Ehe hat er 3 Kinder verblichen, unter welchen Tit.
Hr. Andreas Rüffer in den Jesuiter-Orden getreten.

2. Johann Christoph von Grenwald,
geb. An. 1640 den 6 Oct. Patre Georgio Wal-
thero, der hiesigen Stadt-Kirchen Ordinario und des
Hospitals Corporis Christi Verwalter; der
Mutter Frau Regina geb. Fischerin; ist da zu mahl
vorgen der Verdrießlichen Kriegs-Unruhe nach Bres-
lau salviret, allwo selbst er seine ersten
und letzten Jahre unter verschiedener hiesiger Belagerung
gebohren hat. Studirte allhier, in Breslau und Wien,
auf welcher Ehr. alten Universität er das Studium
Medicum 4 Jahr lang mit gutem Succeß con-
tinuirte und zum Notario Publico Cæsareo de-
clarirt wurde. Seine gehaltene Disputationem
Inauguralem de Verborum Obligat. dedicirte er
seinem hohen Patrono, welcher ihn nachgehends der
Kayser- und Königl. Stadt Schweidnitz zum Stadt-
Physico-Ordinario gnädig recommandirte,
so er 8 Jahr und das löbliche Schöppen-Schreiber-
Amt 1 Jahr administriret hat. An. 1674 wur-
de er hierher zum Stadtschreiber Officio berufen, wel-
ches er bis An. 1690 getragen. Seit An. 1705 hat

106

* Virtutis comes invidia. Der Tugend folget der Neid. Ist in Schlesien als ein Sprichwort bekannt.

er als ein Hochverständiger JCTus, Burgermeister und Königl. Hof-Richter das gemeine Beste rühmlich befördern helffen. In betrachtung dessen er An. 1708 den 30 Martii zum Käyser und Königl. Gnaden in den Böhmischen Adel-Stand allergnädigst erhoben worden *. Starb Ao. 1713 den 4 Oct. seines Alters 73 Jahr weniger 2 Tage. Hat mit seiner Zweyfachen Ehe 8 Kinder erblicket; die einzige Frau Tochter unter der Ehe Frau Johanna Helena ist Titl. Hr: August Joseph Hendlers, Hochberühmten Medicinæ Doctoris, des anjetzo Stadt-Physicus allhier, hernach ein berühmter Practicus zu Hall in Tyrol gewesen, Ihre Zeit aber die Stelle eines Hofmedicus Käyserl. Majest. bekleidet, Frau Ehrlebin. An. 1713 kam der Käyser- und Königl. Stadt Siegelberg neu-angeordnete Land- Lehn und Dänk-Tafel Ordnung heraus, die unter den Beylagen sub lit. D. zu finden. Ao. 1705 waren der übrigen Raths-Glieder: Herr Melchior Joseph Kretschmer, Hr. Georg Franz Herr von Cadan, Hr. Franz Joseph von Bernfeld Notarius, Hr. Christian Kretschmer, Gerichts-Vogt.

3 Melchior Joseph Kretschmer, ist Ao. 1661 den 18 Sept: aus der uhralten Kretschmerischen Familia entsprossen. War ein Hochberühmter JCTus wurde Ao. 1691 Notarius, An. 1695 Senator und An. 1708 Burgermeister. Alt Ao. 1709 durch die allerhöchste Käyser- und Königl. Gnade Josephi I. Glor-

würdigsten Gedächtnüs, den Platz zum neuen Chor-
gest. Quadra-Riche von dem Schilder-Haus von den
Hohen Herren Commissarien abgestorket würde /
Hatte dieser Hr. Burgermeister Rothschuer die Regie-
rung / in dessen Hauß am Ringe die abkratten /
von der auch sie sich auch dahin auf das Solenna-
te begaben. Starb An. 1742 1. Mai. Alt 57-
Jahr 1 Mon. 5 Tage. Sein ältester Hr. Sohn / Hr.
Johann Joseph Rothschuer / bekleidet die Rath-
schreiber-Stelle allhier / † 1792. 6 Mart.
dieser ein verständiger JCTus und Secretarius des
löbl. Stifft Marientahl / aber bey Sr. auf Lange-
dem sie durch den Tod gänzlich Entrissen wurde.
Ihro bemerken annoch unsers Hrn. Burgermeisters
Lateinische Lapis-Schrifft an der Pfarr-Riche:

D. O. M.
et
Piæ Memoriæ
Dn. MELCHIORIS JOSEPHI KRETSCHMERI, JCti.
Hujusce patriæ urbis Cervimontanæ
Consulis Emeriti,
Qui
immundum hunc mundum
ingressus
Ao. M. DCLXI, die XXVIII. Septembr.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

egressus
Ao. MDCC XII. die 1. Novembr.
Annos implevit multa non longeva
ætatis LI. Mens. 1. dies V.
Vitam egit
DEO
vero orthodoxæ religionis cultu,
Patriæ
Consilio et indefesso labore,
Proximo
vero et sociali amore,
Sibi
vita honesta;
Inde DEum
ut gaudia cum Sanctis teneat æterne
venerabundus, Viator, pie precare,
Viduæ et liberorum officiosus in pium parentem
dolor et amor
in hoc Saxo
Monumentum posuerunt.

Die übrigen Kathol. Glieder Ao. 1709 waren: Hr. Georg Franz Droysig von Cadan, Hr. Christian Rudolphus, Hr. Georg Wilhelm Lurich,

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Hr. Gottfried George von Hornfeld, Notarius, Hr. Caspar Dorsche von Cadan, Gerichts-Vogt.

30. George Franz Dresche von Cadan, wurde Ao. 1687 Gerichts-Vogt, An. 1695 Notarius, worauf er in eine Beurtheilt verwechselt wurde, die am 10 Nov. des 1701-sten Jahres von dem Königl. Amte begrüßet wurde. Welchemnach und weil die Herren Deputirte, Hr. Bürgermeister Rothkirch und Hr. Walter, schon nicht, als den 30 Dec. von Jauer wieder Zurück kamen, die Raths-Wahl am Heil. Neu-Jahrs-Tage nach Vorhergehender Kürtz, welche seit Ao. 1695 und also in die 56 Jahr nicht gehalten war. wurde An. 1706 Senator und An. 1712 Bürgermeister und Königl. Hoff-Justiz. War ein Vorständiger JCTus; Gestalt seine Consilia dem Gemeinen Besten zu Nutzen wohl zu statten kommen. Er starb An. 1722 den 15 Dec. in 68 Jahr seines Alters. Dessen ältester Hr. Sohn ist Tit. pler. Hr. Franz Joseph Dorsche von Cadan, ein wohl meritirter Raths-Herr in Steingau; Hr. Caspar Dorsche von Cadan, war Gerichts-Vogt allhier und Hr.

37. Hr. Christian Krebschmer
allh. geb. An. 1671. 21 Oct: Patre Balth
Jate Thoma Krebschmero, Vornehm Medi
Doctore und Sechszehendirtem Burgermeis
allhier, wurde An. 1695 Gerichts-Vogt, An.
1709 Senator, und An. 1713 Burgermeis
Königl. Hohe-Richter, welches nicht nur in
Löbl. Fürstl. Fürstenthum ruhmlich tritt, so
dern auch das Regiment und sämtliche Con
lia Zum grossen Flore unsrer werthen Stadt
F mit allgemeiner Approbation führet. F Di
† 1738 29 Nov. früh ½ 4 Uhr alt 67 J. 5. M. 3 T. übrigen Rath-Glieder An. 1713 waren: Hr.
Georg Wilhelm Zwirlein Fürl. Vogt, Hr. Gott
fried George von Schweinfeld, Hr. Carl Jo
seph Hubner, Hr. Anton Leopold Rüd
ger Notarius. Doch weil nun nunmeh
Pfingstfeyer auch einmahl einer besondern Begehung
Geschehen also 1721 erachtet. Als trifft 45 Jahr, wo
chen, da sein sämtlicher Burgermeister bey
dem ordinairen Pfingstfeyertag Ring wer
den. Dieses Glück traff Ao. 1676 den da
maligen Hrn. Burgermeister von Schwein
feld, welchen man seit dem nicht wieder
hat. Gleiches Glücke traff An. 1721 un

seinen Hr. Bürgermeister Rudolphum, und da-
rauf die Herren Rathsherren, und die
übrige Löbliche Schützen-Brüderschafft, sondern auch die
ganzen Stadt so allgemein und ausnehmend groß,
daß Ihr Jedweder mit Glückwünschungen be-
gleitete. Insonderheit brachte solches eine statt-
liche Gesellschafft der Schützen-Könige auf das
für an dem gewesenen Königs-Feste Ao. 1722
Ihr mit diesem Wunsche beehrten:

Du Schutz-Engel der Stadt, sey voller
der Königs-Gaben,
Du welchem du nunmehr das höchste Mit-
glied worden,
sey stets mit deinem Rath. Nimm sol-
ches gütigst an
Rud. bleib uns ungenommen mit Liebe
zugethan,
Der Himmel lasse dich an Glücke nicht
gemindert
Als unser Schutz-Herr an Königen
noch ferner stehen.

Die unterschiedenen Namen der damahls
noch lebenden Schützen-Könige waren:

Herr

1. Philipp Tanner.
2. Gottfried Auerbach.
3. Matthäus Mentz.
4. Jacob Jennrich.
5. Georg Hensel.
6. Joh. Gottfried Hoffmann.
7. Christian Voidel.
8. Georg Friedr.
9. Joh. Christoph Friedrich.
10. Elias Pfenzel.
11. Joh. Georg Pfenzel.

Herr

12. Melchior Fuge.
13. Lorentz Ringel.
14. Gottfried Landgraff.
15. Jeremias Richter.
16. Johann Hilscher.
17. Gottfried Fenrich.
18. Laurentz Fenrich.
19. Christian Fenrich.
20. Friedrich König.
21. Christian Möller.
22. Siegmund Hancke.

Sie sämmtliche Kauffmann-Societät übrigte nachgesetzte Chronodistichon:

VIVAT KRETSCHMERVS, PATRIÆ DECVS
ET REGAT ÆTHRA
IVSTVS ET ACCEPTVS, DIGNAQVE MAGNA POTEST.

Die Hirschbergische löbliche Landschaft wollte bey der allgemeinen Freude auch ihre Devotion nicht verlassen, sondern durch ein kleines Gedächtnüß Zeichen Ihre Pflicht und Schuldigkeit gehorsamst ausüben:

Herr Consul Kretschmer wird von Sidonien gesch

Und auch Zugleich geliebt: Dieweil er alle Sort,
Und die Gerechtigkeit in seinem Amt betrachtet,
Das böse Volck Straft, die Frommen aber liebt,
Und niemand wieder Recht und Billigkeit betrübt.
Drum wird der Ehren Mann von allen hochgeachtet.
Er ist nicht nur gerecht, Er ist auch wohlgesinnt,
Ein Herr, der sich vor Arm und Reich gütig zeigt,
Drum ihr Bitt- und Volck gar nah zu Hertzen treten.
Drum liebt das gantze Volck von Stadt und Nachbarschafft
Den Hochgeehrten Mann. Die wünschen lange Krafft
Und wohlergehen, für das sein Ihr mit treuer Zubethen. = =
Gott, die vor Dank und Ruhm, das unser Rathsherr lebt
Der dieser werthen Stadt zu nutzen tröstlich strebt,
Und den man dieser Zeit als unsern König preisst.
Gottlob! das Er gesund, das Er in Ehren steht,
Und das man seinen Ruhm immer und mehr erhöht.
Ach Gott, das man den Herrn noch lange wird erfreuet.
Glück zu dem Könige! Wo stehen wir verirret.
HERR, gieb dem Ober-Haupt, was seinen Muth vermehrt,
Und lass sein König-Haus die Brüderschafft vergnügen.
Las Ihn und sein Gemahl gesund gesegnet blühen.
Schütt ab, das wir nicht mit Ihm zu Grabe ziehen:
Denn sonsten gleichen wir Manchen nicht wieder Krieg:
Vielen andren zum Heil schaue ein Fall zu.
Krieg? Wie dem heraus? An. 1732 den 5.

Schützen-Hauptmann, Hr. Rathsmann Hübner
eben dieser Ehre genoß, und als er Ao. 1733
zu dem großen Königs-Schuß, als Schützen-
König solennister Maaßen gekrönet wurde, führ-
ten mit gütigster Erlaubniß E. Hoch-Edl. Gestren-
gen und Hochweisen Magistrats in einer ange-
stellten Präsentation, die löbl. Brüder-Schaf-
ten der Fleischer, Schuster und Bäcker auf. Die
Glückseligkeit einer Stadt, welche noch bey fried-
lenden Zeiten an den Krieg gedencket 1.) stellten
Mercurius in großmüthiger Kleidung, welcher vor
sein Licht und gleichsam das rare Exempel, daß
ein Hoch-Meritirter Schützen-Hauptmann und
Vornehmer des Raths der Stadt Hirschberg, auch
zugleich Schützen-König sey, verkündigte. Er trug
sein Lorbeer-Crone einen Roten Schild, auf wel-
chen mit güldenen Buchstaben zu lesen, was über
dem Veldbrunnen Arsenals zu Neurode geschrie-
ben steht: Felix est Civitas, quæ tempore
Pacis de Bello cogitat. d. i.

Glücklich ist eine Stadt, wo Friede und Ruh
Zu Hause,
Und wo man gleichwohl auch die Waffen be-
reit lässet.

2.) Fama, mit Flügeln, mit der Trompete
in der rechten Hand, in der linken aber mit einem

Zettul, so laut einer Zeitungs-Blads, mit der Uber-
schrift: Relata refero, Ihro Majestät, wahrmit zu Hof-
stat worden. Welche Zeit voll und Zeit schwartz ge-
schrieben, weil bald gute, bald betrübnuste Zeitun-
gen einlauffen. Neben ihr gieng: 3.) Prudentia, oder die Klug Vorsicht, mit zwey Angesich-
tern, weil sie auch Vergangens und Zukünftiges
sahe, mit einem Kranich, Spiegel und Perspecti-
ve, durch welches sie bisweilen sahe und voraus ge-
schrieben stund: Prospicit. Sie sahe voraus
an zudeuten, die Klug Vorsicht, da man auf allen
Fälle sich gefast solle, macht einen Dieb be-
rückt; und lasse man sich die Anschläge Zu
schanden dienen. Gerad Neben 4.) Hercules
und 5.) Achilles, der grosse Held Griechenland.
Jener gieng in seiner Löwen-Haut und fast nack
der Keule in der Rechten, auch in der Linken eine
Gaditanische Säule, Constantiam oder die nö-
thige Beständigkeit, zu Anbeschauung eines Helden
anzudeuten; dieser aber mit Panzer, Helm,
Schwerdt und Schild ausstaffiret, zielete auf
Fortitudinem oder die Tapfferkeit, wie die zu
seiner Zeit auch nöthig: Womit man Zugleich auf
Ihro itzt Glorwürdigst-regierenden Käyserl.
Maj. Symbolam sahe: Constantia et Fortitudine! Weil durch beyde, den Feind und das Volk

der Policey anlanget und anfallen einer Ver-
folgete: 6.) Germania oder das Heil. Röm-
sche Reich Teutscher Nation, als eine Königin
mit einer großmosser Crönen, doppelten Ad-
ler auf der Brust und Scepter in der Hand. Ihr
Schweif aber wurde von einem Pfauen India-
ner nach getragen. Zur Seiten ging ihr nach
7.) ein Roß und hielt einen Commun-Schirm
über sie. Hinten nach aber folgten ihr 8.) ein
Trabant und 9.) ein Knecht, in ihren Kleidungen,
zur Deutung, das unter Ihro Käys. Mayestät
Glorwürdiger Regierung Teutschland an Glück-
seeligkeit, durch beständige Sorge vor den fein-
den und tapffere Kriegs-Exploiten allen
andern Nationen der Welt weit vorgehe. 10.)
Hinterher kam Fürst in Specie, als ein wohl
geschmückter Pferd-Knecht, mit einer Corona
Civica auf dem Haupte, auf der Brust das
Stadt-Wapen und in der rechten Hand ein
blancked Eisen mit einem grünen Zweige
umwunden, mit der Linken aber hielt er sich
an 11.) Trachten, welche nach Plinii Vor-
geben, die ersten Erfindern des flachses, Garn
und der Leinwand gewesen, daher dieser auch
stets Garn und einen Rocken-Spul in der Hand
trug. Welche vorstellete die Glückseligkeit der

Stadt Hirschberg, wie sie unter Ihro Königl.
Majestät Schutz und Scepter ihre Gewerb-
Übung in grünender Friedens Tranquillität, und in
der Architectischen oder civilen Handlung pro-
sperirlich ihre Aufnahm und erwünschte Fort-
kommen finden können. Vor und hinter ihr, zu
beyden Seiten, zeigen sich viele gekrönte Lau-
ben mit grünen Kränzen, das blühende Glück
der Einwohner dieser Stadt abzubildlen, wie sie
bey so guten Anstalten in allerley Berg Bau
und friedens-Zeiten nützlichen Künsten und Wis-
senschaften unterrichtet werden und aufwachs
sen. Die Zungen alle vor sich Einen Schild.
In den zwey vordern Rund zum danck und Lo-
be Gottes für die Gütigkeiten und also in
Arabischen Jahr-Zahlen der Christi Geburth
1733 geschrieben: In vordern Schild:

GLORIA IN EXCELSIS DEO.

Im andern Schild:

ET IN TERRIS PAX HOMINIBVS.

In den zwey Letzten aber wahren zwey Pro-
ben aus dem Prudentio, zum Lobe des freudi-
gen Krieges Zu finden, in welchen auf
die andere Jahr-Zahl, der Beybehaltung der

Halt (welche damahls gemeine Rechnung nach das 5682 Jahr) andächtig das Jahr ent-
faltet war:

PAX PLENVM VIRTVTIS OPVS, PAX
SVMMA LABORVM,
PAX BELLI EXACTI PRETIVM EST
AEC PLENA PERICLI.

Diesen folgten 12.) Ceres, die Erfinderin des Getraydes und Ackerbaues, in leichter Kleidung, mit einem Victualien Korb und Rechen; weil zum Vollsitze einer Stadt zu allen Zeiten die Anschaffung des Proviants gehören. Und 13.) Vulcanus, in seinem blauen Hütte, mit einem Gewehr an der Seite, und einem Pflugschare, nebst einem Messer und Meissel in der Hand, als wolte er, damit die Waffen nicht vor nöthen, allerley in Friedens-Zeiten nützliche Werckzeuge verfertigen, weil zu einer wohl regulirten Stadt auch sonst allerley Handwerck gehören. 14.) Numa Pompilius, der alte Römische Geseze-Geber, König und Richter, mit Scepter und Wage, als Zeichen der Richterlichen Ge-

wichtigkeit, und 15.) Æsculapius, der alt=
Arzt, mit einer Schlangen und Arzneyschrau=
ben in der Hand, damit anzuzeigen, wie bey=
derley Leüte zum Leiblichen Wohl einer Stadt
nicht entrathen können sind. Endlich 16.) Mars,
der Krieg-Gott, in gewöhnlicher Kayserlicher Rüst=
ung in der Rechten einen blutigen Degen, in der
Linckhen aber einen Schild, folgt Zuletzt, weil
man nicht eher zu den Waffen greiffen soll, alß wenn
kein friedliches Mittel mehr helffen will. Dahe=
rum auch das, daß an dem Herr-Hauptm
Ausgang Zu Roß, in seinem Gebiet: Ultimum
Remedium, Oder:

Wann nichts mehr helffen will von seiner
und guten Seiten,
So treibt man mit Gewalt den Feind
von Hof und Hauß.

Nach diesen kamen drey Hochfürstliche
mit grünen Aesten und blauen Degen,
jedoch mit Citronen besteckt, als wären sie
beyde Zum Krieg und Frieden geneigt. Den
beschlus machte Zwölff Granadier. Hie=
rauf, kam der völlige Troupp folgete von drey=
sig Mann, mit drey Fahnen-Reuter und drey Läuffer.

Zu gleicher Zeit Bildete in einer schönen
Praesentation mit Consens E. Hoch-Edl
Gestrengen und Hochweisen Magistrats ein
sinnliches Mittel dieses Geschenckes allen das
beglückte Hirschberg ab. 1.) Den Anfang der
Vorstellung machte ein Herold mit einem Ca-
duceo oder Herold-Stabe in der rechten Hand
welcher gleich beim Eingang Anhalts der
ganzen Praesentation bekannt machte;
Darum führte er in der linken einen Zettul,
auf welchem mit grossen Buchstaben die Wor-
te zu lesen: Hirschberga felix das be-
glückte Hirschberg. Nach dem selben folgete
2.) Religio oder die Andacht, in Gestalt einer
sittsam gekleideten Frauenzimmers, welche in
der rechten Hand ein offenes Buch hielt. Diese
wies zu allen Handlungen auf denjenigen, von
welchem alle Glückseligkeit dieser Menschen,
und also auch die Glückseligkeit unsers Ortes,
einig und allein herrühret. Dessentwegen trug
sie in der linken Hand einen Schild, worauf
die Stadt Hirschberg entworffen war, auf welchen
ein Ring auf den Wolcken herab fiele, das da-
zu der Göttlichen Vorsorge dadurch anzuzeigen
und zwar mit dieser Uberschrifft: Hoc solo fa-

vente:
Nur bloß durch dessen Gnaden: Schein
Kan unser Hochschorn glücklich seyn.
Hierauf erscheint: 3.) Austria oder Oester=
reich, in Gestalt einer Printzessin mit einer Kay=
serlichen Crone auf dem Haupte, mit einem Scep=
ter in der rechten Hand. Diese stellete Hoch=
berg vor die Glückseligkeit vor, welche sie neben=
lich in der höchst=vernünfftigen und glückseligen
Regierung ihres Herr Bruders CAROLI be=
sitzet. Darum führete dieselbe in der Linckten einen
Schild, auf welchem der doppelte Käyserliche Ad=
ler abgebildet war, welcher auf einer Seite ei=
nen Scepter, auf der andern aber den Reichs=Apffel
hielt, worüber diese Worte stunden: Signum
vere auspicatissimum:
Dieses ist, sagten, wie ihr wollt, der Segens=
volle
Ein Glücks;
Der Adler meynt CAROLUS giebt uns die Ga=
ben
Stets Blicke.
Sie stund beyleibt zur Rechten von der Ge=
rechtigkeit; zur Linckten aber von der Liebe,
weil diese beyde Haupt=Eigenschafften eines gütten
Regenten dem Hause Oesterreich jederzeit
ganz besonders eigen gewesen und in unsern

Glorwürdigsten CAROLO [illegible] Grade [illegible] sind. Die Gerechtigkeit [illegible] hält in der rechten Hand ein Schwerdt, in der Linken eine Wage; die Liebe aber trägt in der Rechten ein brennendes Hertze und in der Linken [illegible] hat sie ein weiß gekleidetes Kind: Jedoch [illegible] die Art und Beschaffenheit dieser Tugenden angedeutet würde. Zwey Schweitzer stehen als Cavalliers hinter der Austria her. Nach derselben kamen 4. [illegible] Ritter mit einem Vergoldeten Harnisch und Helme, welcher in der Rechten einen blancken, [illegible] und in der Linken auf einem Schild das Hoch-Gräfliche Schafgotschische Wapen trüge, über welchem die Worte stunden: Prudenter et feliciter:

Das Wapen Schafgotsch, [illegible] von Diesen Tugenden
Mit Klugheit und Verstand; [illegible]
Sorg tragen.

Was nun mit mehr Licht, als Finsterniß die andere Glückseligkeit meldet und [illegible] stund; Also würde der Inhalt der darüber geschrifft noch mehr erläutert durch die Begleitung dieser Fünff Ritter. Welche war Prudentia vor die Klugheit, welche ihre Zuversicht [illegible] stunde vorgestellet unter der Person eines [illegible] Lorbeer-Crantze geziertes Frauenzimmer

welche in einer Hand ein Perspectiv, in der andren
eine runde Spiegel Kugel, anzeigen, daß sie alle
Umstände Ihres Lebens in genauer Betrachtung zöge,
und so dann erst einen wohl-überlegten Schluß ab-
fasse. Hinter den Ritter gingen zwey Bediente, als
Zeugen gekleidet. So dann folgte auch die Ab-
bildung der dritten Glückseligkeit hiesiger Stadt,
welche in der Nachsamkeit eines sämtlichen Hoch-
Edlen Rath-Collegii bestehet. Darum stræsentirte
sich 5.) Vigilantia oder die Nachsamkeit, in Ge-
stalt einer mittlern Frauenzimmers, welche in
der Rechten mit Schlage-Uhr trug, darüber ein
Hahn mit ausgebreiteten Flügeln zu sehen war,
in der Linken aber einen Schild, und auf demselben
das Hirschbergische Rath-Haus, führete, über wel-
chem die Worte stunden: Salutares Patrum
Conscriptorum Excubiæ:
Hier wird mit Müh und fleiß bedacht,
was dich, O! Hirschberg, glücklich macht.
Hinter der Nachsamkeit, ging ein Bedienter in sei-
ner besondren Livree. Und hinter selbigen
auch die übrigen Stücke vorstellig gemacht, um
welches willen Hirschberg noch ferner als glück-
lich zu achten ist. Denn da vor allen anderen 6.)
Hygeia und Pax, oder die Gesundheit und der
Friede, als welche der höchste beyderseits unsrem
Orte, sehr lange Seeligkeit und hierdurch derselbig

um so viel desto glückseliger gemacht habe. Hygia
a præsentirte sich als eine Jungfrau in einem grü
nen Cranze, die gesunden Lebens-Kräffte denen
Menschen anzuzeigen. Die Schlange in der Rechten einen
Stab, darauf sie sich stützte, weil die Menschen, wenn
sie gesund sind, feste stehen und munter fortgehen; In
der Linckten aber eine Schlange, weil die Menschen bey
gesunden Tagen sich gleichsam immer verjüngen, wie eine
Schlange, wenn sie die Haut abstreifft. Pax aber, oder
der Friede, gleichfalls als eine liebliche Jungfrau ge-
kleidet mit einem blumen Cranze auf dem Haupte,
in der Rechten einen Oel-Zweig, in der Linckten aber ein
Cornu Copiæ oder Fülle-Horn haltende, weil zur
Friedenszeit Glück und Wohlstand in vielem Maasse
zu grünen und zublühen pflegt. Hinter dieser beyden ge-
gen diese weiß gekleidete und mit grünen Cränzen, auf
allerhand Cändern geschmückte Kinder, welche einander
bey den Händen hielten und mit Lachen und Spielen gleich-
sam ihre Freude über den gesunden und friedlichen Zustand
dieses Orts zu verstehen gaben. Weil aber auch die Wis-
senschafften und Commercien ein nicht geringer Theil der Glück-
seligkeit desselben ist, so kamen nunmehro 4. Minervæ
und Mercurius. Jene wurde vor die Göttin der Weis-
heit und Wissenschafften, ingleichen der gesammten freyen
Künste, des Schnitzwercks, des Bauens, des Pflanz-
und Gartenbaus, des Mahlens und Färbens, der Bau-Kunst, der Architec-
der Bildhauer-Kunst, der Poesie etc. gehalten; dieser
aber, der Mercurius wurde als der Gott der Kauff-

manschafft angesehen. Minerva erschien als eine an-
sehnliche, aber derbe Martialische Jungfrau, auf dem
Haupte einen Helm mit einer rothen Feder, am Leib
einen Küriß: Rücke, in der rechten einen langen Spieß, und
in der linken einen Schild, worauf der Medusa Kopff
gemahlet war, tragende. Mercurius aber wurde vor-
gestellet, als ein junger Mann: Person, so auf dem
Haupt und an den Füssen kleine Flügel, auf dem Rücken
einen kleinen Mantel, in der rechten Hand einen Gold-
stäbel, und in der linken einen Stab mit Schlangen um-
geben führte. Hinter denen giengen einige Nationen,
in denen unter andern die Spanier unserer allhiesigen
Herren Kauffleute transportiret wurden, als: ein Holländ-
er und Engelländer, ein Spanier und Portugiese, ein
Türcke und Chinese. Endlich praesentirte sich 8.) Ce-
res und Pomona, deren jene vor die Göttin des Feld-
baues, diese aber vor die Göttin des Gärtens von denen
Heyden gehalten wurde. Und würde also hiedurch an-
gezeiget, daß unser Ort auch an allerhand herrlichen
Feld und Garten-früchten keinen Mangel habe, und dase-
lbe auch noch im Abwesen glücklich zu nennen sey. Ceres
ging in Gestalt einer ehrbaren Frauen, die sich etwas
eingekleidet, und Kleid und Schuhe auf eine etwas bäu-
erische Art, auch einen Crantz von Korn-Aehren auf dem
Haupte hatte. Dabey hielte sie in der rechten eine Sand u.
an dem Arme einen Korb mit Baumen, in der linken a-
ber eine Sichel und einen Stab, das Getraide damit
abzuschlagen. Pomona aber ging in grünem Habit,

mit einem Blumen-Strauß, und Zweig in der Hand
an Zweig von einem Orange-Baume an welchem frü
te Gelblich, in der Linken aber einen Korb mit Blumen
und Früchten angefüllt. Hinter beyden ging ein Laufe
mit einem Flügel und ein Jäuberer-Knecht mit ei-
nem Grab-Scheit. Und so dann folgte 9.) der
Rölligs-Knapp mit dem Ober- und Unter-Gewehr
und dem Lauffrom, deren Zweig die Ersten Knaben
vor der Königl. Frauen Königin, und die andern Zweig
vor den Herrn Hauptmann destinirt waren.

Als An. 1734 den 22 Jun. der Hr. Hauptmann Rüffer
bey dem gewöhnlichen Pfingst-Schüssen das Königs-
Kräntzgen erhielt, gratulirte dazu ein WOHL-
i.e. Gottlieb Siegert, Bürger, Fischer u. Fischer in der Vorstadt Ohlau, Gottlieb Daniel Berger, Vater des Autors, und seiner Brüder Lehrmeister, cf. p. 148 seq. memorabilia.
DER Schützen Brüderschafft Gesamter Ordnung Bestes
Nachrichtliches Lied, und sucht seine Ehre in dem Anlauf wegen des
Gewinnes eines Kräntzgens: das Lied aber wegen seiner sin-
gulären Abtheilung gehöret:

Der König kommt. Thut auf die Pforte!
Macht Platz, ihr ungeschaffnen Leute!
Weicht, weicht! der König kommt heran.
Ach Herr! gesagt und nicht gethan.
Die Straßen wimmelten voll Röcke
Ein jeder ging dem andern vor,
Da hatt einer den andern durch seine Röcke
Vor seinem Fenster verloren.
Ja! sprach er, hast du Mutter Holtern!
Ein König muß wohl mehr als Rock und Röcke gelten.
Ein andrer läßt sich halb verdrücken,
Damit er sich nur mög verblicken,
Er küßt den Scheuch und schont doch nicht,
Ach fürcht, des Königs Angesicht

Zu dem Hochzeitsgedicht
[illegible]
die Mannschaft von Ihr commandiren;
Bald sieht er alles Bürger Lust
Für Dir, mein Ruffer! Traut reschieren,
Und singt auch Ihr gar von Freuden an zu singen:
Das Echo gibt den Schall der Lieder
Den Ohren mehr als doppelt wieder,
Der ehedem Ihr Heuren galt.
Feld, Häber, Klippen, Berg und Wald
Erfüllt das fröhliche Geschütze. etc.
Das Ende aber worgen unser Andreberger Gedicht:
An statt der Steuren und der Gaben
Sollst Du die sonst reichen Gaben
Die unsere Bürger Redlichkeit
Dir stets mit Vergnügen weiht.
So lebe unser König Ruffer
Bis Frankreich wird sein Ende sieht,
Bis unser Lobes Mast und Schiffer
Auf dem erhöhten Throne trägt!
Du triffst das Ziel nach Wunsch und Hoffen.
Vielleicht hat auch Lugen den Gewinn gut getroffen.

Das war richtig eingetroffen; denn an eben diesen 22 Juni
Abends erhielten wir die Nachricht, daß der Marschall de
Berwick vor Philippsburg in die Trenchéen am 12 Jun.
gewesen. Um 11 Uhr Mittags wäre erschossen worden. vid. Archiv.
ao. 1734 p. 736. dessen Leben Hat aber ibid. p. 91 – 117.

38. Hr. George Wilhelm Imrich,

geb. in Schweidnitz Patre Johanne Emerico, des
engl. Königs Deputatus
in Vorderhuta JCtus und Bürgermeister daselbsten Curator
Publ. Sch.
allhier, und die Zeit seines Aufenthalts auf Schule und 80 Jahre
eingetragen
des Monogramms des Künstlers Geb. und Taufe Adelheit

gebraucht hat. Unser Hr. Burgermeister fand sein
wohlist er noch Employ anfangs in Schweidnitz, wurde darauf
Amtl advocat gezogen
und von 1701–1709 Hr. nach Goldberg. An. 1709 zum ansehnlichen Senat
Landvogt gewesen Stelle Fürstl. erwählt, die er 14 Jahre beklieden und
dann darauf hierher
nach Hirschberg An. 1723 Burgermeister wurde. In diesen 1723.
verwechselte dieses Jahre waren die übrigen Rath: Glieder:
5 Jahre die Notariats Hr. Georg von Schonfeld, Lob: Vogt, Hr. Carl
Joseph Hübner, Hr. Anton Leopold Küttner
† Im Jahr 1742 Hr. D. Augustinus Joseph Hendrich, und nach dessen
ward er bey der Hr. Philipp Jauer Notarius, nach dessen
damaligen Reli- Ab, den An. 1735 den 24 May erfolgte, Hr. Gottfried
gions Veränderung von Schonfeld. Er ist aber bey Verwaltung Hr. M. Car-
des Königl. Raths
zu Breslau, dann oli Antonii Rathsherrn Consulis, einen Catholischen
in die Regierung
abgeforderten Raths Hr. Theodorus Krause, des bey den
d. Domainen Raths
Bugau in gutem Fürstenthümer Schweidnitz. Dann Advocatus Fiscalis
Freund auch noch
et cum honore und den Titel führet: als Hr. Friedrich Bü-
et salario gratu-
ito i 100 rl. jährlich
pro Emerito
erklärt. germeister in dem offenen Hirschberg starb, hat
sein Freund auch seine Freude, Vogt aus Schweidnitz
Straubach. Sie bitten um Erlaubniß unsere
Burgermeister Historie damit zu beschließen:

Lob: Oder

Wie so schön windt sich Braut und Zeit!
Ihm wird zum Neuen Jahre ein neuer Amt gegeben
Drein Hirschberg, dem es längst sein ganzes Herz ergeben
Wünscht zu der neuen Last Ihm auch ein neues Leben

Es kennt dieser Ort schon längstens seiner Treu
Und stimmt mit Freuden um den Schluß der Väter bey,
Wer durch des Rägstorb Wort auch seine Kraft bekennen,
So wird er, als Ihr Haupt mit Freuden angenommen.

Es ist doch überall der Tugend Vaterland,
Auch in der Fremde müssen Ihre Tugenden blühen.
So müssen Sie wieder uns von Hirschberg abziehen,
Und da uns auch seine Treu nach Schweden auch verbannt.
Der Himmel ist wohl recht sein Lieb-Haus gewesen,
Doch dass Sie auch uns nicht Fremde seyn.
Man schreibet itzund Ihnen ins Buch,
Die Ihm vorlängsten schon mit Blute verwandt gewesen. a.)

Die Burger schallen noch von Ihrem Lob und Ruhm,
Wie sie im Regiment auch seine Freundschaft fanden,
Hat sie höchst-beglückt auch ihre Grafen funden,
So hat die neue Zeit in Ihm das alte thun.
Es prangt ein alter Baum mit einem neuen Zweige,
Es steigt aus Ihrer Gruft ein neues Licht hervor,
Und das Gemüthe nun ein altes Ehrwurdig Hirn,
Der Witz und Tapferkeit nun seine gleichen Zuge. b.)

a) Ob neuen Herrn Bürger-Meister-Freundschaft-Bluts-Verbindung sie schon in den Filischen und Rothschmidischen Consulaten-Familien.

b.) Der Burger Horatius Cocles zu seiner Zeit gesungen:
Fortes creantur fortibus: Et bonis
Est in Juvenis, est in equis Patrum

Ein edler Feigen-Baum trägt keine Disteln nicht;
Man kan nicht Trauben von gute Reben lesen;
Der Adler müste wohl ein Wunder-Vogel gewesen,
Der Tauben aufgezeucht; Aus Jemands Gräber kreucht
Kein schlechter Nachkomm. Ein rechtschaffner Edelmann
Pflantzt Milch und Blüth zugleich in seinen Kindern an.
Und ob die Würtzel gleich durch Zeit und Graus verdorren
Doch bringt ein edler Zweig den alten Flor hervor.

Ob wohl Meissen und Lausitz ja davon,
Als Holtzbräsel vor den die Hussiten gewesen.
Man kan in Görlitz noch mit grossen Augen lesen,
Was sie daselbst gestifft. c.) So folgt also ein Sohn
Den Augen der Tugend nach; so zeigen Bild und Schrifften
Die von der Väter Hand sein Thun zum Abmahlen
richtet, d.)

Virtus, nec imbellem feroces
Progenerant aquilæ columbam.

c.) Unter die Görlitzischen Memorabilia: Als bilde das heil. Grab Zuwachs, dessen Ritter und Lobauer Georg Emrich, Ritter besagten Grabs, gewesen, wie davon Bartholomæi Andreadis Cenotaphium Christi und die in deutscher Sprache zu Bautzen An. 1721 in fol. edirte Beschreibung mit mehrern Umständen können nachgesehen werden.

d.) Dieß ist sein Bild, am Grund desselben der die

[illegible] die Ihr Ihn gelobt, Ruegt und Standt gezieret,
Und auf Ihr Ehren-Casse in Rosen nisst geschaffen.

Ist Theil der Hohe Geschlechtwapen in 2 Felder getheilet, deren das Vorder-oberste schwartz, das andere gelb oder Goldfarben und also durchaus von gemaldten Farben gegen einander abgewechselt. Der übrige Theil des Schildes ist schwartz; darinnen eine Syrene hier auf ihrer natürlichen Gestalt, mit beyderseits von ihr zurückgestreckten Armen, aufgethanen Händen, gelben langen zurückgebreiteten fliegenden Haaren und hinten über sich gekrümmeten Fisch-Schwantze: Auf dem Schilde ein Adelicher offener Turnier-Helm, mit schwartz und gelben oder Goldfarbenen Helmdecke, und darob mit einer goldenen Crone gezieret: Auf derselben zween Adlers-Flug, ihre Vorderen mit einem Pfeile besteckt, und unter über Zwerch-Creutze in drey gleiche Theile abgetheilet: der hintere, unten und vorderen oben gelbe oder Goldfarben, der vordere, unten und hinderen aber schwartz, zwischen diesen Adlers-Flug nun schwimmend eine Syrene, allermassen mit Farben gestalt und geschickt, wie die im Schilde mit Farben. Helfen Wappen aber haben den Nägst Ferdinando, Ehrwürdigsten Andenkens: Johannes und Urban die Emmriche beyde Gebrüder in der Lausitz Ao. 1559 den 26 May in Augspurg erhalten und hat der ehmahlige Rector Gymnasii Gorlicensis, Petrus Vincentius folgendes Epigramma auf selbes abgefertiget:

Des Thesei klugen Mund hat wohl Pyrenus auch
die zwar das Land bezwungt, doch aber nicht besessen.
Es haben Emerichs Stadt all Land regieret,
Drey denen Adler und Zier mit Nachdruck Linden ward.
Wird an der Reihe dort der Thron-Bäuten stehen, f.)
Wird man in Bäuten noch in Stein gehauen sehen, g.)
Und wird noch anderwärts der Ruhm Zu lesen sein,
Will ich der Nachwelt mit Verlangen übergehen. h.)

Ardua qui fortes, virtute pericula vincunt,
SYRENUM atq; Ithaci cum Ducis Acta monent.
Horum fama volat PASSIS SUPER ÆTHERA PENNIS
AUREAQUE in Summa Cassidè SERTA nitent.
Hæc EMERICORUM VIRTUTIS SYMBOLA GENTI,
Imperii Dominus CASSIDE ferre dedit.

e.) Hier wird gezielet auf die Syrene im fürstlichen Thron-Saal
f.) Die schönen Monumenta des George Emerich, Ritters, in
der Bäuten-Kirchen zu Görlitz zu sehen, deren man Lindn
in oben angeführter Beschreibung des H. Grabes p. 19 §
g.) allhier lobte Georgii Emerichs Ritters Sohn, Ca
spar Emerich J. U. D. als Decanus und findet man
noch alldorten sein Bildniß im Chor, wo der Decani
Zuhören pflegt; als denn auch in dieser Cathedra
noch sein Leichenstein, mit etlichen lateinischen obrig
keitlichen übergeschickten Versen zu lesen ist.
h.) Statt immer mögen die Genealogischen Tabellen werden
so von dieses fürstlichen Geschlechts in öffentlichen

Beyder Flügel sind gemahlen, i) ich meyne Sie und Ihre
Durch diese Pan man sich bis an den Polarstern schwingen,
Und einen alten Adamm stets neue Kinder bringen.
Mein Herr Bruder fällt mir selbst in dieser Meynung bey.
Und wär sein Vater nicht ein Vater auch gewesen
Wer der, die mich gebaren, hat Blatt vor mir zu lesen,
Ich ätzte seinen Ruhm in Holz und Marmor ein,
Man solte sich nicht satt an seinem Lobe lesen. K.)

---

drücke liegen. Item ich annoch beyfügen könte, Jo. et Franciscum, Phil. et Med. Doctores; Jo. Emericum, fürstl. Liegnitzischen Land-Physicos; Paulum Emericum Stadt-Physicum in Dresden; Valentianum Emericum, des Churfürstl. Sächsischen Hagen Hof-Mohren und viele andere. Allein die Lage des Raumes lässet solches nicht zu; Und begnüget mich, dann noch gemeldet, dass unser Herr Bürgermeister mit dem Wohledlen Cavallier zu Lissberg Tit. Hrn. Georgen Friedrich von Poll nahe verwandt; Massen beyder seits Groß-Mütter Geschwister gewesen und den letzten Evangelischen Pfarrer zu Schweidnitz, Georgen Hrn. unsern Herrn Vater gehabt haben.

i.) Die Deutung gehet auf die Herrn Flügel, so die Hrn. Gebrüder auf dem Helme führen.

K.) Dieser war Herr Johann Henrich Höchst-meritirt gewesener Bürgermeister und Königl. Mayn-Hochlöbl. Assessor allhier, welcher die Zeit seiner Wallfahrt auf etliche 80 Jahr brachte.

Albin! der Ihnen Mann, ein Patron unsrer Stadt
und in der Bürger Herz noch lange Zeiten leben
Und wer ihn nun noch urnet, stirbt einen Bogen geben
Gnung das sein Hirschberg nun an Ihm erlebet hat
Das Kinder güten doch von güten selten kommen
Und ob gemeldts unsrer Stadt dem klugen Vater wan
Das stellet sie, als Bösen, und auf den Bogen das
Do hat der Patron Ruhm, mehr Ihr als abgenommen

Es nimmt auch Herrlich Heil an Ihnen nun
Es ging ja bis ans an ins Regiment zu grünen,
Es konte sein der Stadt und ihrer Landschaft dienen
Und ist kein Zweifel nicht, es hätte sich noch mehr
Allhier verdient gemacht. Doch Hirschberg wollt zeigen
Das sie den fürnehmen von alten Zeiten hold, (l.)
Und nunmehr hat sie auch aus dankbarkeit gewollt
Das sie im Rath-Stuhl soll zum höchsten Giebel steigen

Ihr Freund und Diener sagt dem Glück mit Freuden
An statt der Vater-Stadt ehrnest sie im hausend Bogen
Und da der Himmel sieht, noch mehr last auf Zubogen
Vogeb er auch mehr Kraft, das Hirschberg stehen kan,
Und ihre Bürger Heil bey fürnehm Bogen blühet

l (l.) Es verwaltete damals um die Mitte des XVI
Seculi allhier Valentinus Emericus das Consul
zehnmahl und hatte den berühmten M. Lauren-
tium Kretschmerum zum Collegen.

Ein jeder wünsch fasse, Gott meine diese Zahl!
Gewünsche seinen Glantz und Zeig und allemahl,
Das man in Böhm dort den Patron loben sieht.

Deßen einzige Fr. Tochter, Frau Anna Theresia geb. Cunrischin sah sich An. 1729 mit Hrn. Christian Theophilo Altenshamen, einen Verständigen Juris Practico und des Bischöffl. Commissariats bestallten Secretario, den zuletzt die Stadt Gerichts-Vogtey, Stelle rühmlich bekleidet, glücklich verehligt. Welche liebreiche Verbindung jedoch nur ein Jahr dauren sollen; Gestalt sie gleich im folgenden 1730 Jahr am 22 Aug. das Zeitliche mit dem ewigen vertauschen müßen, seines Alters 30 Jahr 23 Wochen und 3 Tage. Deßen Hoch-latinische Grab-Schrift an der innern Nord-Kirch-Seite an den Kirch-Mauren gegen Mittag in folgenden 4 Zeilen dieser Pramsischen Hirschberg-Morchwündigkeiten soll mitgetheilet werden, dahin sie aber dieselben Reimen und morchwündigen Verstand hier also ins Deutsche übersetzen:

Den Pflug wirfft dir, Mein Altenshamen, Zu
Früh und Spatzeit von der Welt!
Die Wochen Stunden dir ein langes
und gesundes Leben;
Doch Gottes heiliger Rathschluß will dir dafür
den Himmel geben,

Das ist weit mehr, als wenn der Todtenkopf
und sein Vorgnügen in sich hält;
Du hinterläßt bey unsre Stadt gewiß den guten
Nachruhm,
Du hast so recht, daß wir dein Grab mit
weissen Lilien bestreuen.

Jedoch die Lilien verwelken, dein Andenken
muß soll nicht untergehn,
Wenn als ein Freund dein Grab betraut, der
wünschen wird Glück Heil und Segen
Wenn aber als ein Feind betritt, wolfeile wir
allzu drohen,

Du todte Frau mußt Antwort geben; Sprich
Sprich, wie willst du bestehen?
Du stirbst gewiß und wirst nicht wenn du
wirst nicht sein! Ach geh und flieh
Dich recht zu deinem Herren zu, davon fängt
ewig Heil und Glücke.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

137

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

138

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

139

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

D 1' 140

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Urkunden von etlichen Gehlagen.

Lit. A.

L. L. Raths der Stadt Hirschberg Statuta und Ordnungen.

Hirschberg hat von uhralten Zeiten her sich den Ruhm erworben, daß an guten Satzungen und Ordnungen bey ihr nie kein Mangel hat gespüret worden. Daß auch eine Stadt ohne Verglichene wohlangerichtete Policey nicht bestehen könne, ist eine ausgemachte Sache:

Non defenduntur muris nec moenibus urbes,
Si tollas leges moenia cuncta ruent.

Stadt, Wall und Mauer macht die Stadt nicht feste,
Ohne Gesetze, die man giebt und hält, die schützen das beste.

Der Hr. D. Carpzov beschreibt sich in Analectis Fast. Zittav. P. IV. p. 171. so wohl auch die beschriebenen Röm. Rechte, als auch auf die heutigen teutschen Rechts-Lehren, daß eine jede Stadt ihre gewisse Gesetze, Localische Sta-

tuta, willkührliche Ordnungen oder Satzun
zur Administration der Stadt Regim
ment und die Bürgerschaft zu deren Observa
tion verbinden, verlassen können. Dahero wir
den Historicis und Politicis in solchen E
empel lande, wie zu denen allerälte[sten] Zei
ten in wohlbestellten Republiquen sothane
gute Policey = Ordnungen zu machen
pflegen und z. E. wegen übermäßiger Pracht
in Kleidungen, Gastereyen und andern zum
Aufstande und Sparsamkeit gerichtende Din
gen gewisse Gesetze gemacht worden.

Welches auch E. E. Rath unsers lieben
Stadt Hirschberg der Altrad an seinem Or
te löblich in Acht genommen. Dann als der
damalige Pastor allhier, Hr. Balthasar Ni
colaus, und der dasige Diaconus Hr. Matthia
Kloesel allerhand Neuerungen, die sich in g
meinen Leben eingeschlichen hatten, wahrgenom
haben sie dahero vorgut, nach Gelegenheit ihres Amb
gebührende christliche Vorstellung, die nicht ohn
Frucht geschehen. Inmittelst E. E. Rath dadurch
bewogen worden, der Stadt Hirschberg Ordnu
gen und Statuta Ao. 1572 abfassen, die
hernach Ao. 1592 erneuert, beschlossen und ge

bliciret worden. Bey meiner hier nachstehender
abstrafung hat zwar keine abstrafung Zahlung
vorhanden: Gleichwohl aber doch, damit die Ubel-
thäter und Laster fein weiter:

* *

Nachdem einer jeden Hohen Obrigkeit und
jeglichen Ambt zustehet Fürsorge zu haben ge-
bühret, wie gute Policey und Ordnung nicht allein
aufgerichtet, sondern auch darüber beständig gehalten
und jeder Ambts-Verwandten und Unterthanen
Aufsehen, Gedeyen und Wolstandt gesucht, Scha-
den und Nachtheil verhütet werden möge; Als ha-
ben wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt
Hirschberg nach zeitigem vorgehaltenen Rath, Ku-
ren, Schöppen, Geschworne, und Gemeine, sonderbare
gute Ordnung und Statuta einträchtiglich be-
schlossen und wollen die von allen und jeden mas-
sen Burgern und Einwohnern auch Handwercks-Ge-
sellen und sonst allen denen, die sich bey uns allhier
in dieser Stadt aufhalten in allen Punkten und
Clausuln und Articuln bey Vermeidung unsers
ernsten und unnachläßlichen Straffe, so die ge-
gen den Mutwilligen und ungehorsamen verhänget
werden müssen unterlassen wollen, stet, fest
und unverbrüchlichen gehalten haben.

1. Gottes-Lästerer.

Erstlichen nachdem die Gottes-Lästerungen, so in

ietzigen letzten Zeiten bey Jung und alt
gemeine und im Schwang gehen in Gött. Hei
und weltl. Rechten des Heil. Röm. Reichs Ord
nen, so wohl der Herren, Fürsten und Stände in Ob
und Nieder-Teutschen einhellig beschlossen und in d
nen publicirten Edicten bey hohen schweren Poen
und Straffen verbotten und durch solch beschwerli
Übel Gott der allmächtige nicht allein gegen den Ü
bertretern, sondern auch den Obrigkeiten, so selbst zu
den schuldig sind, und gedulden, den Zorn und erschreck
liche gröbliche und ewigen Straff. bewegt wird,
wie denn die rechte Gerechtigkeit des allmächtigen
ewigen Gottes am selben Ende will, sich mehr
dem augenscheinlich erzeigt: Als soll ein jeder
fürderst zu Hertzen, Christlichen und Gott-seligen
Leben und Wandel, damit der gerechte Zorn Gottes
und die verschrodierten Sünden-Straffe mit Gna-
den möge abgewendet werden, trachten und
ernahren sey, sich des heiligen, seligen, Gott-
lobsamen gänzlich enthalten, bey Vermeidung des
Gefängnüs und andern schweren Straffe.

2. Verächter des Heil. Sacramente.

Demnach auch E. L. Rath kommt, sambt et-
liche Verächter Gottes-Worts und der Hochwürdigen
Sacramente in dieser Gemeine seyn, auch zum
theil in Sünden leben, welche in viel Jahren
sich zum Tische des Herrn nicht finden, dieselben will

L. L. Rath, die rechte Lehre, Lehrung und Besserung ihres angeborenen bösen Lebens, und ihre selbst eigenen Seelen Heil und Seligkeit wollen tüchtig wahrnehmen, das sie ja ihre Kinder länger, wie leider bisanhero geschehen, nicht aufziehen, vielmehr sie aber über Zuversicht damit erziehen, sich zum Worte Gottes und zu der Lehre ihrer Seelen genesen nicht finden, sintemahl die Anordnung geschehen, das die Herren Pfarrherr und Vorsteher, solche Verächter und Unchristen innerhalb ihrer Kirchen vermahnen und mit ihren Vorgesetzten Pfarrherren sollen, wo sie alsdann saumig in Kindern ihr Heil sollen, und sich nicht besagen lassen, Halsstarrig verharren und sich nicht bessern wollen, sollen sie als Verächter Gottes und seiner heiligen Sacramente öffentlich von der Kanzel namhaftig abgelesen und nachmahls mit ihnen nicht allein nach der heil. Röm. Kirche, auch der Herren Fürsten und Stände Ordnung verfahren; sondern alle auch alle Unchristen von männiglich gemieden und bey der Christl. Gemeinde nicht länger geduldet werden, Gotteslästerer und alle die leichtfertig, verwegentlich und böslich schwören und fluchen, die heilige Gottes Namen, alle Rotten und Secten, so das Wort und allein seligmachende Wort und die heil. Sacramenta verachten, verlästern alle schandbare, unchristliche, ärgerliche und unzüchtige Worte und Thaten, die sich zu den Verlobungen und Teufelskünsten, Segen, Hülfe und Errettung bey ihren

suchen will der E. Rath nach Gröss der Uberta-
tung und Bewegung fürgelauffenen Unbstände an
Leib und Gutt, wie in der heil. Röm. Reichs Ordnung
gen und der Herren Fürsten und Stände in Ober- und
Nider-Oesterreich Publicirten Beschlüssen begriffen,
unnachläßlichen Straffen und solchen zugesetzt und
sündliche Verachtern in Haft zu nehmen und zu ver-
wahren befugt seye; Wer auch obberührter Lästerung
Ärgernüs und Unthaten hören oder in seinem Hau-
wissentlich gedulden, so wohl auch andere, so wieder
die Statuta thun, verschweigen und E. E. Rath
zu gebührlicher Straffe nicht anzeigen und treffen
würde, derselbige soll zu dem, daß er sich damit
wieder seinen gethanen Eyd gegen Gott und seiner
Obrigkeit schwerlichen versündiget, nach Gelegen-
heit der Sachen, als ein Mit-Verfänger, der in die
Unthat mit bewilliget, so wohl als der Thäter un-
nachläßlichen gestrafft werden.

3. Sonntags-Predigt.

Die Predigt und heil. Sacramenta soll nie-
mand muthwillig versäumen, darum auch diejeni-
gen, so auf dem Marckt oder an andern Plä-
tzen, nachdem die grosse Glocke am Sontage 3 mal
gnug geläutet worden, so wohl die so bey Brandts-
wein, oder in Schenck-Häusern betroffen werden,
oder vor dem Rath einen Kirch-Gang oder andern

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

dergleichen Stellen unter der Landgerichtsobrigkeit
mit den Gasten und Gold-Buden, nach der Taxa
selbsten bestraffet worden sollen, und auf das
Scharfrichters Verrichtung und abgestellet wer-
den, so sollen die Diener auf die alda sich befin-
denden Jahrmärkte, die verdächtigen Häuser und Stel-
len besuchen, und da jemand dieselbe zu wieder be-
finden, denselben alsbald zu Gasten bringen,
da aber jemand Widerstand thun sollen,
dessen sie sich aber dieselben unterstehen und sich mit
nachdrücklich resistiren würde, will sich der Landvogt
mit gebührlicher neuer Straffe gegen dieselben zu verfah-
ren wissen.

4. Brandte-Wein.

Kein Brandte-Wein soll bey Gasten unter
Straffe an 5 fl. den Stadt-Keller gebracht, ver-
kauffet oder vertauschet werden; also aber
kein Wirth oder Handelsmann oder solchen andern ver-
bieten wollen andern zum Ausschenken mit Ernst gestraf-
fet worden, und hat allbereit E. E. Rath dem
Stadt-Diener Ordnung und Befehl gegeben, wie
er sich gegen den Gästen, die solche verfallen sollen,
damit keine Verordnung unterlassen auch Peen sondern
dieser Excessus gestattet werde und demnächst
soll am Sonntage, nachdem die grosse Glocke ge-
läutet worden, derselbe alsbald aufgehoben und
nach der Zeit keine Gaste mehr verkauffet werden,

soll sich auch niemand unterstehen, denselben zu beraumen, ob sey denn, daß er hierzu E. E. Raths sonderl. Gunst und Bewilligung erlanget, allen bey Vermeidung E. E. Raths ungnädigster Straffe.

5. Heimliche Verlobung.

Die, so sich ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder heimlich verloben, sollen gestraffet werden, ob schon auf ihre Ehe-Bredung Versprech und richtig folge.

6. Frühkömmlinge

Gleichwie will auch E. E. Rath diejenigen, so ihre Ehren-Zeit nicht erwarten können und durch ihr unzeitig Leben ihre Leichtfertigkeit und ungereimbtes Gemüth an tag geben mit dem Thurm und einer redlichen Geld-Buße, andern zum Abscheu, mit Gefängnüß straffen.

7. Ehe-Stiftung.

Nach tödtlichem Abfall des einen Ehe-Gatten soll das bleibende Theil innerhalb einem Monath oder ja ehe und zuvor da sich in eine andere Ehe begiebt in Gegenwärtigkeit verordneten Ehegatten-Vormünder oder deren da dazu verordneten Personen, Ordnung zuvorhalten, richtige Ehe-Stiftung machen und die in das Ehebare Rath-Buch einschreiben lassen, immaßen dann der Ehe-Prediger Niemanden copuliren soll, so nicht dessen oder auch, daß sie Bürger-Recht gewonnen und sich in eine ehrliche Zeche begeben, richtige Kundschafft vorzeigen hat.

8. Lob-fälle

Mit den Lobstiftungen und Lob-fällen solle es gehalten werden, wie ab von Alters in und alle dinge bey dieser Stadt breuchlichen und üblichen gewesen, nehmlich wenn Mann und Weib Jahr und Tag bey einander in der Ehe gesessen, Kinder gezeuget oder nicht, so wird alles Ihrig nach Absterben des Mannes das ganze Vermögen und Verlassenschafft in drey Theile getheilet, die Kinder aber, wo die vorhanden, oder in Mangel derselben, Sonderl. wo kein Testament und Eingabe ist, des Mannes nächste Freundschafft 2. Theil und die Mutter oder die Wittib nur den 3ten Theil, da denn die Zwey Theil nach Anzahl der Kinder oder Freunde in gleiche Theile getheilet werden; Desgleichen stirbt das Weib, so bekömt der Mann Zwey Theil, das dritte Theil aber giebt er den Kindern zu Mutter Recht, wo aber keine Kinder vorhanden, wird solch dritte Theil unter des Weibes Freunde, da auf den Fall, so eine gemeldet, aufgetheilet, es wird aber allezeit bey solchen Lobstiftungen denen Kindern, so noch klein und unerzogen, auf dem ganzen Vermögen zu vorauß, entweder zur Auferziehung, zu Schulen, Handwerck oder Ausstehung nach Gestalt und Gelegenheit des Vermögens, was dienlich und verordnet; Es wird dabey nicht genommen, das die Eltern über gemachte Lobstiftungen sollen befragt werden, sondern was sie mit guten Gewissen angeben, dabey sollen sie, wie auch bey der Taxa ihrer Güther [illegible] Clausul: si hoc rerum statu unter sich und die Ratio

auf ein Grund-Rückrestringiret werden :/ in denen
die selben an sich gebracht, ungiret und ungehindert verbleiben und verfallen werden. Es wird auch
hierbey Recht Ordnungen, Testamenta und ordentliche
Gaben Zumachen, Kauffen, Schenken ob custom in Recht
nicht verboten, vorgenommen und abgeschnitten. Wann
aber die jemand ohne beständige Leibes Erben ver-
stirbt und seine Kinder oder Descendenten hinter sich
verlässet, sondern den Ehe. Vater oder Ehe-Mut-
ter zu sich und seine Brüder und Schwestern von
voller Geburth zu andern theile :/ wie bey dieser Stadt
wie auch bey andern breuchlichen Städten von Alters
her breuchlichen gewesen, das Dieselbe Fahrhabe bey
den Kindern, aus welche sie rechtlichen von ihren Leibes
gestammet, verbleiben, und also auf den Verstorbenen
vollbürtigen Geschwister und nicht derselben Grob-
tern :/ aufgenommen das Ihnen darton zu ihrer Legi-
tima gebühret :/ kommen und verfallen werden, dabey
es dann auch, weil es rechtlich eine alte Gewohn-
heit und der gantzen Gemeine einhelliger Will und
Meynung ist, billig verbleiben lassen. Zeuget sich auch
zu, das so ein Kind Fahrhabe denen Eltern, als
Vater oder Mutter, in die Ehe bracht, und sich derse-
ben nicht entwendet, andern weiters verschrieben oder
auf andere andern Ehe Kinder fällt, so soll auch
wenn das Verstorbenen Kinder vollbürtige Geschwis-
ter oder keine hat, der Vater oder die Mutter an
solch Kinder Fahrhabe, allein den

Nutzbarkeit fructum zu ihren Lebtagen / : N. der Usus-
fructus hierunter nicht mit statt und extendirt
sich auf das baare Geld ratione der vorhandenen
Kleider oder anderen Mobilien, haben sie sich mit ei-
ander nach Umstandt und Copia der Sachen proport-
ionaliter zu vergleichen : / Das Eigenthum aber, auf
Fall der Legitima, welche billig den Eltern verbleibet,
da von beyden Kindt vollbürtigen Geschwistern zu
den; Stirbt aber das Kind seine vollbürtige, sondern
halbe Geschwister, so fällt alsdann die halbe Hab-
seligkeit denen Eltern eigenthümlich verbleiben; Immaßen dann auch,
wo der Verstorbene keine vollbürtige, sondern allein
halbe Geschwister verlassen, fällt die halbe Hab-
seligkeit Fall auf die Eltern, und die andere Helfte auf das
vorhandene halbe Geschwister kommen und fallen.

9. Heimliche Käufe.

Alle heimliche Käuffe, so wohl diejenigen, so in
Schmuck-Häusern geschehen und sonderlich, wann der
Hüther oder Hüterin in oder vor der Stadt, ohne
ausdrückliche Einwilligung E. E. Raths, was vorgezogen,
verpfändet oder verkaufft wird, gantz nichtig und kraft-
los seyn und soll in Fall beyder Käuffer und Ver-
käuffer nach Gutachten des E. Raths zu billigen un-
nachläßlicher Strafe gezogen werden.

10. Braut-Schmuck.

Anlangend den Braut-Schmuck und Kleidung, darinn
sie ihrem Bräutigam getrauet wird, weil es offt zu-

tragt, daß die Braute zu der Zeit die Kleider bringen, und sich alda in frembden Kleidern trauen lassen und machen, wenn ein fall geschieht, wegen der Braut Kleider, so dem Bräutigam neben dem Ehe-bette billig folgen und zukommen, Streit und Irrungen hierüber fallen, als sollen hinführo allerley Unterschleiff und Argelistigkeit zuvorkommen, allezeit die besten Kleider, so ein ehrlich Weib, ehe sie Sechs und Tag in der Ehe gewesen, hat oder sich anlassen würde, sie wären gleich vor oder nach der Hochzeit gebracht, an statt der damahls geborgten Kleider dem Ehe-Manne ungehindert verbleiben und zukommen.

11. Verlobung frembder Personen.

Es soll auch kein Bürger oder ander der Stadt Unterthanen seine Tochter oder Magd einem frembden und der nicht auf der Stadt Grund und Boden gesessen, ohne E. E. Raths Vorwissen und Erlaubnüß, und ehe es von E. E. Rath angenommen und Bürgerrecht gewonnen, ehelichen versprechen und Zusagen, und so jemand hierwieder handelte, soll nicht allein die Zusage nichtig seyn, sondern auch um 10 Stück Geld gestrafft werden.

12. Hochzeit-Gesellen.

Die Hochzeit-Gesellen sollen sich ehrbarlich verhalten und das Volksaufen meiden, die Jungfrauen züchtig und ehrbarlich zum Tantz-Hofen und zu

rechten Zeit zum Tische, sich auch nach angesetzter
Zeit auf den Marckt wieder mit noch einer Viertel
Viertel bey Straffe einzufinden lassen; bey dem Tantz sol-
len sie sich aller Leichtfertigkeit, abstossens, Verdrehens
und Einlauffens enthalten, den Herr. Burgermeister in-
gleichen in den Tantz zu suchen und ohne Zulassung sich
denselben gar nicht unterfangen, alle Winckel-Tantze,
ausserhalb des Rathhauses und des Herr. Burgermeisters
Solaubuis, da sie doch keine Fackeln, sondern Lichter und La-
ternen gebraucht werden, allen Zutritt abgeschaffet seyn.

13. Gassen-Geschrey.

Alles Jauchtzen und Gassen-Geschrey, Verkleiden und
andere Unarten, ob es bey Tag oder Nacht, soll ver-
boten seyn, es soll auch niemand zum Tantz auf-
ziehen, ob sey denn ein geboltener Hochzeit Gast auf
ein Gesell, so nicht zur Hochzeit geboten, sich zum
Tantz eindringen, oder denselben unterfangen zu wer-
den. Dann, den einen Geladenen mit einer Jungfrau o-
der Frauen, zu Tantzen verordnet, allen bey Straffe der
Hafften und nach Gelegenheit, so offt dawieder
verbrochen wird.

14 Von Hochzeiten.

In Hochzeiten soll sich jeder Bürger und Landsas-
sen und über Vermögen selbst nicht beschweren, noch
die Unkosten über zwey Tage mit Hochzeit ma-
chen, es wäre denn, das fremde Gäste wären, die-
selben möchte er drüber behalten. Es soll auch
eine Mahlzeit über 4 oder zum wenigsten 5 Gerich-

nicht gegeben und alles Übermaß vermieden werden, so die Übertretter, solle der Pfarr und der Kirchner oder ein weiser Bauer zur Straffe unnachläßlichen anhalten das ärgerliche und unordentliche Singen und Springen und dergleichen der Jugend von dieser heiligen Stätte und Gottes-Hause zu halten, dazu sie sonderlich, weil sie solchen Leuten absonderlich, bewogen soll.

15. Kirchgang.

Der Kirchgang soll früh und zeitlichen, ehe Kinder vor dem Mittags-Läuten vorgenommen werden, damit die Kirchen-Diener der Predigt halben nicht beschwert, und die Knaben zu Mittage wiederum zeitlichen zur Schule kommen können; diejenigen aber, so solche Zeit nicht ihres halben, sollen ohne Predigten und Gesang gebraucht und also wieder zu Hause geschicket werden, so soll auch ein jeder sich selbsten in acht nehmen, daß er den Tisch nach gehaltener Mahlzeit mit langen Sitzen nicht beschwerlich sey, sondern zu rechter Zeit seinen Abschied nehme und die Jungfrauen desto zeitlicher zum Tanze kommen mögen.

16. Von Lob-Kauffen.

Geschieht ein Lob-Kauff, sollen die Patronen dem auch in Monatlich-Zeit beschreiben und ihnen das Vorhaben Ihr Lob und Gutt Vermögen lassen; und weil sonderlich auch nicht richtiger Zuhaltung des Kauf- und Nach-Geldes große Ungelegenheit erfolget, als soll sich keiner derjenigen, so ihren Angeld und

kauf-Gold nicht zu rechter Zeit, wie im Kauff-Brief bey-
geschrieben, abfordert, sondern beym Kauff begriffen, absor-
dert, sondern beym Kauffe über Jahr und Tag stehen lässet,
dasselbe zu einer Schuld worden und ihr bessers Recht,
als ein anderer des Kauffers Gläubiger, dasselbe zum
Verkauffen Hülff haben; Würde er aber über seinen Ab-
lon vom Kauffe damit hinzogen, soll er sich dessen beym
E. Rath beschweren, allda ihm schleunige Hülffe wieder-fah-
ren soll. Es auch Lehrschuldungen, so noch unvollzogen,
desgleichen Kauffe, so noch unverschrieben, und Güther
so unverricht, sollen auch innerhalb eines Monaths,
nach Publicirung dieses Statuten zu gebührlicher Rich-
tigkeit befördert werden, bey Straffe des Gaffen
und Geld-Buß.

17. Verbrechung in Gerichten.

Die Verbrechung in denen Gerichten, als: Haar-
rauffen, Maul-Züge, Kamm-Stösse und alle an-
dere feindselige Thätlichkeiten, will der E. Rath mit
den Gaffen und Geld-Busse, nach Gelegenheit der
Verbrechung unnachläßlichen straffen.

18. Wein-Keller.

Wer im Wein-Keller oder andern Tantz-Häu-
sern Hader anfängt und Hand anlegt, soll mit
dem Thurn und 10 Schock unnachläßlich gestraft
werden. Wer verwundet wird, oder sonsten Unge-
mach bekömmt, und sich gerichtlich beklagen lässet, soll
sich nicht eher mit der Part vertragen, er habe dem

Zuvor den Schützen auf den Hals gebracht.

19. Frevel-Thaten.

Wer in seinem Hause gefochtene Frevel und Handhafte Thaten dem f. Rathe verschweigen würde, soll den Verbrecher gleich gestraft werden.

20. Verleimbdungen.

So iemand den andren an seiner Ehre Verletzte und übel handelte, soll neben gebührlichen Abtrag dem f. Rathe mit dem Halsen und umb ein Mark Schock extra judicialiter gestraft werden. Kein Innwohner und Jungen-Gesell soll keine Wehr oder Gelch in den Bier-Häusern, Wirthshäusern und andren Zusammenkünfften tragen, bey Straff- und Verlust derselben.

21. Rechte Ellen und Gewichte.

Rechte Ellen, Maas und Gewichte soll iedweder haben, wer darüber begriffen, soll mit dem Halsen und darneben um 10 Schock gestraft werden. Umb Geld zu spielen, oder neben dem Bier-Spiel umb Geld zu wetten, soll männiglich bey Straff 10 Mark Schock verboten seyn; Es soll auch das Kegelschieben in allen Schenck-Häusern untersagt seyn, und welcher Wirth es bey ihm gestatten würde, soll dem Verbrecher gleich gestraft werden.

22. Verschreibung.

So iemand Verschreibungen hätte auf sein Haus

gegeben mit Verordnung desselben, sambt alle
Klagsstücke dinglich darüber ergangen wären, und Schuldi-
ger nicht Zuschalle, Gläubiger aber auf Termin andrey
Tag zubringen, soll an sie begehrte Summarie
und extra judicialiter auch Stand gewiesen werden,
und die nach beschehener Einweisung erst Zuerkauffte,
Zugesetzte oder Zustendigen Macht haben, nachdem
sie sich Ding Tage rub bitten lassen und soll dem
Schuldiger an die Forderung gewiesen werden; Doch be-
hält ihm der Rath in allen Pfändern seine Obrigkeit
und älteren Recht zu vor; Inmassen dann auch sich
Rath auf eine Zeitlang und ehe die alten Raths-Ver-
schreibungen wieder einbracht worden, ihr Siegel kauen
anzudrücken, auch bedrucklichen wichtigen Ursachen
einzustellen entschlossen.

23. Ladung vor Gerichte.

Niemand soll den andern ohne Vorwissen des Herrn
Bürgermeistern zu Gericht beschieden lassen sub poena
eines halben Schocks. Es wird jemand einer geladen,
und geständig ist, soll dem Fob-Voigt auf der Partey
Gott zu Ehren Zehen Groschen verfallen seyn,
und wo ablegung der Eyde zum Rechten nicht gelassen werde.

24. Beschickung vom Rath.

Wenn einer Partey vor E. E. Rathe verklagen oder ver-
antworten will, solle sich derselben einen dag zuvor beym
Herrn Bürgermeister anmelden, auf daß ihm ein gewisser
Tag zuvorher angesetzet, und solches auch seinem Part

zeitlich genungsam angemeldet werden können, und man sich alsdann darnach zu richten und die Partheyen desto eher gefördert werden können.

25. Mutwillig Außenbleiben.

Welcher Mitwohner also von E. E. Rathe beschickt wird, durch die Diener befunden und rechtsfallen ehehafte Noth außen bliebe, soll ein Schock verfallen sein, zum ersten mahl, zum andern mahl drey Schock, und mit den Gasten getrafft werden, bliebe er aber zum dritten mahl außen, soll er das Bürger-Recht verwürcket haben; gleichfals soll ein ledig Gesell mit Geld-Buße und den Gasten belegt und an statt des Bürger-Rechts 14 Tage mit den Seinen getrafft werden. Wird einer Gesellen Person vom Rath gefordert und gestehet nicht, soll neben obbemeldter Straffe die Zeit der 4 Wochen angesehen von der Zeit, als er gefordert worden und davon da mit Beweis Nachricht gegeben worden.

26. Vormundschafft.

Die Vormunden sollen ihren Mündlein Geld ohne Vorwissen des Raths nicht ausleihen, zu Ende der Vormundschafft den Mündlein zu beyfügen der Vormunden Gesinde-Lohn richtige Rechnung thun und sich darauf ordentlich quittiren lassen.

27. Ordentl. Reke zum Verkauff.

Zum Kauffen und Verkauffen soll man sich des Ma-

ordentliche Rolle halten und zu den drey Thoren und zu
Schloß- Marckt-Rollen, Niemandt, es sey Korn, Lein-
wand, Flachs, Butter, Käse, Obst, Getraide noch was
anders kauffen, bey Verlust der Waaren und des Kaufs
gemachten Straffe. Es soll auch am Sontage und
andern Feyertagen unter den Predigten bey geschlos-
senen Thoren Marckt gehalten werden. Es soll nie-
mand unter den Lauben stehen lassen, des-
gleichen Niemand bey nächtlicher Weile kaufen, Bie-
ten, Verkaufen, oder sich über angesetzte Zeit ohne eine
Patrone daselbst lassen, viel weniger einige Unlust
treiben, bey Straffe der Haften und eines Schocks.

28. Gefährliche Feuer-Relen.

Alle gefährliche Feuer-Rollen in oder vor der Stadt,
so die geschworenen Viertel-Meister zu ändern vor noth-
wendig befinden werden, sollen zwischen dato und
Pfingsten geändert und gebauet werden, inmittels Zeit
aber bey Tag und Nacht auf solche Feuer gute Auffsehung
gegeben werden.

29. Brunnen.

Es sollen auf zwischen hier und Ostern von Mänig-
lichen die Brunnen wohl und tüchtig angerichtet und
in guter allewege beständig gehalten werden; im
Fall aber Jemands in gedachter Zeit bösen mit Vor-
setzung des Feuer-Stadt und Brunnen nicht versehen
würde, derselbe soll in Haften gezogen und der

Gefängnüß muß volzogen werden, 1 ß dem der Mangel gewandelt.

§ 30. Feuer-Städte.

Es soll auch ein jeder Haus-Wirth auf seiner Feuer-Städte gute Achtung geben, und soll keiner, sonderlich die Gesinde halben, weder seinem Gesinde noch fremden Gästen, gar Niemandem ohne Laternen in die Stallung oder sonsten andern gefährlichen Stellen da Holtz, Späne, Heu, Stroh oder Streu liegt, zu gehen mit nichte verstattet werden, bey Straffe und wie zu Recht, so oft es geschieht.

31. Märkte in Gast-Höfen.

Es sollen auch die Gast-Geber an den Jahr-Märckten und Niemärckten einen treuen Aufseher und wächter halten, der bey Tag und Nacht in Hause wache und in die Stallung gehe, auf die Gäste, Licht und Feuer wohl sehen und Schaden verhüten möge; dem Wirthe aber gebühret selber auch in Hause der beste Wächter, der erste auf und der letzte wieder zu seyn. Niemand soll sein Haus mit übrigen Holtz, Heu oder Stroh überlegen, sondern dasselbige vor der Stadt halten und ihm nicht zum Nothdurfft hereinführen lassen. Es soll auch bey Straffe den vollen Fuder in die Stadt zu führen Männiglichen abgeschafft und verboten seyn.

32. Bäte-Laden

In Bäten-Laden soll sich auch sonderlich Männiglich

ufhalten, Sommer und Winter eine Stunde nach Abends
jedermann baden, und demnach gar Niemanden in seinem
Hause verstatten, bey Straff eines Schock und soll dies-
selb die Nachtbare Erfüllung geben auf den andern, da
Leder-Büttner an gefährlichen Orten solan abgehalten wer-
den, dahingegen soll das gäbe Hand-Wasser zeitlich
genug abgeschaffet seyn.

33. Einnehmung fremder Leute.

Es soll Niemand in diese unsere Stadt auf und ange-
nommen werden ohne Vorwissen und Erlaubnüs des
Raths, bey Straffe des Hafften und 5 Schock. Es soll
auch Niemand seinen Hauszgenos ohne Vorwissen E. E.
Raths einnehmen, und soll demnach der Wirth vor sei-
nen Hauszgenos im Fall der Noth gegen den Rath
zu antworten schuldig seyn.

34. Kammer-Magde.

Dahingegen soll auch Niemand eine Kammer-Magd,
die man sie zusammen pflegt, oder die sich mit vor-
den zu nähren unterstünde, ohne E. E. Raths Gunst, bey
Straffe gedrungen und aufgehalten, bey Straffe von einer je-
den um ein Stück-Schock Geld; Wäre es aber dem E.
Rath aus bedrenglicher Ursachen vorzünstigt, der-
selbe soll Fälschlichen wegen solches ihres Gewerbs sich
mit E. E. Rath vertragen und abfinden.

35. Einnahme, Schoß und Steuer.

Mit dem Schoß-Zins und Steuer, wie es das Jahr zu-
fällig, soll sich ein jeder zu rechter Zeit gefast machen,
und wenne solches E. E. Rath einzünehmen Vorhabens, soll

ab einer jeden Person einen Monath zu vor angemel-
det werden, dieselbigen sich dann auch ein jedes auf
solche Zeit einheimisch halten und sich mit dem Rath ver-
tragen machen soll; da aber jemand einer andern
bliebe, der soll mit den Gasten gestrafft und derselbe
gar nicht entledigt werden, er habe denn seine Schuld
E. Raths gehaltet und gut gemacht, und ein Urfeht zu
Straffe gegen sind Ungehorsambs erlegt, desgleich
dem bis zum andern nachkommen, so soll er des Burger-
rechts verlustig seyn.

36. Raths beym Gab. Rathe.

So jemand vor dem E. Rathe zu handeln, soll er sich
bedächtig thun, einem Rath nicht in die Rede fallen, bey
Straffe eines Pfundigs, es auch gesichtt: trotzdem
der jemand für dem E. Rath und hiesse unbedächtig
den, so sich zur Abweisung nicht ziemete von sich lä-
ten, soll mit dem Thurn und einem Pfeiffen-Pfenck
unnachlässlichen gestrafft werden.

37. Injurien.

So jemand einen den Rath und das Raths-Ver-
wandte, auch selbst und Gerichtsvorsprecher in
Zusammenkünften oder sonst übel handelte und
schmähete, soll, der es beweist, 8 Tage mit dem Thurn
und um 10 Schock, da es aber nicht beweist, einen
Monath gegen Nachlassung des Gold-Poen mit dem
Thurn gestrafft werden.

38. Abhaltung des Gesindes.

Es soll niemand den andern sein Gesinde abhalten

und "über den gebührlichen Lohn nichts mehr nehmen,
noch einigen Lein Knecht, und soll Herr und Gesinde um
ein andern den Dienst 6 Wochen zuvorhero aufsagen,
und alsdann die Herrschaft sich um ander Gesinde, und
das Gesinde um andere Herrschaft bewerben, welches
Theil sich aber hierinnen ungehorsamblich und trutzig
verhalten wird, soll mit der Gefängnüs und nach der Gelegenheit
der Sachen auch sonsten ernstlich gestrafft werden.

39. Unchristlicher Wucher.

Weil auch bey etlichen hiesiger Stadt ein fast
unchristlicher Jüdischer Wucher will einreissen werden,
soll derselbe auch neben andern verbotenen Contract
ten, so der heil. Schrifft und den Rechten, so wohl
der Röm. Kayserl. Maj. gnädigsten Ordnungen
zuwieder, gänzlichen abgestellt und verbotten sein
und soll demselben, welchergestalt nicht allein Pfand-
Gelt geschehen, sondern sollen auf Vermöge der
Rechte und der gemeinen Landes Ordnungen un-
nachlässlichen gestrafft werden.

40. Handwercker und Tage-Löhner.

Maurer, Zimmer-Leute, Tage-Löhner und alle an-
der Tage-Löhner sollen Niemanden überschreiten, das
gewöhnliche und geordnete Lohn nehmen, mit dem
frühen Morgen an- und mit dem Abend von
der Arbeit gehen, treulichen arbeiten, den gütten
Montag abstellen, sich auf andere Güther zu ver-
leihen oder solchen und dessen der E. Rath nicht
ergeben, und damit Männiglich wissen möge, was er
denselben, so wohl auch den Tage-Löhnern geben soll,

soll ab Fastnacht folgender Gestalt und nicht anders gehalten werden; Einem Zimmermann von Ostern bis Michaelis den Meister 10 gr. 6 d. den Gesellen 9 Wgl. und denen andern 8 Wgl. hier und nach solcher Zeit aber jedem des Tages ein Groschen weniger. Von einer einzelen Kinne auszubessern, zu legen und zu decken 18 Wgl. von zwo Kinnen aber an einander 24 Wgl. und sollen die Gebäuer von Seite von solchen Lohn selber zugeben schuldig sein. Den Mäurern von Ostern bis Michaelis dem Meister 6 Wgl. einem Gesellen 5 Wgl. einem Lehr-Knecht 4 Groschen, es soll aber an einer jeden Arbeit nicht mehr denn einer, Meisters Lohn zu fordern haben, einem Kalchstösser 7 Groschen, einem Handlanger 6 Groschen, einem Groß-Mörtel einen Tag 18 d. neben der Kost, oder essen und trinken 7 Groschen, einem Gemäuer-Mörtel einen Tag neben der Kost 18 d. oder die Kost 7 Groschen, einem Schnitter 18 d. einem Getränger Mörtel neben der Kost 2 Wgl. oder die Kost aber vom Schessel Gersten 2 Wgl und vom Schessel Haber auch so viel. Einem Tage-Löscher zu Dorfe neben der Kost 1 Wgl. einem Vieh-Löscher 3 Groschen, oder die Kost aber 6 Groschen. Einem Bier-Trägern neben der Kost 3 Groschen, dagegen sie aber ihr Anzeigen thun sollen und Niemand verdrießlich zu sein, dann ihnen über das Lohn weder von Jungen Biere noch was anderen darüber soll gegeben werden. Ueber und neben solchen obgesetzten

Lohn nicht zu arbeiten verurtheilt, dem ist an-
stehende Besserung zu suchen zugelassen; Wer
aber bey dieser Strafe wehren, ein mehrers fordern
und nehmen würde, der soll 8 Tage mit Gefängnis,
und so offt derselbe gethan und gehandelt wird, und
ein Thlr. Pfund gestrafft werden. Es will auch f. f.
Rath nicht destoweniger diejenigen zur Straffe ziehen,
welche obgesetzten verordneten Lohn einem oder dem
andern weh mehrers geben und der armen Gemein
Schaden mutwilliger Weise aufsetzen machen.

41. Mahlen.

Kästen der Stadt Ober- Nieder- und Neu- Mühlen
soll Niemand ohne Vorwissen des Raths machen las-
sen, noch irgend ein Mahl bauen, bey vorige Strafe
von jedem Scheffel 16 Gl. und Verlust des Mahls. Dage-
gegen will f. f. Rath vermittelst Göttl. Hülffe in
den Mühlen die Anordnung thun, daß Männiglichen
den Armen so wohl als den Reichen gute Gerechtigkeit
geschehe und Niemand mit Billigkeit zu beschweren
Ursache und soll um ein billiges Männiglichen auch in
den Mühlen Mahl bekommen, wenn er das bedürfftig
ist, wie dann von demselben nicht mehr denn der
gesetzte Metze genommen werden soll; hätte er aber
irgend an Mahl, Klage oder sonsten einigen Mangel
oder Abbruch, soll er solches f. f. Rathe oder Müllern
anmelden, damit der Mangel gebessert, der Verur-
sacher darüber gestrafft und alles Männiglich gleich und
recht geschehen möge. In denen beyden Mühl-Gra-

ben, nehmlich vom Hofe der Ober-Mühlen bis
zum Ausfluß der Nieder-Mühlen und allda bey
Straff Niemand angeln oder fischen bey Schwerer, un-
nachläßlicher Leibs-Straffe. Es will auch E. E.
Rath demittelst Göttlicher Verleihung auf den fol-
ling, wie es mit den andren Passen gehalten worden,
neu und reich zum besten, solle gehalten werden,
Ordnung geben. In Gemeiner Stadt Wildbahn und
Hütungen soll Niemand ohne Vorwissen des Raths,
Holtzen, Jagen, Schießen, Vogel-stellen, noch einige
bey Hunde-Strick treiben, auch kein Holtz weder
geschnitt noch ungeschnitt abführen, bey Straffe
des Hauptes und 5ᶜ Schock-Strick. Es soll auch
sonst das Schießen in und außer der Stadt, ohne
der Königl. Amptz-Patent, weil allerley gros-
se Ungelegenheit daraus entstehet, bey vorer Straf-
so gantz und gar abgeschafft und verboten seyn.

etc. etc.

Lit. B.

Vergleich, welcher zwischen E. E. Rathe* und deto Pflicht-untergebenen Bürgerschaft Ao 1653 den 10 Januarii gestiffet worden.

* der Stadt Hirschberg

Ich Otto Freyherr von Nostitz, Herr auf Rockitnitz, Friedersdorff, Herzogswaldau und Mangschütz, Röm. Kayserl. wie auch Ihro Hungarn und Böheim Königl. Maj. Ferdinandi IV. Rath und der beeden fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Bestellter Landt-Hauptmann.

Urkunde hiermit offentlich, wo nicht gegen allermänniglichen, demnach zwischen E. E. Rath der Stadt Hirschberg und der Pflicht untergebenen Bürgerschaft nach Hindansetzung langwieriger unglückseel. Kriegs und durch Gottes Gnade erhaltenen edlen Friede, da erwachsene Ost der daher eingedrungene Unfriede und Unstimmigkeit entstanden, sich allerhand Hülfe und unglückliche Verwirrungen gesuchet, eigennützigkeit, Hülfe Administration gemeiner Stadt Urbarien, wie auch den Justiz-Acten vorgelauffene Unordnungen, sich allerhand Mißverstand und Weitläuftigkeiten erhoben, worüber die Gemeine nicht allein eine merckliche Anzahl Beschwerungs-Puncten, bey Ihro wie andere-

trauten Königl. Amts eingegeben und Ihro selbe
nicht Remedir und abschaffung gebethen, sondern am
Ihro Kayl. mit einer darob rechtschaffen Gegen-Noth
durfft sich eingefunden, endlich aber selbiges in ei
was darunter fürgegangene Prätogirung, so gar
an die Zu Ungarn und Böhmb Königl. Maj. unsern
gnädigsten König und Herrn gedichten und gehorsa-
mst Anruffung darüber beschehen, gnädigste Verord
nung ergehen zulassen, womit derglichen nach und nach
mehr fürdirlich fallenden Gravaminibus und
Disconvenientien bey Zeiten endlichen abgeholffen
und fürgebogen, ersprießliche gute Disposition und
Anstaltung eingeführet werden möchte, worüber
auch Höchst-gedacht Ihro Königl. Maj. Ihrer unterth:
nigst. anbringen und Gesuch in gnädigst Erwe-
gung genommen und zu Verkommung alles weiter Un-
heils und aufhebung der sehr beschwerlichen Verbitte-
rung der Gemüther, auch dieser Zeit wehrender Krie-
ges gantz ruinirt und verarmte Stadt und Gren-
zung: überbliebenen Bürgerschafft, so viel immer
möglichen sie wiederumben in vorigen erträglichen
Wohlstand zubringen und tragender gnädigster Lan-
des-fürstl. Vorfall vor gut befunden, obgenügten
ärgerlichen Spaltung und Streitigkeiten durch gütt-
liche Mittel und Wege vorzukommen und der beste
allerdings abgeholffliche Maas zu verschaffen, allerge-

stalt sie mir dann in Ihrer Angelegenheit zum
ob verordneter Rath und Bürgerschaft anhero zu-
beförderst kommen und hinforder sich unter einander
mit allen billigen Dingen nach, wie recht, wohl,
auch gütlich Alles und Handlungen aufs Possible
Orth zu suchen, in Landts-Väterl. Affection gnä-
digste Commission übergeben und aufgetragen, Sie
ihr demnach zu gehorsamster Befolgung solcher mildes
Königl. Willen zwar unterthänige Annahmung anbe-
deuten lassen, ob das Werck unter ihnen selbsten ei-
nen andermahligen Zufall, zu friedlichen Abkommen ge-
holfen werden könte, nicht allein ruhen lassen, sondern
auch, ungeachtet sie in allen Passibus dem Werck et-
was nahe gelanget und ein und andern Difficultät
auf die Bahn gebracht, dennoch aber das Werck zu kei-
nem beständigen Effect gelanget und nur gleichsam
in einer bloßen Vorbereitung stehen blieben; Mich
der Sachen hinnimmer ohne Verdrüßlichkeit abzu-
wenden 8 Monath-tag Junii verwichenen 1652.
Jahrs in eigner Person nach obverwehrter Stadt Hirsch-
berg reisen, die gantze Differentien, mit Behör
rung t.t. Raths und der Bürgerschaft, sambt de-
ren Besoldung und Accidentia, die andern das
gemeine Wesen und was selbigen Zugehörig concer-
nirt und betrifft, vorfassen und vermittelst ange-
wendeten ernstlichen Zuspruchs, auch redlicher gewis-
senhafften zu Gemüths-führung alle des Orts unter-

sagten E. E. Rahts und Ihro gesambten Bürger-
schafft vorgestellte Dringlichkeit Ihrer Stadt destitu-
tion und bis auf noch stehstyndigst Ihro Königl. Maj.
gnädigste Ratihabition und Bestätigung in voriger
Biedermannischen Verfaß gebracht folgender Gestalt u. als

Was nun E. E. Rahts Besoldung und Accidentien
betrifft, ob zwar die Gemeine raisonirt, daß weil Ihro
anhero bißhero empfangene Besoldung und Ac-
cidentien bey jetzigem Zustande gemacht und dahero
proportionlicher auf die Stadt Einkommen gesetzt wor-
den, auch den Grund gegenwärtiger Beschaffenheit,
da beyde der Stadt Einkommen, so wohl als die
Taxe der Bürger fast auf den gröstern Theil herun-
ter gesetzet, oder hinweg gefallen auch die Besoldun-
gen und Accidentia um ein merckliches wür-
den zu mindern seyn, hingegen der Rath angefüh-
ret, daß wegen Erneuerung alter guter Ordnungen
und Gesetze, bey denen Landes-Hauptmannschaft-
lichen Verrichtungen, denen Aufwartungen allerhand Gro-
ßen und fremden Rechts-Händeln, die Verrich-
tung bey dem Rahs-Hause in jetziger Zeit viel mühsa-
mer als der Alten, so bey jetzigem Vorrath Hauß-
gehalten und bey vielen solchen Kummers oder Ver-
gnügen sich nicht anmaßen dürffen, als bey denen jetzo
allenthalben anspringenden Mangel wohnen, ist doch

die Sache dahin, mit beyderseits bleiben, vermittelt- - -
worden.

Dass die stattendiste Neu-Jahrs-Verehrung bey
dem Herren Burgermeister 20. Ferdrey Rathes-Her-
ren 10 fl. Ungel. weil selbige bey guter Zeit einge-
führet, bey itziger Theuerung aber beschwerlichen
Zeit nicht sollen gereichet, das Müssl-Malz, welches
denen des Rath Zustandig, dem gar in einem schlechten
Stand, wie bishero anzunehmen sich berechtiget wer-
det, da doch solches ein Vorrecht Stück der Gemein
vor und den Gemeinen Rath-Müssln, welches andurch so-
wohl und den Gemeinen Rathen nichtlich Thema angu-
stadt worden, allein zu dem Gemeinen Rath-Ambt
gezogen und allda verrechnet und endlich die Entrey-
ung ihrer Häuser von sämtlichen allgemeinen Beschwe-
rungen, Steuer und Contributionen, so k.k. Rath
als ein alter Rath und anstattige Gerechtigkeit besitzen
sollen, ausgenohmen werden sollen, doch mit diesem
auch dienstlichen Beschaid, dass bey itzigen Zeiten
da, da bey Belangung des lieben Friedens die Gu-
arantierungs-Beschwerung Zimlichen eingezogen,
die Bezahlung der Guarantierung k.k. Rathes nach-
gegeben, jedoch dergestalt, dass dann bey Einfallung
anderweitigen Krieges-Zeiten, welche Gott in Gnaden
von Uns und Unseren Nachkommen abwenden wolle
grösser Beschwerungen sich dadurch erzeigen sollten, nie-
mand, als der Regierende Burgermeister und Rath
Beschaid und Ordnung von Guarantierung selber besorget/ sey.

Herzogen; wird gleichwohl E. E. Rath von der jüngern, was andern von Ihnen gehabt, Ihnen nicht gegen etwas selben entziehen lassen, sondern die Richtigkeit solcher Gestalt mit allerseits gütern Vergnügen vermittelt und hingelegt worden, dass nehmlich E. E. Rath gegen Aufhebung solcher Aufforderungen der Vier-Jahr-Vorschüssen, Mühl-Malzhof- und Thore-Verpachtung, und Haltung allerseits gütern Vertraulichkeit, an der Besoldung, etwas zugelegt und verbessert worden.

Als der Regierende Bürgermeister, soll über dass, dass sie in öffentlichen Allgemeinen Versammlungen, Thore und Contributionen aus dem Hause, worinnen sie wohnet, oder künftig wohnen möchte, Vielen sie von andern grossen Abverlauf[en] Einnehmung vertragen müss, von der Gemeinen Stadt übertragen wird, an statt der vor diesem abgezogten 100 fl, Nunmehro jährlich soll haben 200 fl: Die andere Raths-Herrn, weil dieses bey jetzigen Zustande und geringen Anzahl der Bürgerschaft über Vier Personen nicht sein werden, jährlich 100 fl à 36 Mgl. und den gl. à 12 Heller gereichet.

Der Stadt-Schreiber bleibt bey seiner vorigen Besoldung, der jährlichen 50 fl. darzu sie die Quatember 16 fl. wegen der Rechnung auf insständiges Anhalten passiret worden. Wegen der Gerichts oder Schreiber-Gebühr, soll eine

ordentliche Taxa oder grösste leidentliche Auf-
satz nach Gewohnheit alter eingestellter Gruicht-
stellen abgefasset und in die Landtbey" angeschlagen
worden.

Dann soll der Bürgermeister und Jedweder
Rathmann Jährlichen nach dem alten Aufsatz haben

Korn = = = = 14 Schffl.
Weitzen = = = = 2 Schffl.
Saltz = = = = 2 Schffl.

An Holtz der Bürgermeister
Jährlichen = 4 Klafftr oder 32 Kastrn
Ein Rath-Mann = 3 Klafftr oder 24 Kastrn.
Der Stadtschreiber an Korn = 12 Schffl.
" " Saltz = 2 Schffl.
" " an Holtz = 2 Klafftr oder 16 Kastrn.

Allenthalb wie Eltzel gewöhnlichen gepflogen auf-
genacht oder verkauffet zu werden, haben

An Einfang, was ohne Schaden der Stadt-
wälde von Windbrüchen und Sandwerffen, oder
andern aufwachsenden Gebrechen Holtz kann genacht
werden, soll der Bürgermeister, als Jedweder
Rathmann Jährlichen 6 Schock, der Stadtschreiber
4 Schock, worbey aber seine Sorge zu verstehen, daß
in Genachtung dessen, Selbe andrweits wie das
angeschlagene Brennholtz soll verkauffet oder mit Gelde
Bezahlung darüm genommen werden.

Wie denn bey dem Holtz-schlagen Jedweder zu Gemü-
he zu ziehen und beordert werden, daß weil Gemeine
Stadt-Wälde, nach dem Verlohrnen Brande /

Ganz bey der langwierigen Kriegs-Zeiten, durch das
so viel benöthigte Brandholtz, verwichenen Jahren her,
Böhl zugerichtet und abgehauen worden, hierdurch
solche Wälder schlechtwüchtig, etwa-massen mit Aufräumung
dürres Holtzes verschont, von E. E. Rath, nebst etlich
von der Gemeine dazu Deputirten mit obiger bedächtiger
der gestalten Schade angerathen und der künftige Zu-
bessern angeordnet Aufsicht soll verschaffet werden.

Item soll der Bürgermeister Herr, jedweder Kauf-
Mann aber ein Pferd, welche die von dem Ihrigen
wagen zu Kauffen schuldig, in jetziger Mastung, bey ge-
meiner Stadt-Musterung, von Bartholomæi bis zu
nechstnachsten Zufalben beschicket seyn, die übrige Nach-
barschaft aber selber Mastung, wie das andere Com-
mun der Musterung zu gemeiner Stadt, von Festo Pur-
ificationis die Musterung verbauet, zu Augsburg mit be-
Zahlung der Schulden und andern Nothwendigkeit
verwendet werden.

Das Verdeben der Karpfen-Fische, weil die
Substanz, welche zu bestellung der teiche jetziger
Zeit nicht vorhanden, hält man nicht unbillig von sich selber
dahin, wann aber künftiger Zeit, wie man der Hoff-
nung lebet, solche Teiche sowohl bey gemeiner Stadt
Vorwerck und Dorffschaften, eine gute Anzahl
vorhanden, wieder zu Nutzen gebracht und angebau-
et, soll denen Verordneten Rath-Leuten, imgleichen
dem Stadtschreiber, nach Proportion der vorhandenen
Fische etwas in den Kessel gelassen, bey völliger beschaf-
fenheit aber, dem Bürgermeister, bis auf Herr, jedweden

Mauer, wie auch dem Stadtschreiber Jährlichen für Postk-
ten etwas Porto-Geld gereicht werden.

Gleiche Verfassung auch bey dem alt Gemeinen Rath
gütten nachstehenden Ein und Brauwerk, das selbe
Gemeinen etwas nutzbare Nieß-Brauch in den
Vorwerken und nutzbaren das sich nicht verhandten
lassen lassen, item zu Rabattung des Vorwerck
Ein- Zuspeisenden, doch wenn bey gutten Zuwachs
etwas übrig, selbes denen Rath-Leuten proportiona-
liter unter sich zu theilen überlassen werden;

Und weilen endlichen sowohl der Rath-Herren,
als Ihr Fest-Tage, Mahlzeiten, Essen und Klingen,
welchen am Neuen Jahr mit einem Trunck Essen
auf Gemeinen Stadt Keller verlegt beschrieben zu wer-
den, solche Gewohnheit auch Gemeinen nicht abgestellet,
Partal-Lieferung des Brauwerks aufgehoben
werden.

Item dann auch die Verehrungen an Gelt und
an Vorschüssen und dergleichen, nach gegen-
wärtigen beschaffenen und reassumirten Zustand des Ge:
meinen Wesens sollen Moderirt und eingeschränket wer-
den.

Was nun angesetzte Salaria und Accidentia
Gemeinen Stadt Einkommen, auch den angr-
denden Amt. Ambt Quatember- oder Zahl-
wie es beygesetzt sind, E. E. Rath sollen
stehl und gutt gemacht werden; Also sind hin-
gegen alle andere dasselben Zugänge und de
Gemeinen Wesens Abgänge, so haben Nahmen, wie

sie wollen, abzuthun, nachgesehen oder relassen, und bey
der Raut-Aembt, als dem Fleischer der Gemeine Wesens
Zugewesen, Als sonderlichen sind die Unterthanen auf
meiner Herrschafft Dominium schuldig Zinsen und Hünern
Robothen und Roboth-Tage, sambt allen andern den Feld
und Feldt-Streth /: Ausser den Schulden, Hünern und
Zinsen, so der Rath Ihrer Zugehörig benennet :/ auch
den Vorgewercken etwas solche wieder bestellet, Käl-
ber, Lämmer, Feld- und Garten-früchte, bey der Stadt
aber und Zugehörigen Vorstädten, die Fleisch-Bänke, Kauff-
und Mittwoch-Brodt-Fleischmarckt und andere Feld-
der, wenn Nasuren die sind, und von Zeit zu Zeit kom-
men, oder der Brau- und Braute-Brau-Schanck,
Saltz-Aembt, Mühlen, Apotheken, Küchen-Tisch, Tuch-
scheren-Laden, Gaarkuchel, Mältz-Haus, Thurm-
Geld, Malck-Mühlen, Steinbruch, Fässerlichen tragen
Item von verkauften liegenden Gründen, Brosse-
nen Häusern und dergleichen erhalten wird, und al-
les den Gemeinen Wesen Zugehörig, Ausser dem
Hornvieh- und Bürger-Recht-Geldern, sambt den
Brauen vorgenannten Kauff- und Schlag-
Händel, welche den Rath Zu setzen Disposition
Ihren Eigenen nach überlassen, Jagt-
und Roll-Recht, bey welchen sie aber alle und jede Un-
kosten von den Ihrigen, wie billig, entrichten sollen.

Und sintemahl auch wegen der Aembter-Bier, so mit
Zeitlang bisshero neben den Ordinari Bieren Ihrer Gnaden
die Raths-Knechte und andere Aembter bey der Stadt

theil an offtermahls mit Erlangung ihrer Besoldung ihrer Hergegan-
gen Jahrlohn zu bräuen im Brauh gehaltten, dahero die Brau-Ur-
bar bey der Bürgerschafft, so doch sonsten einige Nahrung, sonderlich
aber der einige Nutzen, dessen so Brau-berechtigte mit grossen
Unkosten nach dem Brande wieder aufferbauten und mit nicht gerin-
gen bey den gemeinen Ring-Mauren bis dato erhaltenen Häuser
gantz zu nichte gemacht und vertrabet, vielfältige Klage geführet
worden: Als sollen solche Unruhe-Stifter, wie auch alle andere,
so gemeiner Bürgerschafft zum Praejudiz eingeführet, mit einhelli-
ger Zusammenstimmung E. E. Raths Beyzgern, Geschworne und
gantzen Gemeine nun und zu einer Zeiten cassiert und aufgeha-
ben, Ausser einen Biers, so dem Regierenden Bürgermeistern vorge-
vor angezogenen Ursachen zugelassen und verwilligt worden.

Bey den Verfassungen, so in Gemeiner Stadt Angelegenheit gefer-
tiget müssen, oder nothwendig aufzurichten seyn, ist wegen der Schreib-
Kosten auch ein gewisser Absatz der ordentliche Lohn-Gelder be-
handelt und derselben, nachdeme Dato ad worden Abgeredet, das täg-
lichen 2 Mgr. 60 Pfennige, Lohn- oder Schreib-Gelder sollen pas-
siert und wie die Nothwendigkeit der Abfassung der Gemeine angere-
det oder vorgetragen, also über die Verfassung jedesmahl ausführliche Rela-
tion abgelegt werden.

Den Marstallen, auf welchen neben Zweyen Pferden bisshero so
viel grosse Aufgangen, die verwichtete dienste aber, zu Gemeiner
Stadt Nutzen stehet und gewisse Gemeinerecht worden, hat die Gemei-
ne zur Erhaltung solcher Unkosten gebührne abstellen, E. E. Rath
solches ausstrucklich zu machen vorbehalten, welches denn auch, wie die-
ser Recess zur Bestätigung gelanget, geschehen.

Den sobaltern Diener oder Aufwärtern aber, dessen Hoffart-
lich nun Halben zur Besoldung gewichet wird, hat E. E. Rath zum
Geschichten und Aufwartten ferner und andere ehrliche Leute,
welche sich vor den Gemeinen Stadt-Knechten öffters zu stehen pflegen,
so lange wohl dienstlich befunden, bis durch tödtlichen Abgang ietzigen
Stadt-Vogts, welcher bey den Gemeinen Ring-Mauren viel zu bestan-
den, dahero wegen seiner Leibes-Beschaffenheit nicht zu ersetzen, ein andre

fleissiger Mann an dessen Statt verordnet, solche Dienste
wie vor altersh nicht versehen kan: Jedoch hat sich die Gemein
Einwilligung der von dem Stadt Voigt vor die Grabergs Jährlich
dreyen 10 Thaler nicht verstehen können; Bey dieser besoldung
Recidiration, so andern braucht oder bedienten bey Gemeiner
Jährlichen Zurechnungen, wenn sie solch ihr Ambt oder dienst fleis
sig verrichten, ist keine Hoffnung vorhanden, sondern bey
wie vor altersh gewest, gelassen worden.

Es ist auch der Gemeine gar lieb und angenehm, das
das Jägern-Ambt, nach alter Gewohnheit, völlig über
ordentliche Jägern-Bücher, in welche jede und alle bey
Stadt sich ereignende Verwundschafften, unter gewisse
eingetragene Faltern zu gewisser angesetzter Zeit, die V
vor sich fordern und von denselbigen die Jährliche Rey
abrechnen, auch was sonsten dabey zu beobachten, ihnen be
len angelegen seyn lassen.

Endlich hat sich E. E. Rath resolviret, wegen ihrer bisher
en und sorgfältigen Administration Gemeiner Stadt Güter
Entrichtung alles ungleichen Verdachts und Erlangung desto mehr
der Affection williger und ordentlicher Leistung abzulegen und
wissen darzu bestimmter Zeit selbige der Gemeine oder d
dazu Deputirten Zum rechnen, abzuhören, auch d
schafft zu continuiren.

Was nun dieses bey dem ersten Haupt-Punct wegen
Besoldung und Recidiration des Raths, samt and
unsers Stadt-Ordinarien vorgesetzten Macht besandl
den, einig und allein Zu vorhabender Abwendung alles
Mißbrauchs und Aufnehmung gewisser, beständiger dem
besten Nutz und Unsern Nachkommen dienlicher Ordnungen fü
angesehen, also hat E. E. Rath solche angesetzte Salaria
dentia Zu beständig bleibend und angenommen, das übrige
meinen besten Zum besten aus treuer Affection oder Zuneig
willig schwinden lassen, sollen lassen, welches die Gemeine mit dank
und sich fürwillig allen schuldigen Ehrerbietung gegen E. E. Ra

[illegible] Rechnungen [illegible]
[illegible] Verrechnung [illegible]
Von dem andern Theil vorgenommener Ordnungen,
so gemeine Stadt, und dasselbigen anhängig, bt=
ist in Betrachtung kommen, wie und auf was
gemeiner Stadt Land=Güther, Mühlen und
andere Regalia am besten administriret oder be=
stellet, die nothwendige Contributiones füglich an=
gelegt und erhoben werden möchten. Und weil
dann der verordneten Raths=Leute nicht be=
in Verwaltung gemeiner Stadt Einkommen, An=
und Eintreibung Contribution und Wieder=
haltung derselben, sondern in fürsichtiger Inspe=
über solche Verwaltungen, Anstellung zu=
dungen und endlich einen jedweden zu
und ihrer Gerechtigkeit zu verhelffen: Als ist
befohl oder Anrichtung eines ordentlich Rent=
Amts, dergleichen bey allen wohlbestellten Repu=
befindlich, damit die Gefälle der Raths Hä=
die über=sorgfältigen Amts=Geschäfften
Hülff verrichtet, die Gemeine aber der allge=
Einkommen und Gaben halber bey ordentlicher
stung bleibet und also der Unrichtigkeit, woraus
Aufruhr und Widerwillen, ungleiche Gedancken und Zer=
klüfften erwachsen, und dem Grunde mög. Kontri=

get worden, mit einhelligem Beschluß das abste-
nommen worden und bey Bestellung selbes Rat-
Ambts folgende Disposition gemacht:

Es soll die Gemeine oder sämtl. Bürgerschaft
in jedes zu angesetzter Zeit auf Befehlen von E. E.
Rath regulariter Verordnete oder Zulassung in ih-
ren Zünften ordentlichen Zusammen kommen und
in einer jeden Zunft durch insgleich umgefrag-
Vota von ältesten bis zum jüngsten zwey tüg-
liche Personen aus der Bürgerschaft, zu dem ange-
ordneten Rat-Ambte vorschlagen, selbige durch die
Aeltesten oder selbsten, bey Zusammen Zunft Bürgern
und Geschworenen vortragen lassen, da dann, auf wel-
chen die meisten Stimmen gebracht, dieselben selbe zu
selbem Rat-Ambte erkiesen und vermittels von E. E.
Rath mit Ablegung eines gewissen Juraments nach-
gesetzten Formulars in beysein beeydigter Bürgern und
Geschworenen confirmiret oder bekräftiget werden;
welcher Beschaffenheit wegen soll, daß insonderlich die
erste Personen, welche die Cassa anvertrauet wird,
sey ein gebohrner Bürger mit liegenden Gründen, wohl
angesessen, guten Vermögens und Ansehens, bey wel-
chem die Gemeine keine Gefahr oder das Gemeine
Beste vorhilfliger Eingriffe sich zu befahren,
beyde aber Theile, so Wittschafft als Rechnung
suchen wohl verfahren, mit dem Rath-vorgebaut,

schulte Mannsch.

Ihre Verrichtungen sollen seyn, daß von dem fixen alle und jede Gemeine Stadt Einkommen auß dem Wein-Kellar, Salz-Ambt, Mühlen, Fleischbänken, Hammel Lob-Bilder, Getraide, Zinsen, im Kommun Hüttenden oder Klöstern, Rauch- Straff- Mittungs und anderen Gelder, wie die Nahmen haben mögen, dann alle und jede Contributiones, wie selbige von Zeit zu Zeit angelegt oder bey der Stadt und zu gehörigen Dorf-schaften anzulegen vor nöthig befunden werden, in ordentliche Register oder Bücher eingetragen und verlassen, die Außgaben richtig belegt oder genungsame schriftliche dagegen gesetzet, alle Quartabrude in richtige Posten-Zedel geschlossen, Zuggolt außgefertiget, dero eine dem Regierenden Bürgermeistre, der anderen von der Gemeine zur Rechnungs-Abnahme Deputirten zum Unterschreiben und Justificiren sollen eingehändiget, die völlige Schluß-Rechnung alle Jahre in der Advents- oder der zur neuen Raths-Wahl oder bestimbten Neu-Jahrszeit gebührend abgelegt werden.

Bey welcher Rechnungs-Abnahme die Gemeine dann sonderlich Ihr wohlgefallen bedingen, daß weil die Herren Schöppen und Geschworenen, oder ja die meisten unter denselben bey der geringen Anzahl jetziger Bürgerschaft Abnahme der Rechnungs-Bücher, und was selbigen zugehörig, unterlassen, daß sie der Gemeine voll zugelassen seyn mit Vorwissen k. k. Raths

stliche auch der Vorsichtige Bürgerschaft zu solchem
Werche Zuversprechen, so mit Bischoffen und Geschwo-
renen Jahrgangs gehörige Conferentz pflegen u. Wel-
chergestalt solche Rechnung abgelegt, nachmahls de-
rselben genugsame Information und endliche Bericht ertheilen können.

Und wird diesem Rent-Ambts-Verwalter sol-
cher seiner Mühewaltung zur Besoldung aufgerechnet
an Geldt järhrlichen 50 rthl, 6 Schöffel Korn, 1.
Schöffel Malz und 2 Klafft Holz.

Der andern Zum Rent-Ambt bestellten Person
Verrichtung soll seyn, daß der selbe Gemeiner Stadt
ihr Kommen betreffende bedencken, wobey selbigen
Nutzen zu Befördern oder Schaden zu verhüten, flei-
ßige Obsicht halten soll; als beym Korn-Keller und
Malz-Ambte, da sein Vorgesetzter daselbst Re-
gire, bey den Mühlen nicht allein das ein kommende
Malz-Getrände, Malz und das zur Mastung
gehörig, fleißig aufgeschüttet, wohl verwahrt, son-
dern auch genaue Inquisition und Obacht habe,
ob auch die zugehörigen Mast-Gäste sich gebührend
einstellen oder anderweit maßen lassen, damit
selbe E.E. Rathe angezeigt und die Uberbrecher,
den Gemeinen Besten zum besten in gehörige Straffe
gezogen werden, bey den fürnehmen, wo solche den

Jahr zu Jahr wieder Bäume aufs- und angebauet, die-
selbe vorhandenen Lücke bestellet, die Graben rein Hal-
te gehegt, oder von Neuem beschüttet werden. Er-
den Bestandsgarten und selbigen Unterthanen, dass sie ihre
Zinsen und Abgaben, Robothen und Roboth-Tage, zu
rechter Zeit und wie sich gebühret, praestiren, und was
dergleichen mehr zu nützlichem Aufnehmen des Gemein-
esens in guter Verwaltung, es jährlichen haben soll
diesmalen 30 rthl. so die Korn- Müll- und Sor-
werks-Gruben, item die 10 rthl. so der Stadtschreiber
wegen der Weinrechnung von diesen gehabt, also zu-
sammen 40 rthl. an Accidentien 6 Schessel Korn,
2 Schessel Gärsten, 4 Schessel Haber, 2 Klaft. Holtz,
dann wie zu selben angeordneten Kont-Ambt von
E. E. Rath ordentlich anzugeben oder einzuhändigen,
was die Stadt schuldig, auch dargegen was Schulden
anzustehen: also soll diese Rechnabgabe geschehen, da-
für dann zu Nothdurfft oder Nutzen gemeiner Stadt
von E. E. Raths Ambt Schoppen und Gerichtwegen
oder ihren Deputirten angehalten, diese Obliga-
tion soll mit der Stadt Insiegel abgefertiget o-
der gültig macht werden, so soll dann, dass die
Bürgerschaft das vollkommig in ihren Nutz kommen
der Rechnung bekomme und in die Abhandlung der Sa-
che mit eigenhändiger Unterschrift gewisse Rathe Be-
putirten wollige.

So auch von denen, zum Kont-Ambt verordneten Re-

sonen, seinen oder beyde Colassung ihres Dienstes begehrt
oder um gewisser Ursachen willen bey denselben eine Fod-
rung vorzunehmen wäre, soll k. k. Rath der Gemeine solches
vortragen, vor demselben nach abgelegter Raitung die Li-
centirung geschehen und andere Personen in die Stelle
nicht eher bey der Wahlung beschriebener Weise, promovirt werden.

Und demnach, wie oben vermeldt, die Fürsorg bey dem
Land-Ambte sich erigiret, wie dann solche von Gemeiner Stadt
Regalien und Wirthschaft eingebracht, dass andere von
angelegten Steuren oder Contribution erhoben wird,
Als hat sich k. k. Rath vorbehalten, vorhero den Geschworenen
u. andern von der Gemeine dazu Deputirten über ei-
nen richtigen Modo Contribuendi, und wie durch billig mä-
sige Anstalt, die Nothdurfft oder Mittel zu Bestreitung
obligender Beschwerungen füglichen zuwegebringen, eigentlich
ordentliche Deliberation zu pflegen und solche angela-
gentist auf eine bessere Form und Weise, als bisshero im
Brauch gewest, mit Zuziehung oder Zugewinigung, worbey
es dann auch allen itzigen oder künfftigen Contribu-
tion diese Gesetze beliebet:

Erstlich das keine Steuer- Contribution oder Col-
lect von k. k. Rathe soll gemacht oder angelegt wer-
den, als zu denen vom Königl. Amblte selbst Geld zu be-
zahlen angestellet, dabey die vorigen fürsten-tags
oder Landtschlüsse und Königl. Amblte Decreta eigen-
tlich und Geschworne vorgelesen auch beglaubte Ab-
schrifften deren dem Land-Amblte zu Belegung solcher

bezahlung eingehändiget oder bey Angesetzter Zeit
Stadt Notdurfft von Schöppen und Geschworenen beil-
liget, welche auf allemahl eine richtige Ordnung und
gehörigen Uberschlag machen sollen, was eigentlich müsse ge-
geben, oder wie viel angelegt werden, dann es ist ja der
Billigkeit, daß die, so geben müssen, wissen, wann, wenn,
was oder wie viel sie geben sollen.

Zum andern, daß, wie von denjenigen, was von Ge-
meiner Stadt Regalien und Nutzbarkeiten ein kommt,
vorerstlichen E. E. Rath, sambt andern Gemeiner Stadt
Beambten und Bedienten Ihre Besoldungen zu empfahen;
Also sollen die einkommenden Contributiones nirgends an-
ders wohin, als wozu sie angelegt, nemlich zu Solda-
ten und Krieg-Spesen, bezahlung der Schulden und der-
gleichen verwendet werden.

Endlich ist bey den Contributions-Hofen auch zu be-
handlen kommen, daß weil die Steuren auf den liegen-
den Gründen, Häusern, Aeckern, Gärtten und dergl-
chen nach selbiger Nutzbarkeit gesetzet und angelegt
worden, zu dem so gemeiner Stadt Aufbringung solcher Steu-
ren nöth, die Nutzbarkeiten selbiger liegenden Gründe
bessers machen müssen befördert und dazu nachstehliger
Eingriffe nicht gehindert werden. Als dann bey den wü-
sten Hüttern, Aeckern und Gärtten in diesem fall al-
sofern dienliche Anstalt gemacht, bey den Häusern
aber der Brau-Urbar, als eine uhralte Feh-Gerech-
tigkeit und die einige Gewerbligkeit Nutzbarkeit, so die
Leute zu sothanen Aufbauung derselben animiret, be-

sey alb bisshero geschehen, soll beobachtet werden. Dahero einem jedweden Bewohnten Hauß, so die angelegte Steuer und Contributiones richtig religet oder abführen wird, die sämtl. Biere, so viel es deren benöthiget, dahin Ausfolgen, bey welchen Lasst beständig zubleiben und ohne wichtige Ursachen, auch der sämbtl. Brauerb: benöthigten Einwilligung einige Endrung dahero nicht vorgehen lassen, wenigers soll einig Bier, so in der Lasst: Tafel nicht begriffen, zu Bräuen verstattet, oder verkauffe noch auß die einzelnen Häuser oder Baustellen, so selbe wiederum verbauet, bewohnet und die ordentl. Contribution darvon entrichtet zu Bräuen zugelassen werden.

Und damit es desto gewisser und richtiger hierin möge, sollen die jedwed. Brau-Inwohner in ein absonderlich Täfel bey dem Lasst-Ambt verwahret werden, worzu die von der Gemeine Deputirten einen Schlüssel haben und alle Sonntage nach gehaltener Umfrage, was vor Bier von nöthen, solche Brau-Inwohner herauß zugeben.

Damit auch durch hinlassung derselben Brau-Urbar nicht Schaden leide, sollen vorige Gesetz und andere gemachte Ordnung, besser, als bisher geschehen, gehalten, auch was sonsten in dem Brauwesen verfället, von Bischoffen und Geschworenen oder deren Deputirten, mit F. f. Rathe Gutbefinden darüber gebührenden Bestätigung, bey gehaltenen Zusammen-Künfften verbotet werden.

Damit man aber solche vorbeschriebene mit beyden

zwischen Ihro gütten beliebten eingeschrittenen und durch kräftige Hand-Angelobnüß bestärckte Vereinigung allenthalben, ohne den mindesten abfall in ihrer bündlichen Treuherzigkeit und beständigem Valor verbleiben möge, haben wir nicht allein wegen tragenden Königl. Ambts unsers Landts Fürstenthumb Signet neben unserer eigenen Hand Unterschrifft wissentlich hierunter stellen wollen: sondern auf die ehemalige Verordnung gethan, daß selbige von uns verwahrten K. K. Katz, wie auch deren Schöppen und Zünfften mit ihren Innsiegeln gleichfalls bestätigt und durch ihre unterzeichnete Handschrifften zugesprochen und vollzogen werden: So geschehen zu unserm Königl. Burg-Lehn Fürstenthumb den 10. Monath-tag Januarii im 1653sten Jahre.

Otto Fürstenthumb von Rostitz. (L.S.)

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Von solcher Zeit an ist das Kont. Ambt von nachfolgenden Personen und Kont. Herren löblich verwaltet worden:

1. Hr. Christoph Mende, Vornehmer Bürger und Handelsmann allhier geb. Ao. 1603 den 29 Martii. Hat das Kont. Ambt 9 Jahr löblich verwaltet und der Gemeine Stadt rathsamb. Dienste geleistet, sonderlich bey der ersten Einrichtung; ist starb Ao. 1666 den 20 Febr. seines alters 63. Jahr. Die übrigen Merckwürdigkeit seines Lebens stehen in seiner Leichen-Predigt, die auf dem Stadt-Kirchhofe befindlich und annoch zu haben ist:

allhier ruhet sanft in Gott
entschlafen aller seiner Noth
der ehrbare und hochgeachte
Hr. Christoph Mende Bürger und
Handelsmann in Breßlau, ist gebo-
ren Ao. 1603 den 29 Martii, im Ehe-
stande gelebet 39 Jahr, darinnen ge-
zeugt 2 Söhne und 4 Töchter, davon 2 Sö-
ne und 3 Töchter dem Vater im Tode vor-
gegangen, das Kont. Ambt verwal-
tet 9 = im Schöppen-Stuhl gesessen 13-
fehrlichen Schöppen gewesen 7 = und der löb-
lichen Zunft der Fleischer Vorsteher 8 Jahr.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

ist in Herrn entschlaffen 1666 den ---
20 Febr. seines alters 63 Jahre.

2. Hr. David Kleiner, wohlmeritirter Lo-
ber-Aeltester und Grosse-Schoppe allhier. Lebte mit
fr. Ursula geb. Könnerin, Hrn. Balthasar Kö-
nig, einer Hochverordneten Burgermeisterey allhier
jüngsten Frauen Tochter, in Vergnügter und geseg-
neter Ehe, worinnen er 2 Söhne und eine Tochter ge-
zeugt hat: Hr. Gottfried Kleiner, der ihm im Amt
Rudolstadt gefolget, und dasselbe wie bald abgedanket ge-
storben worden; Hr. Christian Kleiner, geb. 1656
war ein Zucker-Bäcker in Dantzig, alwo er Ao. 1680
am letzten Weynachts-Feyertage gestorben seines Al-
ters 24 Jahr; Die Tochter Fr. Magdalena geb.
Ao. 1655 den 21 Aug. vermählte sich an Hr. Berem.
Steinbrecher, gewesenen Bürger und Kupfferschmidt wie
auch einer Löbl. Schmiede-Zunfft wohlmeritirten Ober-
Aeltesten, allh. geb. A. 1653 den 10 Aug. Patre Geor-
gio, ältesten Schoppen, Huff- und Waffen-Schmidt,
geb. 1602 gest. 1670 et Matre Elisabetha geb.
Eschenin, geb. 1610 gest. 1673. War eine Mutter von
7 Kindern, unter welchen Fr. Ursula Magdalena
geb. 1649. den 22 Mart. Hr. Friedrich Rudolf, gewesen
Bürger und Büchsenmacher wie auch einer Löbl. Hand-
werker-Zunfft wohl-verdienter Ober-Aeltester;
und Fr. Elisabetha geb. 1700 den 24 May, Ux. Hr. Je-

remia Liebe, wohlgesetzten Bürgers und Cou-
ditors allhier s. Geliebte, noch am Leben sind. Un-
ser Hr. David Kleiner hat das Amt 10 Jahre
löblich verwaltet, starb Ao. 1676 am 19 Nov.
seine Institutarius Hr. Victor Colyer ist erst
1708 den 12 May in einem hohen Alter nach

2. Hr. Steilmann.

4. Hr. Gottfried Scholtze, 1635, war
ein und Handelsmann allhier. hatte anfänglich
die s. Marien geb. Pfeiffin, mit welcher er
Zachariam Scholtzen, weyland Bürger Kauff- und
Handels Herrn allhier, und s. Rosinam, geb. Scholtz
el Knebels, weyland Bürgers und viel bräuh-
und Handels-Herrn, wie auch wohl Meritirten
manns-Eheleute allhier, und wahrhaffti-
und wohlthätigen Manns, deren Ruhm, weil
berg steht, nicht verloschen wird, s. Ehe-Liebs-
gott hat; Hernach Lebte er mit Hrn. Gott-
fried Braungardt, weyland Bürgers und Handelsmanns
allhier, hinterlassener Wittib, s. Maria geb.
Pfeiffin, ob zwar ohne Leibes-Erben doch in 13
jähriger Ehe, welche eine glückseel. Mutter
der weyland Baumgart und Glaubitzischen
gewesen, die sich zum raren Exempel in viel

schaftliche Dienste ausgebreitet haben. Denn mit benann-
ten ihren ersten Ehe-Herrn, Hr. Gottlieb Baumgart
ist sie ihrer Ehe: Hr. Gottfried Baumgart und Hr.
Christian Baumgart und Frau Fr. Regi-
nen Elisabethen. Der Hr. Gottfried Baumgart ver-
ehelichte Bürger, Kauff- und Handelsherrn, aufgelegter
Kaufmanns-Exercitii und treu-meritirter Vorsteher der
Evangelischen Kirche und Schule allhier, ist weiland ober-
Hr. Bürgermeister Balthasar Rönisch, auch dessen Stam-
mes Fr. Erbherrn Fr. Anna Barbara Baumgartin geb.
Hertzbergin aus Breslau, gebohren worden. Hr. Christian
Baumgart, Bürger, Kauff- und Handelsmann allhier hat
mit Fr. Sibyllen Baumgartin geb. Hagenin den Baum-
gartischen Stamm fortgepflantzet, der aber auch schon wie-
der ausgelöschet; denn Hr. Christian Gottlieb Baumgart
gleichfalls Bürger, Kauff- und Handelsmann allhier hat die
Fr. Anna Regina geb. Frosch zur rechten Ehe-Liebsten
genommen, da denn nunmehro Fr. Vorsteherin ist Fr. Maria Eleo-
nora geb. Baumgartin, Hrn. Friedrich Wilhelm Hirschbergs,
wohlbenannten Kauff- und Handels-Herrn, Hochansehn-
lichen Kaufmanns-Exercitii und bey unserer Evangel. Kir-
chen und Schule Hochverdienten Vorstehers, Braune Frau
Ehe-Liebste, denen Ihr Gott auch mit solchen Kindern ausge-
stattet hat. Dieses beyden Herrn Baumgarts treuliche Fami-
lien-Stifterin ist Frau Regina Elisabeth geb. Baumgartin
gewesen. Gottfried Glaubs Vermögen Christen und
gleichmäßigen Kauff- und Handels-Sinn, Hochansehn-
lichen Kaufmanns-Exercitii und der Evangel. Kirch-

Fr. Anna Mariam Scholzin und

und Ursula verehlichte Ober-Pfarrherrin zu Hirschberg, dermahlen Gott mit Kindern, Enkeln und Urenkeln reichlich gesegnet hat. Dessen ältester Sohn Hr. Christian Gottlieb Scharff, Bürger und Kürschner-Meister allhier ist ältester Sohn. Dessen war verehl. Fr. Anna Maria Scholtzin geb. Baumgartin, geb. 1657 den 5 Sept. gest. 17[illegible] den 3 Jan. hat mit Hrn. Johann Scholtzen, Vornehmen Bürger, Kauff- und Handelsmann, wie auch Postverwandten Kauffmann selbsten allhier gezeuget 2 Söhne und 3 Töchter, Hr. Gottfried Scholtz starb in der Blüthe seiner Jahre in 22 Jahr, unter Breslau auf der Heimreise durch einen Pferde- und Schlag-Fluß, starb am Palm-Sonntage 1703 daselbst bey der Pfarr-Kirch zu S. Maria Magdalena beerdiget; Hr. Johann Christoph Scholtz.

Fr. Rosina geb. Scholtzin, hat mit Hr. Paul Taborsky, Vornehmen Kauff- und Handelsherrn, wie auch Hochansehnlichen Ober-Capitains in Breslau einen Sohn und eine Tochter.

Anna Maria geb. Scholtzin, war Hrn. Georgen Gottlieb Rösler von Rosenfeld, Philos. et Medic. Beflissenen Doctoris und Practici damahls allhier, hernach Hochfürstl. Brieg. Hochgräfl. Schönaich- und Hochlöblicher Kraft, Fr. Ehe-Liebste, und Mutter einer Hoffnungs-vollen Tochter Georgii Wilhelmi der Jüngern verblasset, und Hochbetrübten Fräulein Tochter, Fräulein Maria Helena, die als Verlobte Braut Hrn. Friedrich Albrecht von Scholtzen, Hochfürstl. Ober-Aeltesten, den 17[illegible] den 21 Sept. Tag Zeitlich gesegnet. Ihre beyden Herren Baumgarten jüngste Fr. Schwester ist Fr. Regina Elisabeth geb. Baumgartin, Hochfürstl. Hrn. Gottfried Glafey, Vornehmen Bürgers und Hochbenahmten Kauff- und Handels-Herrn, aus

Kauffmanns- Aeltesten und der Evangel. Kirche und Schule treu-Verordneten Ober-Vorstehers Hr. Ehe-Liebste, deren ihr Gott mit Kindern gesegnet hat. Denn 1. ältester Hr. Sohn, Hr. Christian Gottlieb Glatz, Kayser- u. Hochfürstl. Commercien-Rath und Hochgräfl. Ober- u. Nieder-Schlesischen, wohlbenannten Kauff- u. Handels-Herrn, auch Evangel. Kirchen- und Schul-treu-verordneten Vorstehern, hat anfänglich mit Fr. Ursula Regina geb. Hagenstein von Schmiedeberg gezeuget 2 Söhne und 3 Töchter: Jüngst Regina Theodora vermählt Anno 1735 d. 14 Jun. mit Hr. Joh. Gottlieb Klose, der beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer Hochgräfl. Fürstenthümischen Secretario etc. Jüngst Johanna Sophia mit Hrn. Georg Ulrich von Hoselin, vormahligen Kauff- und Handels-Herrn allhier Hr. Ehe-Liebste. Jüngst Johanna Elisabeth, Gottfried und Adam Christian; Nach desselben Tode mit Joh. Eleonora geb. Hentzelin von Greiffenberg, deren Söhne und Töchter Zierde ihres Hauses schwachen. Die älteste Fr. Tochter, Fr. Maria Rosina von Büttner geb. Glatzin, war Hr. Daniel von Büchsen. weitberühmten Kauff- u. Handels-Herrn allhier Fr. Großmutter und Mutter Hr. Daniel von Büchs, Jun. weitberühmten Kauff- u. Handels-Herrn allhier, der mit Fr. Johanna Regina geb. Baumgartin Zwey Töchter erzeuget hat. Die Zweyte Fr. Tochter, Fr. Susanna Elisabeth Schoberin geb. Glatzin, ist Hrn. Ernst Bürgermeister und Schöbser, Erbgesessen auf Nieder-Proschwitz, vormahligen Oberlausitzischen Patritii u. Hochverordneten Königl. Ambts-Advocati, wie auch treu-verordneten Vorstehers der Evangel. Kirche und Schule zu Schweidnitz Fr. Ehe-Liebste, der Gott einen reichen Kinder Segen beschehret hat, Hr. Ernst Siegmund Schober ist ein vornehmer Kauff- und Handelsmann allhier, Hr. Carl Rudolph und Christian Gottfried, die dritte Fr. Tochter, Frau Johanna Regina Thebesin geb. Glatzin, war Hr. Adam Christian Thebesius, Philos. et Medic. berühmter Doctoris u. Stadt-Physici allhier, wie auch Academ. Leopoldino-Carol. Naturae Curiosi und bey der hiesigen Evangel. Kirche u. Schule treu-verordneten Vorstehers Fr. Ehe-Liebste, eine Mutter Zweyer Gelehrter Söhne, Hr. M. Adam Gottfried Thebesius, Diaconi in Kunzendorf u. Altenhofen, und Hr. Johann Christoph Thebesius, Medic. Candidat., und einer Tochter Fr. Johanna Regina Kahlerin geb. Thebesin, Hr. M. Jeremias Kahler, treu-ver-

Diacono bey hiesiger hr. Kirche, hr. Ehegelibste, die Gott mit Sohn und Töchtern ges[egnet] hat. Die Vierte hr. Tochter, Frau Maria Magdalena Pfeilhin geb. Glafeyin, war anfänglich Hr. M. David Ebersbachs, treugeweseten Diacono an der hies. Kirche zu Deutschwitz, nach dessen tode Hr. Samuel Gotthilf Pfeilhob, Philos. et M. Vorhero Doct. und bestellten Practico in Deutschwitz, wie auch des Kirchen-Collegii daselbst ansehnl. Deputati hr. Gatten. Die fünfte hr. Tochter, hr. Eleonora Jägerin geb. Glafeyin, ist Hr. Johann Jacob, Vornehmen Kauff- und Handelsmann allhier hr. Ehe-Liebste, deren Tochter Jungfr. Johanna Eleonora an Hrn. Johann Hartmann, Vornehmen Kauff- und Handelsmann allhier und Jungfr. Johanna Elisabeth an Hrn. Chrysostomum Pforzheim, Vornehmen Kauff- und Handelsmann in Hirschberg verehligt worden. Die sechste hr. Tochter, hr. Juliana Kaslin geb. Glafeyin ist Hr. M. Christian Kahlb, Hochbestellten Diacono bey hiesiger hies. Kirche u. Scholae Inspectoris hr. Ehe-Liebste, von deren Kinder-Dingen ein Sohn u. drey Töchter übrigbleiben. Die siebende hr. Tochter, hr. Theodora Mosheim geb. Glafeyin, lebet mit Hr. Benjamin Mosheim, Vornehmen Bürgern, Kauff- und Handelsmann und ansehnl. Kaufmanns-Eltesten in Hochbestellten und vergnügten Ehe und vergnügen sich an ihren frischen Kinder-Dingen, den Gott zum Segen setze. Der jüngste Hr. Sohn, Hr. Benjamin Glafey, Juris Candidatus und Vornehmen Kauff- und Handelsmann allhier, hat mit hr. Anna Maria geb. Klugin von Schweidnitz einen Sohn Benjamin und 4 Töchter hinterlassen, Christianam Reginam, Julianam Eleonoram, Johannam Elisabetham, die sechste ihrem bald nach, und Beatam Sophiam Maria Magdalena starb vor dem Hrn. Vater und wurde mit ihr begraben. Unser Hr. Gottfried Pfeilh starb An. 1702 den 2 Nov. nach einer langwierigen Krankheit in 67 Jahren seines Alters, drey seiner begräbnüs hielt Hr. Joh. Balthas. Kleising, Gotha-Thuring. LL. C. ein schön Carmen drucken über die Worte: Ich glaube aber doch, daß ich sehen werde das Gute des HErrn im Lande der Lebendigen. Ps. 27. 13. darinnen er das sel. Leben der Gläubigen vorgestellt. Beschlossen

Hier liegt ein alter Greis, ein frommer Held verborgen,
Der eintzig sich gestrebt nach seiner Himmelsburg.
Ja viel er wohl gelebt, soll sein Gedächtnüs leben
So lange bis wir auch mit ihm in Frieden sterben.

Hier Pfeilhs Haus = Baum an, / Bald trennt sich Ast von Ast / Die Früchte in Bergen stehen.

Bald drey in Bald trennt sich Ast von Ast / Die Früchte in Bergen stehen.

[illegible]

S[r]. Hr. Gottfried Kleiner, Hochedler Burger
und wohl-meritirter Doctor der Evangel. Kirche und
Schule allhier, geb. An. 1652 den 12 Julii von be-
sitzt gewesten Hr. David Kleiner und fr. Ursula
geb. Rösnerin. Seine Eltern gaben Anfangs
darauf, er besondre Lust und Geschicklichkeit in Schri-
ben und Rechnen spüren ließ, dasselbe so sehr
mit gebracht und hiermit den Grund zu seiner kün-
tigen Wohlstande gelegt hat. Ging hierauf nach Hol-
land und von dannen durch Frankreich in Italien und
brachte sich beinahe drey Jahre was Nutzliches vor sich,
das er in vielen Künsten und Wissenschaften eine
Meister abgeben konte. Nach seiner glücklichen Re-
imkunft begab er sich Ao. 1684 den 9 Febr. mit
Jungfr. Marien Rosinen geb. Rothschreiberin Tit. pl.
m. Balthasaris Thomä Rothschreibers, Practici
Medicinæ Doctoris und Hochmeritirten Burgermei-
sters allhier und fr. Rosina geb. Frombergin "alte-
n Jungfer Tochter in der Löbl. Ehestand, mit welcher
er, obwohl ohne Leibes Erben doch 42 Jahr und 5 M.
Wochen in vergnügter Ehe gelebet hat. Bald nach sei-
ner Verehligung, nehmlich den 28 Julii gedachten
Jahres wurde er Rathsherr und Ao. 1696

196

Fr: Johann Christoph Berger in Hirschberg, Ao. 1726.

Kantoristen, welches wichtige Ambt er bis an sein
Tod, in die 30 Jahr löblichst verwaltet hat. Er
der neuen Evangel. Kirche und Schule wurde er Ao. 17
Zum ersten Deputirten und hernach Ao. 17 Zum Vo
stehers erwehlet, hat sich insonderheit bey der Einrich
tung der Stände in der alten und neuen Kirche sch
heimlich verdienet. Er war nicht nur ein Liebhaber
Künstlicher Schrifften und Rüzlicher Nach, sondern auch der
Buchdrucker-Kunst, und derselben sonderbahrer
Beförderer. In Stadt Hirschberg hat er selbst mit
eigener Hand in Kupffer gestochen, so noch immer de
Preis behält, und auch die genannte Bier-taffel
bey vielen Jahren her gedruckt. Bey seinem herannahenden Alter wurde er mit Arthritischen Zufäl
nebst Podagra und Chiragra geplagt, starb
1726 den 28 Oct. am Tage Simonis et Jude
früh 3 Viertel auf 5 Uhr nach Ihrer Hoch-Gelb. Ge
trug 74 Jahr 13 Wochen und 3 Tage. Ihres
Buchdruckers, Hr. Krahn, richtete ihn an seinem
Begräbnis-Tage, war der 31 Oct. ein bes
trüb Herbst-Wetter, andrew er an Allerheiligen Tage in
mit weisser Farbe nach Kolyrund Schrifft druck

Komm
Leser
schau die
Tier

Dieses
Denckmahl
an,
dem es gestiftet wird,
soll es
wohl verdienet.
Ganz billig,
daß sein Ruhm
auch
in der Werckstat grünet,
wo es
mit
sonders Lieb und Achtung
zugethan.
Ich
will Ihn alsobald
jedoch
mit Schmertzen nennen:
wer wird
der
Edle Mann
Herr Kleinert
dem
nicht traurn.
So lang

als Alfons sich
in seinem Adern regt,
bleibt mir
Desselben Gunst;
Kunst und Geschicklichkeiten,
die ihm bereits an sich
ein Ehren-Mahl
bereiten,
|: weg Marmel und Porphyrn :|
in
Gruben eingeprägt.

Herr Klettner
stirbt nicht,
sein
Ruhm
kann nicht vergehen.
Sub Sole,
weil Hirschberg steht
die späte Nachwelt
lesen.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Leichen-Predigt / Hall ihm der damahlige Senior der
hiesigen A. C. Kirche, Hr. M. Joh. Neumarck über
35. v. 10.

Text. Helff, JEsu, nach dem Leide, Zur Hülffe: Volkom-
mende, die unbeweglich steht und immerwehrt regiert.
Prologo. 1 Reg. 12 v. 18. stehen diese Worte: Da der König
Rehabeam sandte Adoram, den Tributmeister, warff ihn ganz
viel mit Steinen zu Tode.

1. Wer hat denn da so kläglich sterben müssen? Adoram, den
Tributmeister. Ein alter wohlverdienter Mann, der dreyen Kö-
nigen gedienet, und den Tribut, Steuer u. Renten
der Israeliten eingenommen. Denn wenn die Mei-
nung des Königs David recht gefasset werden, so stehet: Adoram
Tributmeister. 2 Sam. 20, v. 24. Und wenn der bedienten
Königs Salomons gedacht wird, so heisset er: Adoniram,
Sohn Abda, war Tributmeister. 1 Reg. 4, 6. Hier aber
wird gesagt: der König Rehabeam sandte ihn, Adoram,
Tributmeister. Er hat es denn unter 3 Königen in Israel,
als David, Salomon, und Rehabeam, als Tributmeister, ohn-
tadelich gedienet: denn sonsten er bey Veränderung der Re-
gierung wohl schwerlich bey seinem Amte so lange wäre ge-
blieben, sonderlich da bey der Regierung Rehabeams die
Räthe und Bedienten abgeschafft und junge neue ver-
ordnet. aber wie dieser alte wohlverdiente Tributmeister gestorben? Finde gedal:
Todes. Das ganze Israel hat ihn mit Steinen todt
geworffen.

2. Warum denn das? Was hatte er denn gethan? Der König
Rehabeam solte den Israeliten ihr Joch erleichtern, und er
solte ihnen schwer machen. Daher rebellirten sie wieder

ihn und verstoßen den Jerobeam zum Könige über den
Stamm Israels auf. da sagte Rehabeam diesen
den Ministeln zu ihnen, sie auf einen andern Sinn zu bringen. Petrus Martyr meint, daß König Rehabeam
der seinem neuen Staats-Leben begangen, daß er den
Rentmeister an sie abgeschickt: quaestores enim
rumq; populo invisi sunt, quia tributa exigunt
allein es kan auch seyn, daß seine Meinung gewesen
dieser alte Rentmeister, den sie so wohl kennen, mag
ihm sagen, daß er bey den alten Steuren und Gaben
bleiben solte, sie solten ihn nicht von den Rehabeam
fällig werden und den Jerobeam zum Könige machen
Aber es war nun zu lange gesäumet. der über Adoram
muste drüber zu Staats-Martyrer werden, und sich mit
den tod treffen lassen.

Applicat. Ein rechtes Straf-Exempel hat gehabt unser
Hadoram und Rentmeister, der hier vor uns hier
liegt. Es ist derselbe Tit. Hr. Gottfried Kleiner, Vorsteher
unser Bürger und Aeltester, der auch Hochbetrauter und
wohlverdienter Ober-Rentmeister allhier, und dieser
Kirche zum Trost Christi gelebet Vorsteher.

1. Ist Adoram seines Königs Rentmeister gewesen
so hat auch unser Hr. Kleiner unter seinen Käyser u. Könige, dem glorwürdigsten Leopoldo und Josepho und dem
unüberwindlichen allergnädigsten Carolo die Rentmeister
stelle eingenommen und abgegeben.

2. Hat Adoram bey seinem Rent-Amt tödtlich zu
handeln, so hat es unser Hr. Rentmeister auch gethan mit
den an seinem Hals* angemaßten Spruch Petri probatum
fürsten Gott, ehe den König, welche Ordnung auch in

* Vor ihn selbsten

redliche Treue bestehet.

3. Und darbey hat er auch ein hochwerd Tractament der Adoram genossen. Item an statt des Hasses ist die Hr. Rentmeister freylich geliebet worden. Es mag wohl sein, dass auch hinterrücks mancher Adorams Treue der ihrem Nachsorger und Gegenwart ausgericht worden, allein die Nachfolger in solchem Gute werden auch das von mit sein bleiben.

stimmet. Ich will davon keine Erzehlung machen. Gewiss ist, dass sie insgemein für einen Herrn, geschickten, fleissigen aufrichtigen und getreuen Mann halten lassen müssen. Nicht allein die Stadt und darff hatte, sondern auch Hochlöbe und Hochweyser Rath hat ihn lieb und werth gehalten. Und wir haben ihn nicht anders vermerken und genugsam geliebet. Und man hat ihn zum gesworn Schreiber, und bey dieser Kirche anfänglich zum Depatirten, hernachmahls zum Vorsteher erwehlet und confirmiren lassen. Da haben ihn geliebet nicht nur seine Vorgesetzten, sondern auch seine Liebste, Vornehme Geschwister und deren Ihrigen, besonders Hochlöbe Herrschaft Hr. Burgermeister, den Gott lange Zeit bey Leben und Gesundheit erhalten und ihr Frauen, die Hochedle, d. i. hoch gerecht und tieberich regieren lassen wolle. Freylich haben ihn geliebet die Vornehme Bierzeger, Freund und Freundinnen zu Goldberg, Hirschberg, Liebenthal &c. &c. die Brüderlich und Vertraulich mit ihm umgegangen.

4. Hat ihnen Adoram einige gewaltsame Tod der Natur unterworfen aber Weise erlitten und haben ihn die bösen Ohren Träumen nicht betrauret: Da ist unser Hr. Ober-Rathmeister auf seinem Bette sanfft und seliglich todt gefunden, und in seiner Krankheit bis an sein Ende treulich gepflegt worden, in seinem Tode aber wird er freylich betrau

rot. Sonderlich und Hauptsächlich betreuert sie seine ge-
treueste H. Ehe-Liebste, die Hoch-Edle, Groß-Ehren-Reiche
Frau Maria Rosina Kleinerin geb. Rothschützin. Und
solches gar billig: denn sie weiß wohl, wie treu er sie ge-
liebet, wie hoch er sie gehalten, wie er offt sie ümb offt
schützet, wie so gar rund Herzlich er mit ihr gewesen. Die
H. von Balzin sagte einst zu mir ihrem Herren Bekannten
den Wittib: Ach! Liebe Frau, sie betrauren doch den Abster-
benen Herrn nicht, sondern danken Gott, daß er ihr so lan-
ge gelebet; allein die gute Frau wird vielleicht nicht be-
dacht haben, daß die längere man beysammen gelebet in Liebe
man einander habe, je nöthiger man auch im Alter einan-
der bedarff, und je schwerer man also auch einander las-
sen kan. Es wird mit meiner Hochgeehrten H. Gevatte-
rin vielleicht auch seyn, es fällt aber schon nicht darfür
sie muß sich die Frau schon gefallen lassen. Gott der al-
leerliebste, allerweisseste und allergnädigste Gott hat
es gethan und ihr von ihr auf eine Kurtze Zeit abgebe-
tet. Dem Verstorbenen ist die Ruhe auch zu gönnen; er hat
gearbeitet genug, gesorget genug und gelitten ge-
nug; dem Allergnädigsten Kayser, dem gütigen Magi-
strat und gantzen Stadt gedienet genug; auch an Gü-
ter und andern Schmertzen ausgestanden genug, auch lan-
ge genug gelebet. Und da die Hochbetrübte H. Wit-
tib hat ihm auch Liebe, Treue und Pflege genug
erwiesen; Und ist sie gleich getrennet von ihm, wie bald
kommen sie wieder zusammen, da sie sich mit einander
ewiglich erfreuen werden. Dahin wir alle aufgegebene
Leichen-Texte gehandelt haben.

Exord. Manche Christen haben allezeit wie der Leib
auch alles auch der Liebe nicht wenig. Der Heyland hat
hierzu vorhergesagt: In der Welt habt ihr Angst. Joh. 16.
und die Apostel sagen es auch: Wir müssen durch viel Trübsal
Act. 14. Insonderheit ist der Zustand beschaffen, daß sie
nicht lauter traurige, sondern auch fröliche haben. Paulus
beschreibt denselben also: Als die traurigen, aber allezeit
fröliche. 2 Cor. 6.

Man möchte denken: Vielleicht hat der Apostel nicht viel auf
sich gehabt? Ja, mehr als Viertel. Man sehe nur sein Register
2 Cor. 11 und 12
Einfach schreibt er: Als die traurigen, aber allezeit fro:
liche. 2. Cor. 4. v. 8. 9. 10. 2 Cor. 7 v. 4.
Wie kan das denn sein? was haben denn die gläubige Chri:
sten vor Freude? Es ist nicht leiblich sondern geistlich. Sie kennt:
wohl allerley etwas geistl. Freude, aber es ist wenig an:
zugreifen, gegen der Freude, so voller. David sagt: Ps. 43
v. 4. Ich gehe mit zu Gott, der meine Freude und Wonne ist.
Ja. Ich freue mich in Gott. c. 84. die heil. Jungfrau Maria:
mein Geist freuet sich Gottes meines Heylandes. Luc. 1. und die Pau:
lus lehret sie stets, freuet euch im Herrn allewege. Phil. 4.
Gläubige Christen haben die Gnade Gottes, selbe sie trauren
sie fröliche seyn? Sie wissen, daß der heil. Geist in der Taufe über
sie ausgegossen, daß sie wiedergeboren, Gottes Kinder und
Erben der Seligkeit worden, selbe sie das nicht rühren?
sie haben Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, Friede und das
Reich Gottes. Rm. 14. v. 17. 1 Joh. 1. v. 3. 4.
Können nun gläubige Christen gleich in Leiblicher Trübsal und
Traurigkeit, sie gläubig aber und bedenkt solche ihre geistliche
Glückseligkeiten, so können sie sich innigst darüber, und sein al:
so die traurigen, aber allezeit fröliche.

Allein woher kömmts, dass wir nicht allezeit [illegible] sind? Wir gläubens nicht allemahl, wir bedenkens nicht, wir trösten uns dessen nicht: also sind wir nicht allezeit fro

Applic. Wenn der seel. Hr. Rhinow solche seine geistliche Fröhlichkeit auch bey sich erwogen, und sich dessen gläubig getröstet hat, so ist er auch allhier schon im Himmel gewesen.

Wundsmeer Hochbetrübte Fr. Rhinowin Diese auch itzo [illegible] denken und ob dem Herren gläuben könte, so würde sie zwar nicht den rechten Zustande nach traurige, aber doch allezeit geistlich-fröliche seye, fröhlich in der Gnade Gottes, fröhlich in dem Verdienste Christi, fröhlich in der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Freude des Kindes Gottes bestehet nicht in der Traurigkeit, aber das bittere Leid versüßet Gott mit dem süssesten trost, Christi Molletus.

Transit. Sind aber Christen allhier im Jammerthal so fröhlich im Geist, was werden sie nicht dorten seyn.

Der seelige Lieben: trost zeigt uns solches, wie voll, obwohl nur mit etlich wenig blicken aufsaun wollen.

Propos. den fröhlichen Zustand der Seligen im Himmel, und betrachte:

I. die Seligen, die solchen haben sollen.
II. den Ort, wo sie ihn finden,
III. die Freude, die sie empfinden werden.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

206

ARCHIWUM PAŃSTWOWE

6. Hr. David Gottlieb Bürgs,
ein Bürger, Kauff: und Handelsmann, auch
Wohledirter Depotirter bey meinen Herrn Ober
Collegio allhier, gebohren Ao. 1697 den 24
Septembr nach dem Tod Hr. Johann Joseph
Bürgs, von Ihro Löblichen Commun dieser Stadt
Glatz An. 1723 zum Rathsverwandten Electo
und An. 1727 von Ihren Hochedlen und
Hochweisen Magistrat und Ihro sämmt-

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Commun Zum Rath-Mann erwehlet, wel-
chem Amte er Zum besten der gemeine Stadt
sehr Embsig mühsam und eifrig vorgestanden 207
gewesen Ao. 1730, verwaltet dasselbe auch die gan-
tze folgende Jahre.

7. Hr. Andreas Lehmann, Commun
Bürger Kauff- und Handelsmann allhier. Ist Ao. 1732
Ao. 1737.

8. Hr. Hieronymus Gottlieb Baumgart,
Commun Bürger Kauff- und Handelsmann allhier
ist Ao. 1737.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

208

Lit. C.

Project einer Wäysen-Ordnung, de dto. 1672.

Wir Burgermeister und Rathmanner der Kay. und Königl. Stadt Hirschberg, fügen Unsern der Stadt Bürgern, Innwohnern und Verwandthen zu wissen. Demnach wir nicht ohne Kummer befunden, wie der Zeit durch die so viel Jahr-lang einge-rissene Kriegs-Turbirung fast alle gute Policey-Ordnungen zum höchsten Abbruch dieses weiten Landes und der hierunter behangenden treuen Mit-glieder worden und in Confusion gesetzet worden, also auch die Vater- und Mutterlosen Kinder-Sachen von den Ihrigen gewaltsam und in tief-fer-Sächsig von den Ihrigen gewaltsam und in tiefferer Unruhe gesuchet, gestaltsam die Erhaltung ihrer herkommenen Rechte, die übele Administration ihrer Pflegern, theils von unsern Vorfahren nicht gesuchet, theils bey Zeit-währenden Kriegs-Läuffen gar offt verblieben. Welchen Sachen Gewissen-haben aber nicht nach zu sehen, sondern wohl zu betrachten, was der gütige Gott Kraft seiner Gesetze, welche Er uns und andern auferleget: lieben und wäysen sollen ist nicht beleidigen soll ist sie beleidiget, so werden sie zu mir

und ihr will ihr Hochheiry aufsetzen und mein Zorn wird entbrennen, und ich will euch mit dem Schwerdte schlagen und eure Weiber sollen Wittiben und eure Kinder Waysen werden. Dahero solchem Ubel zuvorkommen und umb solche anmündige Verlassene Unmündige nach absterben ihrer Eltern und Anverwandten mit aufsichtigen, obsorgewünschtigen Vormündern und Pflege-Vätern bey Zeiten versehen und mit denen nöthigen, was sie von ihren Eltern und Anverwandten gehabt und überkommen, recht gehaffet und nachdem sie zu ihren Volljährigen Jahren gelanget mit Richtigkeit und Nutzen das ihrige wieder schaffen worden möchten. Als hat K. K. Maytt mit Einrathung dero Herren Rähten und Hofkammer gnädigst beschlossen, einen Gott und dem Vatterlande wohl gefälliges Verordnung aufzurichten und Einzuführen, Kraft dessen alle Tutores und Curatores, insonderheit aber die Curatores zu einer gewissen Untersuchung ihres Curatels verbunden, welche, wie folget, sich Männiglichen Nachrichten wollen.

1.) Anfänglich, so baldten sich einiger Todt-fall ereignet und unmündige Kinder oder sonst seine hinterbleiben, soll sonder einzige Säumseligkeit, die Mutter, Groß-Mutter oder in Ermangelung deren, die nächsten Blutts-Verwandten oder Freunde, oder da einige nicht vorhanden, die Zunfft-Meister und Vorsteher, auch deren Mittel der Todt-Fall geworden, wie auch in Ermangelung deren, die Nachbarn den Herr. Bürgermeister als Praesidi des Waysen-Ambts anmelden,

und um Versiegelung des Vermögens anhalten.

210 2.) Solchem demnach die löbl. Gerichte beschleinigen und die Notdurfft zum Begräbnüs, wie auch den Kindern die nöthige Alimentations-Mittel herauss lassen sollen, auf sich an der Mutter, Gross-Mutter und Verwandten Mündestands nicht verhindern lassen; es sey dann, dass der Vater in seinem Testament die Verordnung gethan und die Uebergabe seiner Disposition die Versiegelung und Inventur zu unterlassen procuriret hätte, oder aber auch solche Stelle durch ein paar glaubwürdige Zeugen omni Exceptione majores bestätiget würde, auf welchen Fall auch die Versiegelung nicht zu Werke zu richten wäre.

3.) Nachdem die Versiegelung vorschriftlich gemacht worden, sollen alldann nach Verfliessung vier Wochen, die Mutter, Gross-Mutter oder in Ermangelung deren die nächsten Anverwandte oder selbsten sich um gewisse Vormünder bewerben, (ob sey denn selbige im Testament ernennet und vom Testatore bey Lebens-Zeiten solche Mittel zu übernehmen verschrieben worden) E. E. Rath vorgestellet, ratificiret und nochmahls von dem Dingsver-Notario in das Dingsor-Amts Protocoll einverleibet werden.

4.) Gestalten die nunmehr hierbey genannte Tutores obacht, worauf zu solcher Vormundschafft nicht unroberte, an Verstande, Leib, Gütern und gutem Nahmen gar Unvermögende, wenigere fromde oder weit abgelegene Leute hierzu vorschlagen und vorgeschlagen, auch dass nach Absterben des einen oder andern solches bey Straffe 3 Florenen Ungrisch bald anzudeuten und ihre Amtszeit

ein ander substituirt und an die Hand gesetzet würde, 101
möchte. Alsz dann Pupillen oder genungsame in Rechten gegründete Ehehafften sich der Vormundschafft und Curatelen zu entschlagen haben sollen.

5.) Zu folge dem soll nach bestellter Vormundschafft alsbald ein gerichtliches Inventarium aufgerichtet und also ein Richtschnur künfftiger Verantwortung vorgekehret, dabey aber auch das mündste nicht vorschwiegen werden; Massen die Gerichte dißfalls das Crimen expilata hæreditatis, deszen Spoll und Straffe zu exagerirn wissz werden. Da sonsten aber der todt-Verbliebene durch ein Testament oder Uberzgabe oder auch per codicillos oder sonst durch ein Geschenke von todt oder Lebend wegen aubdrücklich verordnet, die Inventur zu unterlassen, dargegen unter ihren und denen Verwandten ein Fund-Zettel abzufassen constituiret, wünden die Gerichte sich solches Inventarii zu enthalten haben.

6.) Nach dem das Inventarium verfasset, sollen die Vormünder ihrer Anvertrauten Pupillen Nutz und Commun befördern, Schaden und Argk verwenden. Da sie sich auch deren Mündlein sua culpa oder Nachlässigkeit, vel ex lite temere mota, oder sonst mutwilliger Schaden beyfügen solten, sie solches von Rechtswegen zu erstatten verbunden seyn sollen. Und wenn sich zugetragen, das ein Con-Tutor an des Verstorbenen Stelle kommt, hat er baldest Macht nach dem Inventario zu fragen und vor dem Hayson-Ambt sambt

fünten Vormünder von der Pflicht, oder da sie
bestraften Deutliche Rechnung zu thun.

7.) Und weilen dem nach Pflegen vorgenommen,
das nach Absterben beyder Theile Eltern die Eltern und
Verwandte ohne Zuthat der Gerichte, so wohl bey der
Stadt, als Zugehörigen Dorfschaften heimliche Ver-
bindungen vorzukehren sich unterfangen, damit
die Vortheilhaftigkeiten desto besser ins Werck zu richt-
ten, Betrug mit Betrug abzugelten, wodurch endlich
Streitigkeiten sich ereignen und alsdann k. k. Rath
hiemit dergleichen Pupill-Pacten und falsche Pri-
vat-Verbindungen abgeschaffet und geboten haben,
in allen dergleichen Fällen die Gerichte hierzu zuverhelfen,
und ohne Zuthat der Gerichte bey 20 fl. Ungel.
nicht Fürbescheidlichen.

8.) Inmassen nun auch wegen Auszahlung der
Mündigen Gelder allerhand Beschwer und Nachtheilig-
keiten sich ereignen, haben wir vor gut und thünlich
befunden, das der Mündige sein Geld andres
nicht, dann mit Consens des Vaysen-Ambts auf
gute, vorsichtbare Hypothec Gründe restabiliren und
in alten sichern Gebrauch nach, mit Zuziehung Verwan-
dten Beyseyn bestätigt werden möchte. Gleich-
gestalt auch kein Vormund ohne Vorbewust des
Vaysen-Ambts seiner Mündlein Geld gegen Inter-
esse bey sich haben oder sonst des Mündleins Gelder
sorgen solle, und im Fall ein Vormund in der Vormund-
schaft etwas schuldig verbliebe, soll sein Nehr-Vor-

mündt nicht mündig, als das Waysenlein seinliche Prosecu-
tion aller seiner Güther haben; Wovon auch die Vor-
mündere Exempla hetten, das Geld auf Zinsen außzu-
leihen, sollen sie solches dem Waysen Ambts zu offen-
baren schuldig seyn. Dann besser, auf eine Zeitlang
das Capital ohne Nutz in Verwahrung behalten, als
zugleich Nutz und Capital verlieren.

9.) Es soll auch allenthalben in der Macht der Vor-
mündere stehen, bewegliche Güter der Unmündigen zu ver-
kaufen und zu versilbern, als sind: Kleider, Victualien,
Linen- und Wollen-Haus-Geräthe, Getraid, et quæ ser-
vando servari non possunt; dann besser, das solches
alles zu Geld gemacht, auf Interesse gelegt, und dem
Mündlein hierdurch Nutz und frommen geschafft, als das sel-
bige zum Verderb verliege und Niemand denen zu Nutzen
werden möge. Dabey aber die Vormündere bestellet zu
sehen, das sie dergleichen bewegliche in gewisse Taxam zu-
bringen sich verbinden lassen möge.

10. Es soll auch sonsten denen Vormündern verbotten
seyn, der anvertrauten Waysenlein Immobilia zu ver-
kaufen, oder sey dann, das solche Schulden-Lasten sich ver-
saumen möchten, wodurch endlichen auf ihr verbleibe Ver-
mögen nach und nach zu Grund gerichtet werden möchte,
da sie auf solchen fall sich bey E. E. Rathe anzugeben
schuldig bescheid zu erwarten haben werden.

11.) Da sie dann also von beweglich und unbeweglich
Güthern baares Geldt, (ausser Zinsen, behaltung
ihrer Taxen, die behalten werden können und sonsten

sung tapirter ohne Schaden nicht bleibender Sachen (wozu allezeit die derselben Mittel an Geld begriffene selbsten zugebrauchen seyn sollen) Einnahme und Ausgabe, und sonst ihre ganze Administration alle Jahr Termin Michaëlis ordentliche schriftl. Rechnung einem löblichen Hagen Amte zu thun verpflichtet seyn sollen.

12.) Wie dann allen judicialiter confirmirten Vormündern zu Abgabe solcher ihrer Rechnungen der gedachte Termin Michaelis an, welche Jahre ausgesetzt seyn sollen, binnen welcher Zeit die allda verfallenen in widrigen Fall in Arrest gezogen und ihre Güter nicht relassen seyn sollen, bis sie alle dem gethanen Befehl vollkommen Satisfaction gethan haben.

13.) Da sich aber auch begeben sollte, daß ihre Unmündige die Pupillen um ihr Theil ihres Vermögens durch betrügliche Bankerotten Concursu Creditoris, oder aber auf haereditate jacenti gerathen möchten; sollen die Vormünder zu Salvirung et ad probandam eorum fidem gerichtlich attestatum zu verbitten hierüber schuldig und verbunden seyn.

14.) Und weilen nicht uns die billigkeit mit sich führet sondern auch in Acht zu nehmen, officium nomine damnosum sey, wollen wir hiermit verordnet haben, daß wann sich die Vormundschaft über tausend Thaler belaufft, und dergestalt die Vormünder in solche Verantwortung mit Versäumniß des Ihrigen, deren Mündlein offtmals zu dienen seyn und treue Vorsorge trag und Nachsicht zu

Zu Lehren sich bearbeiten müssen um einen Pupillen,
da ihnen nur Zwang seye gegen genügsamen Alimentation Per-
sonal-Versicherung 50 Thaler ohne Interesse Zu seinem
Nutz und Frommen selbst Zugebrauchen haben soll.

15. Wann nun der Nutz und Frommen erwogen wird,
welcher so wohl diesen ersteren Patrolande und deren Mün-
dewigen, als auch denen Ausländern und ihren haben,
und solchen Fürstlichen Haltungs-Absichten erwächst, auch
vielen durch Straubed-Cassa, Leich- und Feuer-Kösse,
die Haltungen gar leichte von Handen gebracht können,
dadurch der Pupillen, insonderheit aber der Ausländer
Zustand offenbar restituiret; Dahero wenn die Obrigkeit
ab Actione Subsidiaria gesichert seyn wolle, sollen die
Rechnungen alle Jahr an Michael in duplo, das ist,
zweifach übergeben, und von jeden Hundert Thalern,
den Herren Præsidi und Assessoribus wegen ihrer
Bemühung und Aufsicht 30 Xgl., dem Herren Pupillen-Ko-
tario aber 3 Xgl. gegeben werden.

16. Wann nun die Mündlein alldann mündig, das ist,
das 21 Jahr completiret und vorgesetzten Vormünder ei-
nige Mängel und ihren gelisteten Haltungen nicht aus-
zustehen haben, sollen sie k. k. Cassa vorgestellet und
ihre treu-geleistete Administration mit allen Da-
che gänzlich losgezehlet und quittiret werden. Nach ge-
schehener Adjustirung sollen die Pupilli denen gewese-
nen Vormündern nicht ungebührlich vorenthalten, sondern
mit Exekution alles hier angesetzten Unkosten mit ge-
setzlichen Hilf beigetrieben werden.

17.) Ueber dieses können auch die Wittiben, so lange sie nicht heyrathen, auch gnädigste Interpretirung des Privilegii, die ihrer Kinder Vormundschafft, indem das Zuordnen Vormündere ihr beygesetzet worden, beizulassen bitten, haben auch bishero gethan, so lange sie ihre Kinder am Brodt und mit nöthiger Alimentation, Kleidung und Medicinalien versehen, von der Kinder angefallenem Fleiß-Theil, den usum fructum selbst oder durch die Vormündere beziehen und erhalten sothanen löblichen Gebrauch nach beyzubehalten.

18.) Im Fall es sich auch begäbe, daß der Vater oder die Mutter in ihren bestehenden Wittiben Stande prodigiös und verschwendrisch, wodurch noch ante nuptias secundas denen armen Kindern ihr schuldiges Fleiß-Theil und den Händen gewunden und aus den Kästen gerücket: So sollen in solchen Fall ex officio Magistratus nobilis solchen Kindern Vormunden gesetzet, das Vermögen examiniret und gewisse Sicherheit beygebracht, Auch wegen anderer Excessen verfahren werden; Die dann solchen Kinder nechste Anverwandte solcher verschwendrischen Leuthen Laster dem Nächsten-Amte, wie schuldigst, als bey Strafe anzukündigen verbunden seyn sollen.

19.) Nun wir oben des Vaters nach Absterben seine Wittib, der erzeugten Kinder selbst natürliche Vormündere ist, und so wohl Kraft Väterlichen Ge-

walth als Privilegii keinen Vormunden nahen sich zu
dulden obligat; Es wollen wir dah seinmit Krafft die-
ser Löblichen Statuten verordnet haben, dass alsbald
dest ein solcher Vater sich widrumb zuverehligen entschlos-
sen, bey seinem Gewissen Speciem facti und ganzen
Vermögens durch ein Verzeichniss bey E. E. Rath einzu-
bringen verpflichtet sein solle. Und deren Kinder sinnliche
ser Mütterlicher Erbfall und Heirathgut zugeeignet wer-
den möchte, Massen auch keinem, wer er immer sey, der
Frau Tottel ehender ausbezahlet werden solle, als sey
denn, dass er diesem gehorsamst nachkomme; dagegen
aber bey Absterben des Vaters die Kinder sich zwischen
Theile zugetrösten haben.

20. Und zu endlichen bey allem dehme, was vor-
hero verordnet und eingerichtet worden, einiges Impedi-
ment nicht beschehen möge, ist geschlossen worden, dass
zwar regulariter alle Viertel Jahre ein Rath, in-
doch wenn aber auch, wenn ichtwas vorläufft, alle Mo-
nat einmahl an einem Dienstage das Waysen-Ambt
in der so genannten Rent-Stuben gehalten und alle
vorkommende Angelegenheiten untersuchet werden
möchten, da denn ein jedes dieselb negotiirender sich
bey dem Herrn Burgermeister als Praesidi anzugeben
und hierüber gewisser Befehl zuerwarten haben
wird. Da auch ein oder ander streitbare Angele-
genheiten sich ereignen sollten, welche bey hiesigen Löb-
lichen Statuten, Observantien und Gewoh-

seiten verklagten nicht zu befinden und hierüber selbte hierdurch abzulehnen und hierauf abscheiden, soll zu dem gemeinen Rechte gestellet und also hierinnen verordnet werden.

Wollen also hiermit allen unseren Bürgern und Unterthanen so unter hiesiger Stadt Jurisdiction bestehen, die auffallen Advocatis, Procuratoribus, Partheyen und Anwälden aufgelegen und mitgegeben haben, dieser löblichen Reformation Ordnung in allen Puncten, Clausulen und Paragraphis unabbrüchig zu inhäriren und diesere zu wieder, weder heimlich noch öffentlich was zu thun sich unterwinden. Zu Urkund in Senatu publico und unser gemeinen Stadt Insiegel wohl wissentlich hierunter drucken lassen. Geschehen den 29 Januar. nach Christi Geburth im 1672. Jahre.

(L.S.)

Lit. D.

Der Käyser- und Königl. Stadt Hirschberg neu-aufgerichtete Feuer-Lösch- und Dämpf-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Käyser- und Königl. Stadt Hirschberg. tuhn hiermit innen- und andern Diesen unsern anvertrauten Stadt-Bürgern und Innwohnern, wie auch Unterthanen, Unsern des Amts erforderliche Vorsorge, Gunst, Aufsehen, und allen guten Willen.

Demnach zu Unterhaltung sonderbahrer Policey- und best-möglicher Continuirung einer jeden Gemeine nichts zuträglicher ist, als in Liebe und Furcht gegen Gott dem Geber aller Gaben und Gnaden, auch gegen sich selbst Christlich Lebende sintemahl zur zuverlässige Regul-Censur; der Policey-Bau und Brand vorgeschrieben und angeordnet, auch gewisse Lehre nach Zeiten veranstaltet und die so Saure heilsame Vorsichtigkeit, nicht Folgend ohnablässlich gestraft werden möchten; Als haben auf hiesigen Rathhaus mit Zuziehung der Hn. Hn. Schöppen und geschworenen Zunft-Meistern auch obliegender Pflicht, und Diese heilsame Handwerks Gesetze zu erhalten, zu Abwendung aller Unordnung bey etwan

durch Verwahrlosung beschaffter Anzündung, Feuers-
Brunst, oder auf andere Art und Weise (wo vor doch
220 die Göttliche Gnade und Barmhertzigkeit Uns allergnä-
digst behütten wolle) entstehende Feuers-Brünste inn-
und ausser der Stadt und Zugehörigen Dorff-Schaften,
bey jetzt herrschy Cholo befindlichen Zustande, wie durch
Menschliche Vorsehung allem solchen Ubel gesteuret
werden möge, folgende feuer- oder Löschordnung wie sich Zutragen, abfassen, und
durch offentlichen Druck Zu männiglichen Wissenschaft
bringen wollen; Und Zwar

Gebiethen wir hiermit allen und jeden Unsern
Bürgern, Einwohnern und Handwercks-Gesellen, auch
sonsten allen denen, die sich bey Uns allhier in dieser
Stadt und Zugehörigen Vorstädten und Dorffschaf-
ten aufhalten, dasselbe bey vermeidung ohnfehlbarer Ge-
fängnüs, auf ihren selbsten und gemeiner Stadt
Zum besten dieser unserer Verordnung und darin-
nen enthaltenen Punckten, wie die einen jeden be-
treffen, bey Vermeydung unnachbleiblicher Straffe
nachzuleben auch die Ihrigen darzu anzuhalten sollen.

Als nun diese heylsame Ordnung zu unter-
schiedlicher Zeit, ein mehrers nöthig befunden, nem-
lich das 1.) durch gute Obsicht, 2) Unterhaltung
guter feuer-Ordnung, 3.) behutsamkeit, 4) auch
mit was Nothdurfft ein jeder Bürger nach Gele-

gesetzt sind Verordnung gethan, hingegen 5. feuer-
gefahr und verwahrlosung Leibsgefahr und
Lebensnöthe verregnet. Und dann wie durch
Göttl. Schickung oder Verhängnüß, welches der allmäch-
tige Gott von uns abwenden wolle, entstehenden
feuers-brunst sich verhalten werden solle: Also wollen
wir solches feuers-gefahr durch Gott-wohlgefälliges
Leben, Meydung aller Laster und mit täglich-fleissigem
Gebeth zu Gott thun, allen Dingen einen jeden Haus-
halter rechtlich befohlen und mit gegeben haben, das
1. so täglich in seinem Hauß zu sehen, wie mit feu-
er und Licht der Weib, Gesinde und Kindern umbgegan-
gen werde, besonders bey finsterer, stern- und dun-
kel, wann gebacken, gewaschen, fleisch gesotten, gebadet
oder gebachen werde, inmassen nicht allzeit dem Ge-
sinde oder den Kindern zu trauen; Allermassen aber
wird den Gast-Wirthen, dahingegen auf einen jeden,
so viel zu halten obliegen, gar ernstlich mit gegeben, das
niemand ohne Laternen in die Ställe und andere gefähr-
liche Orte, wo leicht feuer gefangen werden kan, gehen, und
auch dasselbe nicht thun zu thun, wird einem jeden Gast-
wirth obliegen, das Er sich mit einem getreuen, Vor-
sichtigen, allzeit sich nüchtern und wachsam haltenden
Gesinde-Knecht oder Magd, welcher allenthalben
auf feuer und Licht gute Acht habe, allerdings versehe,
und dahin unter denen bey ihm einlogirenden Leuthen
Gästen einige verdächtige Personen sich merken lassen,

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

soll solches mit gutem Grunde bey Hoher Burger-
meister angegeben werden.

II. Ist Sam aber viel daran gelegen, dass die
Feuer-Mauren oder Rauch-fange und Kuchels in sol-
chem Stande gesetzet sich befinden, dass dadurch dem
Feuer nicht Gelegenheit gegeben werde, zu Schaden,
Unglück ausbeschreitten und künftig zu werden,
so befindet man vor höchstnöthig, dass die Feuer-Stä-
te, die Haben Nachsehen wie und wo sie wollen, ob sey-
Haus-Wirthen in- oder ausser der Stadt, Bauer,
ther, Brieffrischer, Bäcker, Schneider, Schlosser, Huf-
schmiedt, Färber, Kupffer-Schneider, Tischmacher,
Tuchscherer, Töpffer, Brantewein brenner, Bleicher
und allen andern, so hier nicht benannt, welche stets mit
Feuer umgehen, so wohl in Acht nehmen, dass sie ihre
Handtierungen nicht an gefährl. Orten haben, wo
mit, wann etwann sich befinden sollte, dass die Feuer Mau-
ren nicht bestendig dah dach reichten, dasselbe ver-
mittels eines Eisen von dem darunter angelegten Kam-
mer liegt, in die Höhe stehen sollen.

III. Nicht weniger, wo die Feuer-Esse oder Mau-
ren und blosse Essen von Holtz und Leimen aufgeführet,
dass derselben Feuer-Essen mit Leimen, Lichte ver-
bleibet, und auch wo der Leimen abgefallen und leicht
an dah bloss oder blanke Holtz Feuer Zünden könte,
Vermeidung eines daraus entstehenden offenen Feuer-

Flammen wieder in seinen Stand gesetzt werden, bedacht
zu seyn. Und ist auf dasero diesen Verwahrungen und Ur-
sachen zu vermeiden, daß sie heylsam beyhalten, daß bey allen
Bau-Anstellungen in oder ausser der Stadt, die Brand-Gie-
bel, Brand-Mauren, Scheide-Wände und Kamine in vol-
ler Höhe zwischen jedem Hauß dergestalt beybehalten zu
richtet werden, daß ein Aufbau den andern und endlich
eine ganze Stadt oder Vor-Stadt, oder Zusammen wohnung
durch Gemeine nicht verwahrloset werde, zu welchem ein je-
den selbst eigener Sicherheit sonst anbefohlen wird, dasselbe da-
hin bedacht zu seyn, mit guten Leitern oder eisernen Thüren
sich zu versehen, auch die Camine mit den Ruß-Hauß oder
Kehr-Besen, welche den Zimmer-Leuten und sich dessen
zu gebrauchen, allerdings mit gegeben und wenn es auch
jemand verlangen wolte, bey Straff verboten sind, nicht zu
verbinden, weilen dadurch allzu gefährliche auch bald zu-
kommende angezündet und verursacht werden kan.

IV. Ubro Dieses kan nicht geringe Gefahr verursachen,
wo in einem Hauß dergleichen Zeug oder Materialien vor-
handen, welche leicht Feuer fangen, item dergleichen Hand-
werker beysammen wohnen, deren einer stets mit Feuer zu
arbeiten Ursach, und der andere mit Feuer seiner Handlie-
rung nach umgehet, als Flachs, Heu, Stroh, Kälber, Heer-
del, Pech, Oehl, Wagenschmier, Fewer-Zunder, Fisch-Thran,
Glätte, Hartz, Salpeter, Item Schmiedt, Schlosser, Büchse-
Schmiedt, Feilen und dergleichen Zusammen wohnen wolle,
welches soll gänzlichen verboten seyn, zu welchen auch gehö-
ret: Das diejenigen Bäckern, so mit solchen Schmalz-Ma-

terien umbgehen, als Dreschen-Bieder, Flachsschaben, Schwefelhölzlein etc. bey Nacht-Zeit nichts dergleichen vornehmen, wie nicht weniger, wie oben vorgesetzt in allem einen jeden auch das schädliche Fischfangen, Sperr und andre Fallstricken, backen und brechen, auf seiner Brache noch an dem Zaun-hangenden Bäumen auf die Böden setzen, wodurch die Stall- und andere Fenster mit Rauch zu verderben, weiters Feuer daraus kommen kan und ein ganz Gebäude leicht verbrennen werden kan.

V. Nicht weniger wird jeder Wirth verbunden seyn, einen mit Wasser angefüllte Tonne auf dem Boden, wie auch vom Hauß Neumond-Zeit in Bereitschaft zu haben, die Bäumen sollen auch in alle Wege in braunschweiger Brande stehen und gehalten werden die Herren Inspectores und Gassen-Meister jederzeit in Obsicht zu haben sich wenden anzugeben zu lassen. Ueber dieses alles

VI. die Feuer-Mauren und Ofen-Röhren, und wenigstens alle Viertel Jahr einmahl, die Backer, Schmiede, Brauer, Färber, Leyffer-Schmiede, Tuchscherer, die Bleicher und dergleichen Gewercke, so starck zu Feuer pflegen, reinigen den Rohlschmutz nach öffteren kehren und säubern, und wie schon vermahnet, ohne Latternen an gefährliche Oerter nicht gehen lassen. Und weilen auch

VII. sehr nöthig, daß ein jeder Bürger nach Gelegenheit seines Vermögens mit ein und zwey gut Feuer-Eymer wohl versehen, auch jeder Haus-Wirth und Haus-Mann vor sich mit gegraben, daß sie, so viel möglich, mit Latternen in der Nacht, Laternen Stangen, messing oder Hölzernen Spritzen, Feuer-Hamen, Schäffeln und einem

gäten Art, die Vermögende, sonderlich die neu-verordnete Bürger aber mit denen Instrumenta wohlen, anstatt-den und Kirchen Leitern und Feuer-Hacken sich geschickt halten; An den Fest-Häusern aber allen eitlen Feuer-Flammen oder Pickelhaube Laternen gemacht seyn, wornen (wann es Sturm stille) mit Fack-Ringen oder Küsse Nacht, wenn sich in der Stadt etwas verborgt, könnten, und man sich wohl bedienen könne; Hingegen das Tobacks-schmauchen, welches so gar gemein, wäre zu wünschen, daß es gantz und gar abgebracht, und eingestellet worden, man will aber itzo in den offenen Schenck-Häu-sern Räuber und Käufele Connivendo es noch gestatten, andern Gassen, Ställen, Scheuren und andern Vor-dächtigen Orthen aber, dürchaus nicht mehr gestattet, sondern gäntzlich verbothen haben.

VIII. Solte nun dennoch durch Unvorsichtigkeit oder sonderbahres Schicksaal des Allerhöchsten (welches in Gnaden wenden wolle:) ein Feuer-Brunst sich ereignen; Alsdann wird folgender massen zu verfah-ren seyn: Vor allen Dingen aber ist zuvor höchst-nöthig zu bedencken, daß in der Stadt die Bürgerschafft in zwey Theile, nehmlich in die Ober- und Unter-Stadt einge-theilet werde und zwar die erste Helffte theilet die Lang-Gas-se bis zum Hinter-Thor hinaus, die andere Helffte von dan-nen bis zum Burg-Thor, diesem nach soll der Herren Inspe-ctorum und Thor-Meistere Verordnung seyn, daß selb-ige alle halbe Jahr ein Consignation fordern, von denen ihnen eingegebenen Zettuln, damit man eigentlich wissen möge, wie viel und wer vor Mannschafft jeder in seinem

anvertrauten Hauß sahe, und dann vorfallende feüe
rest- verdächtig fall eines entstehenden Brandts, es
tag oder Nacht, es soll gedachter Obristfahne, welcher auch
ein fall er über Land etwan reisen wolte, eines Leben-
teilsten sich verrichtet halten, wann das feüer in seinem
theil entstanden, alsbald mit Zuziehung dreyer Gassen
Meistre, seine in dem anvertrauten theile consignirte
Leüte dahin halten, das sie mit allen nöthigen zeüg
löschen, und wehren, als Wasser-Kannen, Leitern, Spritzen
Leitren etc. feüer Haacken und dergleichen wohl und
zur Rettung vorderlich zugerust zulauffen u. trey-
lich zu löschen und wehren helffen müssen etc. Welche aber
sein theil zwar nicht betroffen, nicht aber weit davon sein
soll dieses mit seinen Untergebenen sich anzelegen sein
lassen, auf das flug-feüer gute Obsicht zu haben und
Anstalten dawieder zumachen, zu welchen ende ob sie in
seinem ende oder Nachbarschaft, umb sie zur Stelle
zu zu wenden, welche dem andern Obristen Herren u. Gas-
sen-Meistern, wohin sie selbe zu dämpfung der Gefahr
einkehren werden, bey Vermeydung grosser Straffe par-
tion leisten sollen. Wenn dieses nun, wieder sich etwas
zugetragen hat, das in den Häusern bey tag oder Nacht
eine feüers-Gefahr entstanden, die innwohner aber aus
Furcht der Straffe, oder auch in Meynung das feüer von
selbsten zu löschen, oder zu dämpffen, nicht desto weniger
das feüer eher sie es bemerken und kund gemacht, denen
andern, und ehe noch einer ganzen Stadt zum untergang
lichen Schaden in offentliche flammen außgeschlagen: Als

wird zu dessen Verwahrung vor allen Dingen jeder mit gro-
ßen, viel sonder ob sie auß Unvorsichtigkeit Verursachung
des Feuers oder der Seinigen, oder wie es geschehen, bey dessen
Ausbruch zu beschreyen, als mit gewichter Selbst-Löschung
zum Schaden kommen zu lassen, massen man sie vorsetzlich
solcher Gestalt in diese Straffe zu ziehen, würdig ab aber
mit empfindlicher Straffe zu belegen sey wurde. Und dafer-
nun, ob geschehe bey Tag oder Nacht, inn oder vor der Stadt,
der darzu gehörigen Höffen, das Feuer sonder Gefahr sich
reignete und dann beschrien würde, soll es folgender Gestalt
geschehen:

Ist es nun aber in der Stadt, wird es bey Tages-Zeit, so
soll der Thürmer mit Blasung und mit dreyen Schlagen
ein Feuer-Fahne gegen den Orth abstechen und durch die
Stiffts-Glocke Zugleich bleiten; bey der Nacht aber bey
der abstechenden Fahne Zugleich eine Laterne abstechen;
ist es aber ausser der Stadt, wird es durch blasen und drey-
en schlagen mit der Fahne mit Abstechung der Laterne
kund gemacht werden, womit alles der Vor-Städter der
Stadt und sie gegen die Bürgerschafft deren Vor-Städten
Christ-Gebührt in dreyfachen Nummer und Gefahr beyspri-
ngen können. Wann aber es Nacht in der Stadt sich der-
gleichen Unglück vor hätte, soll an den Eck-Häusern und
andern steinern Häusern Laternen, wie schon oben gemeldet,
auch in der Vor-Stadt, wo füglich, aufgesteckt werden.

Die Nacht-Wächter sollen auch besonders in denen ge-
fährlichen Zeiten genaue Acht haben, ob etwan ein Verbor-
genes Feuer sich erhalte und wann es verdächtigen Dampff
und brandigen Geruch werden, sollen sie in der Gegend

freundliche Nachbarn, dass ohne Tumult aufwachen, und
Zugleich solche denen Gassen-Meistern anzeigen, und
dann alle die Bau-Herrn Landes-Rauht zum feuer, und
gute Ordnung zu halten sich begeben. Der Marschalck
mit Stall-Pferden, item Hospital- und Müller-Pferden
auch andern Einem so Pferd hat, hier zu bleiben und sich
bereit finden lassen, zu denen Spritzen sich anzuspannen, der
Vogt aber Anstalt machen, dass die frey-Bauern bald mit
Pferden beysammen zum feuer geführt werden, die zu
den Spritzen gehörige Personen zeigt denen Liebig beyge-
ben Ledernen Eymer sich bald einfinden, als zum
Exempel, zu der ersten Spritze 15. laut der aufstehenden
Instruction, dabey auch alsbald der feuer-mauer-Herr
mit seinen Gesellen, Zimmer-Leute, Maurer, Glaser, und der
Glaser Leute mit ihren Gesinde einfinden, und tröulich auf
feuer-Dämpffung mit guter Vorsichtigkeit sich bemühen. Wel-
aber zu Observirung obbesagter Inspectores alsbald
und jeden bey Verlust seines eingnadens im fall gesetzet
werden, selbe alle gleich bemüht sey, ihre anvertraute
Mannschaft von Haus zu Haus, als bey tag oder Nacht
nebst der gewöhnlichen feuer-Hacke zusammen rufen las-
se und in den Ort so die feuers-Brunst aufgegangen
wie nicht weniger die auf beyden Seiten nebst angelegenen
Gassen-Meister alsogleich bald dahin vermahnen, dass sie
alles zu feuer löschen und nöthigen Hilfe, als zu
Wasser-Kannen und Hand-Spritzen, Aexte, Leitern, Haacken
und dergleichen und zur Rettung immer möglich, beyspring-

und löschen Hun, wobey die Inspectores und Gassen-
meister nebst guter Anstalt zum löschen, auch Leute bestel-
len, die Achtung haben auf das unnütze Zum stehen sich ein-
und Volck um solches abzuschaffen, und allen Diebstahl abge-
stellet werde. Gleichergestalt sollen sich nicht weniger die Bür-
ger und das Frauen-Volck, so nicht Eymer mit Zutragen dem-
en, sich zu Hause halten und vielmehr auf das Ihrige Ach-
tung haben, und nicht am Thore stehen. Wo dann Feuer ausbald,
und auch Flamme aus Feuer-Esse auszubrechen ist, und
gantz Gemeine nicht abweichen, bis man allen weitern Gefahr
ihres Orts wird, sondern allwo der Brand ausgehet zu lö-
schen, wird von nöthen seyn von selbiger Stelle, wo das Gas-
se geschlossen wird, einer nach dem andern stehende die Eymer
von Esse-Mauren einander bis auf die Leitre fleißig und
mit Zubringen. Der jüngste Raths-Herr aber und Stadt-
Schreiber nebst den Ehrbaren Bauren sollen ungesäumt
und vor allen sich auf das Raths-Haus begeben, und all-
da auf das Raths-Archiv und Cantzley volle Achtung geben,
damit, wann ja auf Durchsuchung Gottes solches inve-
niret werden, alle Schrifften gerettet werden.

Doch sollen auf die Bauren alsbald von den unterschiedenen
Esse-Mauren, Hand-Eymern und Leuf-Leitern auf
das Raths-Haus Acht haben; das Volck aber auf
allen Wege die Leute, so Pferd haben, zu geringsamer Esse-
Hülffe antreiben; Und besonders Nachtes Zeit wird den Bau-
ren und Leuten in der Stadt mitgegeben, in der Vor-Stadt
aber denen Bürgern beygelegt, selbte alsbald die Flammen

und Kessel mit Wasser gefüllet haben, und unverzüglich
zu unter machen, damit den Feuer mit Wasser
heit könne zu Hülffe gekommen werden. Es
nigen soll der Vogt die Wasser-Eymer allzeit parat halten
auf alle Sonntage mit frischen Wasser versehen, die Bü
ten aber bey reinigenden feuer bey den Röhr-Büttin mit
Zinnern und dergleichen Gefäss, wie ingleichen bey den Brü
nen, zu welchen auf die Gassen-Meister zum Schöppen
Leute bestellen sollen, sich einfinden, womit zu denen Spri
hen allezeit reines Wasser könte geschöpfet werden.
Volte sich aber zutragen, das Wasser nicht zulänglich, oder von den feuer entkommet, dan in den Gewinn
abgeschöpfet werden.

Wann sich nun zutrüge, das durch Abreiss- oder ab
tragung ein oder der andern Häuser, das feuer könte
gedämpffet werden, soll solches geschehen zu lassen, nie
mand wigern, inmassen ihnen allen, wie auch denjenigen
gen, so was zu löschen hergeliehen und verdorben, oder auch
jemand am Leibe Schaden bekommen, sowiederum gut ge
than und ersetzet werden soll;

Wo sich nun reinigenden Noth-fall sollen die
Zimmer-Leute, Schorsteg, Feuer-Essen-Kehrer alsbald zu
Hand seyn, die Dächer abschlagen, und was schädlich, aber
sen, doch aber dabey Acht haben, das sie die Ziegelsteine und
Stein wohl abtragen, damit die Einhaltenden nicht etwan
verfallen, oder denen weitern Nachbarn nicht Unheil ge
schehen könne.

Wolte es auf geschehen, das noch dann in einem Ofen

Feuer aufgienge. Also dann ein jeder ermahnet wird bey
seinigen Feuer Zum Löschen und Retten Zu bleiben, wo-
er anfangs verordnet worden, gestalten schon andern
den Reserva dahin werden abgeschickt werden, ob wann
sie dann ein eigenes Haus, so thun es mit den Nachbarn
Mitleid Hilff dahin gehen, &c. den Seinigen Zulauffen.
Und da ob den Rieben, Kalk-Häuß und Schulen nahe
vor sonst ein Göttlicher Verfängnüß über und über gie-
ge, da wird ein jeder bey seinen Herren Stadt-Pflichten,
als er Ihr Käyserl. Maj., dem Löbl. Magistrat und
andern gemeinen Stadt zu schwören, ermahnet, daß er
den lieben Gott-Häusern, Kalk-Haus, Malz- und Brau-
häusern und auf Mühlen und andern allgemeinen Ge-
bäuden möglichste Rettung Zu laisten sollen.

Und da sich jemand dem ablehnen nicht wolte aufhalten
lassen, der soll admonirt, und dann, ob er ein Einheimi-
scher gebührend nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestraf-
fet werden, wäre es aber ein fremder oder Handwerks-
bursch, soll nicht gefördert, noch Zum Bürger-Recht gelassen
werden.

Doch soll in solchem Fall, auch wann ob ja über und
über gienge, sich niemand unterstehen, die Angst grösser zu
machen Laute kreutzschreyend Zu marschen, durch ein Zitter- oder
Verzagtes Geschrey, ob wäre keine Rettung mehr möglich,
sondern wann es dennoch geschehe, sollen diese Laute bald
von dem Feuer weg und in Verhaft gezogen werden. Eine
gleiche Ordnung, so viel möglich, soll auch in der Vor-Stadt
gehalten werden, und vor allen Dingen die Viertel-Meister

Zimmer-Leute, Feuer-Rotten, Müller, Bleicher, Schmiede, Stiffter, und dergleichen Leute, bald zu dem entstandenen Feuer commandiret, die Herren Ober-Officirer aber der Residenz Thore und Burg-Thore, auch Langgasser-Thor gewahrsamb-Pflicht genommen.

Das übrige Reiter und Knechte soll jedem unterwegen zu sein, es sey dann dazu verordnet, denen Commandirten Raths und andern dazu bestellten Personen soll auch Parition geleistet werden.

Nachdem durch göttl. Beystand gedämpfften Feuer, sollen die Brand-Stellen fleißig gut bewachet, wie obstehet, und an Wasser-Vorrath nichts gesparet werden, man sich ferner Feuers Gefahr zu befürchten, welches so lange sein wird, wann durch die Feuer-Mauer-Rotten, Schmiede, Zimmer-Leute und Mauer alle verdächtige Halt mit untersuchet worden. Und wenn dieses alles geschehen, sollen die Thore wieder abgenommen, was beschädigt repariret und in vollkommenen Stande wieder, wie auch wenigen Reiter, Feuer-Hacken, Wasser-Eymern, und was da immer sonsten zu behörigen Ort und Stelle, denen, woher es zugehöret, abgefolget werden. Zur Abräumung der Stellen sollen gesunde Leute verordnet, und nicht einem jeden in den Aschen zu wühlen erlaubt sein. Ihren beym Austragen oder räumen auch den Häusern soll die Obrigkeit gute Acht haben. Da aber auch ein jeder bey vorgehabten Brande dieses ihrigen mit ein und andern Zugehörigen sich entfernet, so wird hiermit kund gemacht und geschrieben: Das

Erstlich Derjenige so mit Pferden den ersten Feuer Haken
Der Zeyger Pferd, dem Recompens haben soll = Rthl. 2: —
Der andere = = = = — : 20 Gl.
Der dritte = = = = — : 15 Gl.
Der vierdte = = = = — : 10 Gl.
Und dem 2. / Der den ersten Zuber mit Wasser bringt — : 4 Gl.
Der andere = = = = — : 3 Gl.
Der dritten = = = = — : 2 Gl.
Der vierdten = = = = — : 1 Gl.
Alß dann Rent-Amptes haben.

Und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen soll ein jeglicher Wirth, auch eine jede Zunfft und Handwerck-Innung besonders Exemplar haben, und solches vorgelesen werden.

Solte sich auch ohne fernere Brunst durch göttliche Verhängnüß, durch feindschafft oder andere zufällige Unglücks-fälle Feuers-Noth, oder Tumult ein- oder anderer Ort der Stadt ereignen, und solche durch Sturm-Läuten oder andere Zeichen kundbar werden, so soll ein jeder mit der bereit Gefertigten sammen kommen auf die Art und Weise, wie in der obberührten Feuer-Ordnung vorgeschrieben, allerdings gelebet werden, allein dieses dabey zu Observiren vor nöthig, daß ein jeder Bürger in Tumult-Feuersbrunst nur mit seiner Ober- und Unter-Gewehr, brennenden Lunten, Kraut und Loth, wohl versehen bey seinem Corporal oder Gassen-Herrn sich einstelle und daselbst ferner Ordre gewärtige, inmassen sodann alsbald Ordnung gemacht werden muß, daß das Rathhauß, allwo sich Ihr. Löbl. Magi-

Strat bald zu finden, beliebet wird, wie nicht weniger
234 die Stadt. Thor wohl bestehet, und von dem Corpo der
Gemeine eigenen Bürgerschaft zu Dämpfung des Tumults
so viel nöthig, gewisse wohlvorsichtig und beständige Of-
ficirer und untergebene Mannschaft abgefertigt werden
welche nach gestalten Sachen sich zu verhalten, und tumul-
tuirende und sonst widerspenstige Personen zum Gehorsam und
Stillstand zu bringen sich werden angelegen sein lassen
und davon K. K. und Wohlweisen Magistrat nachgehends
unterthänigst zu relationiren wissen werden. Dann
auch die in Gemeine sich befindende Bürgerschaft in guter
Ordnung wieder abgedanket werden.

Letztlichen, weilen zum öfftern vorkommen, dass
fremden Herrn Käys. und Königl. Majest. sub-Länder
unwillige Mordbrenner und Landbeschädiger bestellet wor-
den, und nun, so denselben jemand aufhalten und
genugsam überweisen würde, soll selben ein gütt Re
compens gegeben, hingegen dergleichen Städl. Lan
gestalten Sachen Exemplarisch bestraft werden. Wie
nun endlich diese vorgeschriebene Puncten und Vor-
ordnungen alle unsere Bürger, Mitconsorten und Jed-
weglich so sie angeht Jurisdiction unterworffen
und besonders in gebührender Gehorsam nachzuleben
ernstlich ermahnet und befohligt worden, also
und damit sich niemand der Unwissenheit entschul-
digen, soll ein jeder Bürger, wie damit befohlt worden,
dieses in Druck gebrachten Feuer-Lösch und Bau
Ordnung sich ein Exemplar verschaffen, auch jede

Handwerckß-Bruderschafft in ihre Laden beylegen und dann alle Quartal von Wort zu Wort ablesen, und sich solcher Gestalt selbst bekannt machen, in Außbleibung dessen wieder Ungehorsamen mit Straffen also offtmahl verfahren soll verfahren werden.

Das befehlen wir ihnen und unsern Nachkommenden Burgermeistern und Rathmannen Macht und Gewalt zu=ordnen, diese Innungs=Loblich= und Brüderschafft=Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Sachen zu vermehren, zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun von männiglich unverhindert. Geben Schweidnitz Ao. 1713 den 16 Augusti.

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WROCŁAW

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU

Nr zespołu: **3** Nr serii: **0** Sygnatura jednostki archiwalnej: **2888**

KONIEC

ARCHIWUM PAŃSTWOWE
WROCŁAW

Kontrola jakości wykonana przez:
R.Bacmaga **Data:12.01.2012**

ARCHIWUM PAŃSTWOWE WE WROCŁAWIU